18. Wahlperiode

20.11.2023

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

17-P-2020-18645-00

<u>Ausländerrecht</u>

Der Aufenthaltsstatus des Petenten ist geregelt. Die Petition wurde zurückgenommen.

17-P-2021-21105-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-22294-00

Ausländerrecht

Die Tochter des Petenten hat am 13.10.2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten. Alle anderen Familienmitglieder sind im Besitz von Duldungen nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund familiärer Bindungen.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

17-P-2021-26539-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Der Petent, seine Ehefrau und seine Mutter sind aktuell im Besitz von Aufenthaltsdokumenten GB nach Art. 18 Abs. 4 des Brexit-Austrittsabkommens.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Brexit-Austrittsabkommens für den Petenten, seine Ehefrau und seine Mutter aktuell überprüft. Sollten die werden Voraussetzungen für einen Aufenthalt auf der Grundlage des **Brexit-Austrittsabkommens** prüft nicht (mehr) vorliegen. die Ausländerbehörden, allen drei Personen die Aufenthaltsdokumente zu entziehen.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-27247-00

Baugenehmigungen

Im Nachgang zu dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 07.02.2023 wurde der Petitionsausschuss über das zwischenzeitlich geführte Gespräch zwischen der Petentin und der unteren Bauaufsichtsbehörde informiert.

Demnach ist der Bauantrag für das in der Petition beschriebene Vorhaben auf Wunsch der Petentin ruhend gestellt. Die weiteren Pläne der Petentin bezüglich des Grundstücks und des Gebäudes sind noch offen.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Zusage der unteren Bauaufsichtsbehörde, der Petentin, falls gewünscht, eine weitere Beratung anzubieten.

Das Petitionsverfahren wird als erledigt betrachtet.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Es steht der Petentin jederzeit frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 07.02.2023 wird verwiesen.

17-P-2022-27728-00

Abschiebehaft Ausländerrecht

Dem Petenten wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c Aufenthaltsgesetz (Chancen-Aufenthaltsrecht) erteilt. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b Aufenthaltsgesetz war im Vorfeld zurückgenommen worden.

Sofern es dem Petenten gelingt, innerhalb des 18-monatigen Erteilungszeitraums die Voraussetzungen für ein anschließendes Bleiberecht zu erfüllen, könnte für ihn perspektivisch eine sich anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b Aufenthaltsgesetz in Betracht kommen.

18-P-2022-00011-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Die Petenten sind am 21.12.2022 im Wege der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet eingereist und zur Zeit im Besitz einer Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) bis zur Erteilung des elektronischen Aufenthaltstitels.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

18-P-2022-00903-00

Strafvollzug Rechtspflege

Dem Petenten wurde gemäß § 455 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) zunächst bis zum 01.02.2024 Strafaufschub bewilligt. Hierüber wurde er in Kenntnis gesetzt. Zugleich wurde ihm mitgeteilt, dass nach Ablauf dieser Zeit überprüft werden wird, ob die Voraussetzungen für einen weiteren Strafaufschub weiterhin vorliegen.

Dem Petitum ist damit zunächst entsprochen.

18-P-2022-00966-00

<u>Ausländerrecht</u>

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2022-00977-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent ist seit 1999 berentet und bittet um Hilfe in seiner Schwerbehindertenangelegenheit. Er leidet an einer seltenen Muskeldystrophie, die zu einem permanenten Abbau der Körpermuskulatur führt. Er trägt unter anderem vor, dass der aus seiner Erkrankung resultierende

Muskelabbau dazu führe, dass die Wadenbeine in beiden Unterschenkeln nicht richtig gehalten werden. Diese "springen" aus dem Gelenk, wodurch sie durch das fortlaufende Einrenken inzwischen knöchern abgeflacht seien. Dadurch sei seine Fähigkeit zu gehen stark eingeschränkt; möglich seien nur sehr kurze Gehstrecken von ca. 20 Metern. Seit Beginn des Jahres habe er bereits 8 Wirbelverschiebungen erlitten. Das Aufstehen gelinge ihm wegen der Schwäche der Beinmuskulatur nur noch von erhöhten Sitzmöbeln. Der fortschreitende Verlust der Rückenmuskulatur führe auch zu einer Instabilität der Wirbelsäule, woraus sich Gleitwirbel entwickelt hätten und durch Operation mit einer Wirbelsäulenversteifung behandelt werden mussten. Die Instabilität der Wirbelsäule führe wiederholt zu Bandscheibenvorfällen. Allein bis zum Jahr 2011 habe er mehr als 40 Bandscheibenvorfälle erlitten. Längere Zeiten im Sitzen seien ihm nicht schmerzfrei möglich, sodass er zwischen 16 und 23 Stunden pro Tag im Liegen verbringe. Auch die Nahrungsaufnahme erfolge im Liegen.

Der Petent ist im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen "G" (Gehbehinderung) und "B" (Begleitperson) mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 60. Er begehrt das Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung). Aussagekräftige Atteste seiner Erkrankung, die das im Erörterungstermin offensichtliche Erkrankungsbild gutachterlich untermauern, konnten bislang noch nicht vorgelegt werden, da der Petent mangels Parkberechtigung in letzter Zeit keine Arztbesuche mehr durchführen konnte. Gegen den Bescheid der Stadt Wuppertal aus Mai 2022 hat der Petent fristgerecht Widerspruch erhoben. Dieser wurde von der Bezirksregierung Münster Ende November 2022 abschlägig beschieden. Gegen diese ablehnenden Bescheid ist ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht Düsseldorf anhän-

Der Petitionsausschuss hält es für dringend erforderlich, dass der Petent zeitnah amtsärztlich begutachtet wird. Das zuständige Sozialamt hat angeboten, eine solche Untersuchung durchzuführen und dem Petenten für die Dauer des Begutachtungsverfahrens eine vorerst zeitliche befristete Parkberechtigung für Schwerbehinderte auszustellen. Diese könne der Petent dazu nutzen, bei seinem Facharzt vorstellig zu werden, um aussagekräftige Gutachten zu seiner Erkrankung anzufordern. Der Petent hat erklärt, das Klageverfahren nach Absprache mit seinem Prozessbevollmächtigten bis zu einer abschließenden Entscheidung über sein aG-Merkzeichen ruhend zu stellen und zeitnah einen formlosen Antrag auf Erhöhung des GdB bei dem Sozialamt zu stellen.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei allen Beteiligten für die Beratungen im Rahmen des Petitionsverfahrens und das konstruktive Vorgehen. Angesichts der im Termin offenkundig zutage getretenen massiven Beeinträchtigung des Petenten bittet er um eine wohlwollende Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung des aG-Merkzeichens für den Petenten.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) wird gebeten, über den Ausgang der amtsärztlichen Begutachtung und über die Erteilung des aG-Merkzeichens zu berichten.

18-P-2022-01184-00

<u>Ausländerrecht</u>

Der Petentin wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Dem Anliegen der Petition konnte damit zum Erfolg verholfen werden.

18-P-2022-01368-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Artikel 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Nach negativ rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig, eine gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhobene Klage vor dem Verwaltungsgericht wurde abgewiesen. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit besteht für den Petitionsausschuss keine Möglichkeit, diese Entscheidung zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde jedoch eine Perspektive entwickelt, die dem Petenten einen weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik ermöglichen kann.

Der Petitionsausschuss bedankt sich ausdrücklich bei der Ausländerbehörde für die sehr konstruktive Zusammenarbeit und empfiehlt dem Petenten dringend, unverzüglich die im Erörterungstermin vereinbarten Schritte in Angriff zu nehmen.

Zunächst ist unbedingt erforderlich, dass der Petent sich bei der für ihn zuständigen Auslandsvertretung um die Ausstellung eines Passes bemüht. Es wurde vereinbart, dass der Petent so früh wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen nach dem Erörterungstermin, der Ausländerbehörde seine Bemühungen um die Passbeschaffung nachweist. Bei einer längeren Bearbeitungsdauer der Passausstellung wurde im Erörterungstermin vereinbart, dass der Petent sich regelmäßig nach dem Bearbeitungsstand im Konsulat erkundigt und die Ausländerbehörde auch darüber informiert.

Darüber hinaus wurde vereinbart, dass im Fall des Petenten geprüft wird, ob er im Hinblick auf die bis zum Entzug der Arbeitserlaubnis bereits ausgeübte Tätigkeit als Fachkraft bei einem Betrieb für Bau von Glasfaseranschlüssen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten und dabei gemäß § 5 Absatz 2 Satz Alternative 2 des Aufenthaltsgesetzes auf die Nachholung des Visumverfahren verzichtet werden kann.

Der Petitionsausschuss hat den Petenten im Termin als sehr glaubwürdig erlebt, die Schilderungen des Petenten der Konsequenzen, die ihm bei Rückkehr in sein Heimatland drohen, waren glaubhaft und nachvollziehbar.

Der Petent hat sich durch seine Ausreise nach Deutschland dem Wehrdienst in seinem Heimatland entzogen und müsste daher zunächst bei Grenzübertritt mit einer Verhaftung und nach Verbüßung der Haftstrafe mit der Ableistung seines Wehrdienstes - sehr wahrscheinlich unter verschärften Bedingungen hinsichtlich Einsatzort und -umstände - rechnen. Darüber hinaus war der Petent in der Vergangenheit in seinem Heimatland aufgrund seiner Tätigkeit für eine oppositionelle Partei mehrfach Verhaftungen ausgesetzt und berichtete in diesem Zusammenhang auch von Bedrohungen und Folter. Eine Rückkehr in sein Heimatland - auch nur für einen Zeitraum zur Durchführung des Visumverfahrens - erscheint dem Ausschuss daher nicht zumutbar.

Der Petitionsausschuss würde es daher sehr befürworten, aufgrund der besonderen Umstände dieses Einzelfalles von der Nachholung des Visumverfahrens abzusehen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten wie besprochen, unverzüglich gegenüber der Ausländerbehörde sein bisher erworbenes Qualifikationsniveau hinsichtlich Schul- und Berufsausbildung der Ausländerbehörde durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen und sich gegebenenfalls um die Anerkennung seiner Zeugnisse zu bemühen.

Darüber hinaus sollte der Petent der Ausländerbehörde eine Bestätigung des Arbeitgebers vorlegen, dass dieser ihn bei Vorliegen einer Arbeitserlaubnis - wie im Arbeitsvertrag vom 20.09.2021 in der Fassung vom 15.08.2022 bereits nachgewiesen - als Monteur und Einbläser von Glasfaser weiterbeschäftigen wird.

18-P-2022-01519-00

Post- und Fernmeldewesen

Der Ausschuss hat sich ausführlich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Der Kreis Lippe hat sich an die zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fördervoraussetzungen gehalten. Die Adresse des Petenten galt als nicht unterversorgt. Der Petent verfügt zwischenzeitlich über einen Glasfaseranschluss. Die übrigen in der Petition aufgeführten Adressen sind ebenfalls entweder mit Glasfaser versorgt oder sie können zeitnah im Rahmen des eigenwirtschaftlichen Ausbaus über einen Glasfaseranschluss verfügen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie - MWIKE) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-01521-00

<u>Baugenehmigungen</u>

Gegenstand der Petition sind Baumaßnahmen auf dem Nachbargrundstück der Petenten. Die Petenten befürchten ein Abrutschen ihres Grundstücks in Hanglage und fordern ein Tätigwerden der unteren Bauaufsichtsbehörde. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Gemäß § 58 Absatz 2 Bauordnung NRW 2018 haben die Bauaufsichtsbehörden bei Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben ach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hiervon hat die Stadt in nicht zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht.

Sie hat alle Eigentümer der Grundstücke im WHW gleichbehandelt, indem sie den Hinweisen der Petenten auf vermeintlich baurechtswidrige Zustände auf den Nachbargrundstücken jeweils zeitnah nachgegangen ist und bei der Überprüfung im Rahmen von Ortsterminen daneben auch die vorgefundenen, abweichend von der erteilten Baugenehmigung ausgeführten Verhältnisse auf den Petentengrundstücken aufgegriffen hat.

Nach dem vorliegenden, gemeinsam von den Petenten und der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Gutachten des Sachverständigen L. steht nicht fest, ob die Tragfähigkeit des Baugrundes der Petentengrundstücke durch die auf den Nachbargrundstücken errichteten Grenzwände (Winkelstützen bzw. Natursteinmauer) tatsächlich gefährdet ist. Ein Nachteil ist derzeit nicht erkennbar.

Die Absicht, nach pflichtgemäßem Ermessen weder gegen die Eigentümer des Grundstücks WHW 4 bauaufsichtlich einzuschreiten noch eine Schürfung auf dem Grundstück WHW 6 zu veranlassen, begegnet keinen Bedenken.

Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges und willkürliches Verhalten der Bauaufsichtsbehörde sind nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petenten zwischenzeitlich die überarbeiteten Unterlagen zur nachträglichen Genehmigung der Aufschüttung an der Grenze nebst der Errichtung eines Carports bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht haben. Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2022-01687-00

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Der Träger der Sozialhilfe hat die mit der Petition begehrten Wohnungsbeschaffungskosten in Höhe von 900,00 Euro vollständig übernommen. Auch die Renovierungskostenpauschale für die Auszugsrenovierung ist übernommen worden. Diesen Anliegen der Petentin ist damit entsprochen worden.

Der Widerspruch der Petentin vom 24.01.2023 gegen die verweigerte Kostenübernahme der Einzugsrenovierung wurde am 14.03.2023

nach Ansicht des Petitionsausschusses rechtlich zutreffend zurückgewiesen.

Die bisherigen Entscheidungen und Verfahrensweisen des Trägers der Sozialhilfe sind demnach sozialhilferechtlich nicht zu beanstanden. Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) vom 07.03.2023.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

18-P-2022-01721-00

Krankenversicherung Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Zu den vom Petenten beantragten Leistungen der Pflegeversicherung teilte die AOK Rheinland/Hamburg mit, dass dem Petenten rückwirkend ab Oktober 2022 Leistungen nach dem Pflegegrad 2 gewährt wurden. Seit Januar 2023 erhält der Petent Leistungen nach dem Pflegegrad 3. Seit dem 8. Juni 2023 befindet sich der Petent in vollstationärer Pflege. Darüber hinaus gewährte die AOK Rheinland/Hamburg dem Petenten einen Zuschuss für die Durchführung wohnumfeldverbessernder Maßnahmen in Höhe von 4.000 Euro.

Nachdem der Petent die im August 2022 genehmigte Anschlussheilbehandlung nicht angetreten ist, wurde ihm für den Zeitraum vom 16. Mai 2023 bis zum 5. Juni 2023 nach einer erneuten stationären Krankenhausbehandlung eine weitere (geriatrische) stationäre Anschlussrehabilitation genehmigt, die er auch durchgeführt hat.

Die Ablehnung der AOK Rheinland/Hamburg, die Kosten der vom Petenten selbst beschafften Dekubitusmatratze zu übernehmen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-01944-00

<u>Umsatzsteuer</u>

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe als erledigt an.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2022-01945-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin nach Art. 41a Landesverfassung NRW durchgeführt.

Die Petentin ist Türkin. Mit Ihrer Petition möchte sie die Abschiebung ihrer Eltern und ihrer beiden Geschwister verhindern.

Die Eltern der Petentin reisten am 06.03.2018 ins Bundesgebiet ein. Sie sind nach bestandskräftiger Ablehnung der Asylanträge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seit dem 31.08.2022 vollziehbar ausreisepflichtig. Sie werden seitdem geduldet. Die Mutter der Petentin ist schwer krank. Sie leidet an einem Multipen Myelom mit Osteolysen im Bereich der Hals- und der Lendenwirbelsäule. Diese Instabilität wird u.a. durch Stützorthesen behandelt, um Komplikationen durch Wirbelbrüche, wie z. B. eine Querschnittslähmung zu verhindern. Sie ist ständig auf die Hilfe Angehöriger angewiesen.

Bei der Mutter wurde mit amtsärztlicher Stellungnahme von Oktober 2022 eine Flug- und Reiseuntauglichkeit für mindestens zwölf Monate festgestellt. Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde, eine Aufenthaltserteilung nach § 25 Abs. 5 S. 1 Aufenthaltsgesetz zu prüfen. Nach Ansicht des Petitionsausschusses dürfte hier eine Ausreise aus tatsächlichen Gründen unmöglich sein. Wegen der Schwere der Erkrankung ist auch nicht mit einem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit zu rechnen

Die Petentin und ihre beiden Schwester arbeiten in Vollzeit und haben Deutschkenntnisse der Stufe A2 bzw. B1. Sie beziehen keinerlei Sozialleistungen. Der Petitionsausschuss hat sich im Termin aufgrund der umfangreichen Schilderungen der Petentin und ihrer Schwestern davon überzeugen können, dass diese sich aufopferungsvoll um ihre Eltern, insbesondere um ihre Mutter, kümmern. Sie haben sich ihre Arbeitszeiten mit Früh- und Spätschichten so aufgeteilt, dass ihre Mutter eine 24 stündige Unterstützung zuteil wird: Sie helfen beim Aufstehen, beim Ankleiden (inklusive Anlegen der Stützorthese), beim Kochen sowie im Haushalt. Daneben begleiten sie ihre Eltern zu

Arztbesuchen und kümmern sich um die tägliche Medikamentengabe. Die Mutter der Petentin hat bislang weder einen Pflegegrad noch eine Schwerbehinderung beantragt.

Aus der Sicht des Petitionsausschusses kommt für die Petentin und ihre Geschwister allein ein Aufenthaltsrecht nach § 23a AufenthG in Betracht. Der Ausschuss regt daher an, zügig die Härtefallkommission anzurufen. Er würde es begrüßen, wenn die Härtefallkommission vor dem Hintergrund der familiären Konstellation (Pflege der Eltern durch die Töchter) sowie der Sicherung des Lebensunterhaltes der drei Töchter ein Härtefallersuchen an die Ausländerbehörde richten würde. Die Ausländerbehörde hat zugesagt, während der Dauer des Verfahrens bei der Härtefallkommission keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchzuführen oder vorzubereiten.

Die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) wird gebeten, über den Ausgang des Härtefallverfahrens zu berichten.

18-P-2022-02347-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Ausländerbehörde hat angekündigt, der Petentin im nächsten Vorsprachetermin Ende Oktober eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Aufenthaltsgesetz für zunächst ein Jahr zu erteilen. Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

18-P-2022-02968-00 Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. In einem Erörterungstermin konnte das Anliegen der Petentin intensiv diskutiert werden.

Die Petentin ist Mutter eines Kindes im Kindergartenalter. Aufgrund von Personalmangel konnte die Kindertagesstätte im Zeitraum von August bis Dezember 2022 nicht den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang gewährleisten. Die Kindertagesstätte wird in der Regel von 72 Kindern besucht. Im fraglichen Zeitraum

konnten jedoch nur 35 Kinder im Rahmen einer Notbetreuung betreut werden und dies auch nur bis maximal 14 Uhr. Die Elternbeiträge wurden dem verringerten Betreuungsumfang dagegen nicht angepasst. Die Eltern der Kinder mussten für den gesamten Zeitraum Beiträge für die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit von 35 bzw. 45 Stunden zahlen.

Die Petentin wendet sich in zweierlei Hinsicht an den Ausschuss. Einerseits hält sie die fünfmonatige Notbetreuung und die Art und Weise wie damit umgegangen wurde für berufstätige Eltern für nicht zumutbar. Andererseits hält sie eine Anerkennung durch die Stadt und ein Entgegenkommen bei der Einziehung der Elternbeiträge für angebracht.

Der Ausschuss kann das Anliegen der Petentin vollumfänglich nachvollziehen. Eine verlässliche Kinderbetreuung dient einerseits dem Wohl der Kinder und andererseits der Unterstützung der Eltern. Teilweise sind diese selbst Fachkräfte und fehlen ihrerseits in ihren beruflichen Sparten, wenn eine verlässliche Kinderbetreuung nicht gegeben ist. Frühkindliche Bildung sollte als ehrenwertes Ziel nicht nur verkündet, sondern auch gelebt werden.

Solange dieses strukturelle Problem nicht behoben ist, hält der Ausschuss es für wünschenswert, die Familien zumindest finanziell zu entlasten und anzuerkennen, dass sich die Betreuungssituation nicht wie gewünscht darstellt. Die Gesetzeslage sieht eine Erstattung oder Befreiung von Beiträgen in dieser Situation jedoch nicht vor. Beiträge sind – anders als Gebühren gerade nicht von einer konkreten Gegenleistung abhängig, sondern bilden einen Finanzierungsanteil an der Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen. Nichtsdestotrotz hält der Ausschuss eine Anerkennung der Leistungen der Familien in dieser herausfordernden Zeit für unbedingt angebracht. Er appelliert daher dringend an die Verwaltung, dem Rat der in Rede stehenden Stadt die Problemlage ausführlich darzustellen verbunden mit dem Vorschlag, Anerkennung zu zeigen und Beiträge für den fraglichen Zeitraum zu erlassen beziehungsweise zu kürzen.

Andere Kommunen sind diesen Schritt bereits gegangen und haben verschiedene Modelle aufgezeigt. Denkbar wäre beispielsweise, die Beiträge der betroffenen Familien für den fraglichen Zeitraum um einen bestimmten Prozentsatz zu kürzen. Ebenfalls denkbar wäre der vollständige Erlass eines oder mehrerer Monatsbeiträge.

Darüber hinaus bittet der Ausschuss die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend,

Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - MKJFGFI) die Situation des Personalmangels in Kindertageseinrichtungen, die sich in den Herbst- und Wintermonaten krankheitsbedingt verschärfen wird, zu reflektieren. Die ohnehin geplante Revision des Kinderbildungsgesetzes im Jahr 2026 hält er für zu spät und damit für ungeeignet, um diesem aktuellen Problem zu begegnen.

Die Landesregierung (MKJFGFI) wird um einen ergänzenden Bericht bis zum 20.02.2024 gebeten.

18-P-2022-03374-00

Bauordnung Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Gegenstand der Petition ist das gegen den Petenten gerichtete ordnungsbehördliche Einschreiten der unteren Bauaufsichtsbehörde, ein benachbartes Bauvorhaben, die Zugänglichkeit eines Hohlweges sowie das persönliche Verhalten des ehemaligen Bauamtsleiters. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Das ordnungsbehördliche Einschreiten der unteren Bauaufsichtsbehörde ist nicht zu beanstanden. Bereits die formelle Illegalität eines Vorhabens berechtigt die untere Bauaufsichtsbehörde dazu, die Nutzung der baulichen Anlage zu untersagen.

Den Vorhaben des Petenten stehen derzeit neben bauordnungsrechtlichen Verstößen (Zuwegung, Abstandsflächen) vorrangig bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegen.

Das Grundstück des Petenten befindet sich im Außenbereich der Stadt, so dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen ist. Diese Vorschrift unterscheidet zwischen privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich in der Regel zulässig sind und sonstigen Vorhaben, die nur unter besonderen Voraussetzungen im Einzelfall zugelassen werden können. Zu den privilegierten Vorhaben zählen unter anderem gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB solche, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Dabei muss der Betrieb nach Art und Umfang grundsätzlich geeignet sein, wirtschaftlich, das heißt mit Gewinnerzielungsabsicht, geführt zu werden. Diesem Kriterium kommt eine erhöhte Bedeutung zu, wenn es sich um einen Betrieb mit kleiner Nutzfläche und geringem Tierbestand handelt. Hier ist insbesondere zu prüfen, tatsächlich ob es sich um einen

landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Vorschrift oder um private Hobbytierhaltung im Rahmen der Freizeitgestaltung, oder auch um gewerbliche Tierhaltung handelt.

Nach Mitteilung der nachgeordneten Bauaufsichtsbehörde konnte der Petent bisher nicht den Nachweis erbringen, dass es sich bei der von ihm betriebenen Rinderhaltung um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt.

Den in Rede stehenden Pensionspferdebetrieb hat die untere Bauaufsichtsbehörde mit Baugenehmigung vom 21.22.2019 als landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zugelassen. Es besteht kein Anlass, die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung in Frage zu stellen.

Hinsichtlich der Wiedernutzbarmachung des Weges K-Gasse steht es dem Petenten frei, einen entsprechenden Antrag an die untere Naturschutzbehörde zu stellen. Die Wiedernutzbarmachung stellt einen Eingriff in Natur- und Landschaft dar und ist auszugleichen.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2022-03376-00 Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Petentin bemängelt die aus ihrer Sicht unnötige Beleuchtung von Werbetafeln in den dunklen Stunden des Tages und bittet um eine Neudefinition der Nachtzeiten in den Regelungen der Landesregierung.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachund Rechtslage informiert.

Lichtimmissionen gehören nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Die im Immissionsschutz auftretenden Lichteinwirkungen bewegen sich im Bereich der Belästigung.

In Nordrhein-Westfalen werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Licht sowie zur Vorsorge gegen

schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht im Sinne des BImSchG anhand des Erlasses "Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung" vom 11.12.2014 beurteilt. Wesentliche Grundlagen für diesen Erlass waren die von der Deutschen Lichttechnischen Gesellschaft e.V., Berlin, herausgegebene Publikation: "Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen künstlicher Lichtquellen" und die "Hinweise zur Messung, und Beurteilung von Lichtimmissionen" die der Bund/Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) am 13.09.2012 beschlossen hat.

Der vorgenannte Erlass enthält Immissionsrichtwerte für Raumaufhellung und Blendung für die 24 Stunden eines Tages, wobei die zulässigen Immissionsrichtewerte für den Tagzeitraum 06 Uhr bis 22 Uhr höher sind, als die für den Nachtzeitraum, in dem die Bevölkerung überwiegend Ruhe sucht.

Eine Einführung variabler Nachtzeiten in Abhängigkeit von der Jahreszeit ist aus Sicht des Ausschusses nicht praktikabel.

Im einem konkreten Beschwerdefall kann allerdings mittels Messungen sowohl Raumaufhellung als auch Blendung ermittelt werden. In Abhängigkeit von der Gebietsausweisung kann dann beurteilt werden, ob eine erhebliche Belästigung vorliegt. Sofern erhebliche Belästigungen vorliegen, sind Maßnahmen zu ergreifen, die sowohl organisatorischer aber auch baulicher Art sein können.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, noch einmal mit der Stadt Kontakt aufzunehmen und konkret um eine Messung der Raumaufhellung / Blendung bei Dunkelheit zu bitten, um eine Beurteilung der Sachlage zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, die Stadt zu bitten, bei einem entsprechenden Wunsch der Petentin eine Messung durchzuführen und ggfs. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation für die Petentin zu ergreifen.

18-P-2023-00897-01 Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Beschluss vom 09.02.2023 zu der Petition 18-P-2022-00897-00 erfolgte auf Grundlage unzureichender Informationen seitens des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr durch ein dortiges Büroversehen. Der

Petitionsausschuss bedauert dies und bittet die Petentin um Entschuldigung.

Der Verursacher der beklagten einmaligen nächtlichen Lärmbeeinträchtigung konnte durch die Stadt Köln ermittelt werden, hierüber erhielt die Petentin bereits am 01.09.2022 Kenntnis.

Die Petentin ist sowohl vom Lärmverursacher (über die Stadt Köln) als auch von der Stadt Köln um Entschuldigung gebeten worden.

Die von der Stadt Köln festgestellten Spitzenpegelüberschreitungen durch verschiedene Geräuschereignisse bei der Petentin konnten nach erneuter Überprüfung mit Ausnahme von Schüssen von einem Schießstand der Bundespolizei keinem Verursacher zugeordnet werden.

Seitens der Stadt Köln wurden Maßnahmen veranlasst, um möglichen verhaltensbezogenen Tätigkeiten als Ursache für die Geräuschereignisse zu begegnen.

In Bezug auf die Geräuscheinwirkungen durch den Schießstand nimmt die Bezirksregierung Köln Kontakt mit dem zuständigen Rhein-Sieg-Kreis auf.

Die Bearbeitung der Beschwerden durch die Stadt Köln sind insgesamt zeitnah und angemessen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitergehende Maßnahmen im Sinne der Petentin zu empfehlen.

18-P-2023-00938-01

Baugenehmigungen
Wasser und Abwasser
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut geprüft.

Der in Rede stehende Bauantrag wurde durch die untere Bauaufsichtsbehörde genehmigt. Die Klage des Petenten gegen die Baugenehmigung ist durch das Verwaltungsgericht abgewiesen worden. Die Baugenehmigung ist demnach bestandskräftig. Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass es ihm aufgrund der mit Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich ist, gerichtliche

Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Eine Verletzung des Petenten in seinen baurechtlich geschützten subjektiven Rechten kann nicht festgestellt werden.

Ein Verstoß gegen das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme aufgrund unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen kann nicht festgestellt werden.

Sofern der Petent angibt, der Nachbar verstoße gegen gerichtliche Auflagen, steht es ihm frei, sich diesbezüglich an das Gericht zu wenden.

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 18.04.2023 zu ändern.

18-P-2023-00962-01

<u>Fischereiwesen</u>

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 19.12.2022.

Aufgrund der weiteren Eingabe hat er sich erneut mit dem berechtigten Anliegen des Petenten befasst und sich von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - MUNV) berichten lassen.

Aufgrund des aktuellen Unterlassens der Beweidung durch die Grundstücksnutzerin, der ausgesprochenen und nunmehr rechtskräftigen Ordnungsverfügung inkl. der Zwangsgeldoption kombiniert mit den beabsichtigten Vor-Ort-Kontrollen des Kreises Höxter, muss danach aktuell davon ausgegangen werden, dass die Angelegenheit aufsichtsbehördlich ordnungsgemäß verfolgt wird.

Die Bezirksregierung Detmold und der Kreis Höxter werden die Situation weiterhin überwachen und bei erneuter Wiederholung entsprechende Maßnahmen (Festsetzung des Zwangsgelds) ergreifen.

Da es sich um ein regelmäßig wiederkehrendes Problem handelt, bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (MUNV), den Kreis Höxter um eine engmaschige Überwachung der Situation zu bitten, damit er im Wiederholungsfall unmittelbar tätig werden kann.

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 14.03.2023 zu ändern.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10.08.2023.

18-P-2023-01626-01 Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Eine allgemein gültige Beantwortung der Frage, welche Gründe gegen eine Beseitigung der baulichen Anlagen sprechen könnten, ist nicht möglich, da es auf die Umstände des jeweiligen tatsächlichen Einzelfalls ankommt. Es sind nur die erforderlichen Maßnahmen zur Herbeiführung rechtmäßiger Zustände zulässig. Hierbei geht es um das Verhältnis des beabsichtigten Mittels zu dem zu erreichenden Erfolg.

Da der Ausgang der ordnungsbehördlichen Verfahren abhängig ist von noch ausstehenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden, bleibt das weitere Verfahren abzuwarten.

Gründe für eine Weisung von höherer Stelle, wie es die Petentin fordert, liegen nicht vor.

Im Übrigen bleibt der Ausgang des anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Bezug auf die von der Petentin eingereichten Untätigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf abzuwarten. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2023-01629-01 Rechtspflege

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen bei den Beschlüssen vom 13.09.2022 (17-P-2022-29116-00) und vom 29.11.2022 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2023-01952-02 Rundfunk und Fernsehen

Der Petent wiederholt im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen, das bereits mehrfach Gegenstand von Beschlüssen des Petitionsausschusses war. Ein Anlass die Beschlüsse vom 07.02.2023 und 20.06.2023 zu ändern hat sich nicht ergeben.

Auch dem Wunsch auf weitere Auskünfte kann nicht entsprochen werden.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein darüber

hinausgehender Anspruch, zum Beispiel auf Akteneinsicht, besteht nicht.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungsverfahren sondern ein parlamentarisches Verfahren. Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden auf das Petitionsverfahren keine Anwendung.

Ein Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW), wonach jede natürliche Person des Privatrechts Anspruch auf Zugang zu der bei einer Behörde vorhandenen Informationen hat, steht Petentinnen und Petenten nicht zu. Für den Landtag gilt das IFG NRW gemäß § 2 Absatz 2 IFG NRW nur, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Da der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Gremium ist und parlamentarische Aufgaben, keine Verwaltungsaufgaben, wahrnimmt, ist das IFG NRW nicht anwendbar. Die Beratungen und Beschlussfassungen des Petitionsausschuss stellen keine Verwaltungstätigkeit dar und bleiben daher vom Informationszugang ausgenommen.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2023-02492-01 Recht der Tarifbeschäftigten Genderfragen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Er verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 18.04.2023.

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss unter anderem um Feststellung, dass sie in ihrer Dienstzeit Misogynie, Homophobie und Rassismus erfahren habe. Weiterhin solle festgestellt werden, dass nicht alle Probleme, die sie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehabt habe, allein in ihrer Person begründet waren und es auch zahlreiche Probleme gab, die nicht in ihrer Person begründet waren. Zudem wünscht sie, dass der Petitionsausschuss über das gegen sie ergangene zivilgerichtliche Urteil und die Einstellung eines Strafverfahrens – ähnlich wie die Meldestelle für Antifeminismus – sein Missfallen ausdrücke.

Der vorgetragene Sachverhalt ist äußerst komplex und betrifft Ereignisse, die bis in das Jahr 2016 zurückreichen. Einige der vorgetragenen Beschwerden waren bereits Gegenstand zivilgerichtlicher Auseinandersetzungen und wurden rechtskräftig zulasten der Petentin

entschieden. Der Petitionsausschuss verweist erneut auf Art. 97 Grundgesetz, nach dem er gerichtliche Entscheidungen weder überprüfen, ändern noch aufheben kann. Für die Korrektur aus Sicht der Petentin verfehlter richterlicher Entscheidungen sind allein die Rechtsmittelverfahren vorgesehen. Es gehört auch nicht zu den Aufgaben des Petitionsausschusses, gerichtliche Entscheidungen oder Strafverfahren, die zu Lasten der Klägerin ausgegangen sind bzw. eingestellt wurden, im Einzelfall zu kritisieren.

Auch unter Berücksichtigung des übrigen Vortrags bzw. der weiter behaupteten Ansprüche (Auszahlung von Überstunden- und Urlaubsansprüchen; Ausstellung von Arbeitszeugnissen etc.) sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden. Für diese Ansprüche steht der Petentin der Zivilrechtsweg offen.

Art. 17 Grundgesetz verleiht keinen Anspruch auf Erledigung im Sinne der Petentin. Eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind der Petentin gewährt worden. Der Petitionsausschuss sieht nach erneuter Prüfung keinen Anlass, über das bereits veranlasste hinaus Empfehlungen auszusprechen.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2023-03400-00 Baugenehmigungen Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachund Rechtslage informiert und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die Angelegenheit in einem Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung zu behandeln.

Der Petitionsausschuss sieht das Bestreben des Petenten, auf einem in seinem Miteigentum stehenden Grundstück Wohnbebauung zu errichten, vor dem Hintergrund des bestehenden Mangels an Wohnraum positiv und als grundsätzlich unterstützenswert an.

Das Grundstück des Petenten ist jedoch dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen. Die Erteilung einer Baugenehmigung für eine Wohnbebauung auf der Grundlage von § 35 Abs. 2 BauGB ist im vorliegenden Fall unzulässig, da ein solches Vorhaben öffentliche

Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 (Nr. 1 und Nr. 7) BauGB beeinträchtigen würde.

Für den in Rede stehenden Grundstücksbereich liegt auch kein qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB vor. Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt ist das Grundstück als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Eine Darstellung als "Wohnbaufläche" war bei der Aufstellung des FNP nicht in Betracht gekommen, da aufgrund des dort seinerzeit noch bestehenden Überschwemmungsgebietes die Ausweisung eines Baugebietes gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz untersagt war. Mittlerweile besteht das Überschwemmungsgebiet jedoch nicht mehr, so dass Bauleitplanverfahren grundsätzlich möglich wären.

Ein Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist allerdings nicht ersichtlich, ebenso besteht gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB kein Anspruch auf die Aufstellung eines Bauleitplans.

Die Bauaufsichtsbehörden des Kreises, der Bezirksregierung sowie die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, MHKBD) stimmen nach Überprüfung der Angelegenheit in der dargestellten rechtlichen Beurteilung überein.

Das Aufstellen von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr gemäß Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes garantierten Planungshoheit. Damit wird zugleich gewährleistet, dass neben der Initiative auch die Verantwortung für Bauleitpläne eindeutig im örtlichen Bereich, nämlich bei der Stadt und ihrem von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten Organ (Stadtrat) liegt.

Der Petitionsausschuss kann daher keine Vorgaben oder verbindlichen Empfehlungen aussprechen, den petitionsgegenständlichen Bereich entsprechend dem Petitionsbegehren zu überplanen. Eine Entscheidung darüber bleibt der politischen Willensbildung in den zuständigen Gremien der Stadt vorbehalten.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Bereitschaft der Stadt, zunächst in einem verwaltungsseitigen Gespräch die Angelegenheit mit dem Petenten persönlich zu besprechen.

Dem Petenten wird empfohlen, auch vor dem Hintergrund der inzwischen geänderten Sachlage im Hinblick auf das Überschwemmungsgebiet, eine erneute Bauvoranfrage zu erwägen bzw. für eine Erörterung des Sachverhaltes mit der Stadt eine Aktualisierung der vor über 18 Jahren eingereichten Planungen zur Bebauung des Grundstücks vorzunehmen.

Der Petitionsausschuss bittet die Stadt, den Sachverhalt sodann wohlwollend zu prüfen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MHKBD) über den Fortgang der Angelegenheit bis zum 30.06.2024 zu berichten.

18-P-2023-03440-00

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat trotz des inzwischen ergangenen und bestandskräftigen ablehnenden Widerspruchsbescheides die Angelegenheit eingehend geprüft und festgestellt, dass eine Entscheidung zugunsten der Petentin nicht möglich ist. Der Petentin war bekannt, dass eine Übernahme der Kosten für eine neue Unterkunft der vorherigen Zustimmung durch den Träger der Sozialhilfe bedarf. Sie hat ohne vorherige Zustimmung eine Wohnung angemietet, deren zukünftige Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auch unter Berücksichtigung und Prüfung der von der Petentin vorgebrachten Gründe für einen Umzug als unangemessen abgelehnt wurden. Die Petentin muss den Betrag, der die angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung übersteigt, selbst tragen.

Über die Höhe des neuen Heizkostenabschlags wurde aufgrund fehlender Nachweise bislang noch nicht entschieden. Insoweit bleibt eine ergänzende Entscheidung abzuwarten.

Ein Grund, die Entscheidungen und das Vorgehen des Trägers der Sozialhilfe zu beanstanden, hat sich nicht ergeben.

Es besteht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-03450-01

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Ausführungen des Petenten zur Kenntnis genommen, sich über den Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die dem Jobcenter vorgelegte Vollmacht der Frau H. ist auf Fragen zur Mietsituation beschränkt, so dass hiervon nicht umfasste Einzelheiten der Petent aus Datenschutzgründen nicht erfahren sollte. Die Leistungen nach dem SGB II für die Leistungsempfängerin Frau H. konnten aufgrund des unvollständigen Weiterbewilligungsantrages zum 01.04.2023 nicht bewilligt und ausgezahlt werden. Hierfür waren insbesondere Fragen zu Unterkunftskosten ausschlaggebend.

Nach mehrfachen Mitwirkungsschreiben lagen dem Jobcenter erst am 18.04.2023 die entscheidungserheblichen Unterlagen vor, woraufhin am 25.04.2023 die Leistungen nach dem SGB II rückwirkend zum 01.04.2023 bewilligt und ausgezahlt werden konnten. Dabei wurden die Kosten für Unterkunft direkt an den Petenten überwiesen.

Die verspätete Auszahlung der Unterkunftskosten wurde demnach durch die Leistungsempfängerin verursacht. Daher ist die Vorgehensweise des Jobcenters StädteRegion Aachen nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus ist eine Verweigerung der Kommunikation durch das Jobcenter nicht ersichtlich. Nach Aktenlage hat es weder bei der zuständigen Fachabteilung noch bei der Servicestelle Nachfragen bzw. einen Versuch der Kontaktaufnahme des Petenten gegeben.

In der Angelegenheit des Mieters und Leistungsempfängers, Herrn E., wird auf das im Jahr 2021 abgeschlossene Petitionsverfahren und damit auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 16.11.2021 verwiesen.

18-P-2023-03452-00

Ausländerrecht

Dem auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gerichteten Anliegen ist entsprochen. Sowohl dem Petenten, Herrn A., als auch den beiden Kindern wurde am 04.05.2023 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG erteilt

Für die Mutter des Petenten soll die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG nach Eingang der Antwort der Sicherheitsabfrage erfolgen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-03460-00

Wasser und Abwasser Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachund Rechtslage informiert und die Eingabe der Petenten geprüft.

Die Petenten kritisieren das Verhalten der Gemeinde E. im Zusammenhang mit einer Straßenbaumaßnahme und bitten um Prüfung des Sachverhalts.

Insbesondere halten sie die Forderung der Gemeinde, in jedem der auf ihren Grundstücken neu zu errichtenden Kanäle einen begehbaren Revisionsschacht einbauen zu lassen, für unzulässig.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich.

Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung allerdings an fachrechtliche Vorgaben. Die durch den Petitionsausschuss vorgenommenen Überprüfungen haben hierbei ergeben, dass angesichts der Neufassung der gemeindlichen Entwässerungssatzung und der Erklärung, die neue Satzung zur Grundlage künftiger Anforderungen gegenüber den Anliegern zu machen, keine Rechtsverstöße der Gemeinde E. ersichtlich sind, die ein rechtsaufsichtliches Einschreiten erfordern. Insbesondere ist der Gemeinde zunächst Gelegenheit zu geben, erkannte Weiterentwicklungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung in ihrer Entwässerungssatzung im Rahmen der gemeindlichen Satzungshoheit eigenverantwortlich nachzuvollziehen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) vom 19.05.2023.

18-P-2023-03468-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage überprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin nach Artikel 41a Landesverfassung NRW durchzuführen. Die Petentin hat im Termin ergänzend vorgetragen und geholfen, den unklaren Sachverhalt aufzuklären. Der Petitionsausschuss begrüßt die Regelung, nach der die Gebührenforderung für die Benutzung des Übergangsheims für Flüchtlinge auf einen Betrag in Höhe von 1.600,00 € reduziert wurde. Es wurde eine Ratenzahlung ab Oktober 2023 vereinbart, nach der die Petentin 50,00 € monatlich bezahlt.

Der Petitionsausschuss bedankt sich für die Beratungen im Rahmen des Petitionsverfahrens und das konstruktive Verhalten der Vertreter der Stadt Bochum.

18-P-2023-03505-01

<u>Schulen</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Ein Anlass zur Änderung der aktuellen Rechtsvorgaben ist nicht zu erkennen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-03528-00 Selbstverwaltungsangelegenheiten Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt die Feststellung der Verfassungsfeindlichkeit eines an einer Mauer in A. befindlichen Graffito-Schriftzugs "ShaRIA4U" sowie dessen Beseitigung. Er beanstandet in Bezug auf sein Petitum, bislang keine Unterstützung vom Ordnungsamt, der Polizei, der Staatsanwaltschaft, dem Landesverfassungsschutz und dem Bundesverfassungsschutz erhalten zu haben.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass der Schriftzug "ShaRIA4U" nicht als verfassungsfeindlich einzustufen ist und eine Störung des öffentlichen Friedens damit nicht vorliegt.

Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass in der Folge eine Verpflichtung der Kommune bzw. des Eigentümers zur Entfernung des Schriftzugs nicht in Betracht kommt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz, Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-03659-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Er verweist zunächst auf seinen Beschluss in der Petition 17-P-2021-24705-00. Mit der vorliegenden Folgepetition begehrt die Petentin einen Zustimmung zum Umzug von Mönchengladbach nach Aachen. Sie begründet ihren dringenden Umzugswunsch mit ihrer posttraumatischen Erkrankung. Diese mache es ihr unmöglich, sich in Mönchengladbach aufzuhalten. Dies folge aus der Erinnerung an das Leben mit ihrem Ehegatten, welche weiterhin akute massive Angstreaktionen auslöse. Aus ärztlicher Sicht bestehe infolge der Missbrauchserfahrungen die Diagnose einer Depression sowie der Verdacht einer posttraumatischen Belastungsstörung seitens der Petentin. Somit sei sie auf ein unterstützendes soziales Umfeld angewiesen. In Aachen könne dies die afrikanische Kirchengemeinde "Jesus Christ of Nazareth" gewährleisten. Im Falle eines Umzugs könne die Petentin zudem eine Behandlung im Alexianer Krankenhaus in Aachen erhalten.

Am 27.10.2022 richtete die Ausländerbehörde Mönchengladbach eine Zustimmungsanfrage an die Ausländerbehörde (ABH) Aachen zum Zwecke des Umzugs der Petentin. Ende Dezember 2022 entschied die ABH Aachen, die Zustimmung zum Umzug der Petentin zu versagen. Als Begründung wurde ausgeführt, dass die Petentin seit dem 30.11.2020 vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet sei. Zudem sei der Petentin die Möglichkeit eingeräumt worden, im Rahmen des Petitionsverfahrens ein ärztliches Gutachten hinsichtlich

ihrer traumatischen Erlebnisse vorzulegen. Hierzu seien lediglich Atteste eingereicht worden, die nicht den Anforderungen des § 60a Abs. 2c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) entsprächen. Zudem habe die Petentin eigenständig Tatsachen geschaffen und sich entgegen der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Aachen niedergelassen. Eine ärztliche Grundversorgung sei in Mönchengladbach ebenso gewährleistet. Schließlich erklärte die ABH Aachen sich bereit, den Fall erneut zu prüfen, sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in dem aktuell laufenden Verfahren zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse feststelle. Die Petentin ist aktuell im Besitz einer Duldung gem. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Ausländerbehörde Mönchengladbach in rechtlicher Hinsicht weiterhin für die Petentin zuständig ist. Wie im Erörterungstermin vereinbart, wird die Petentin der Ausländerbehörde Mönchengladbach daher zunächst ihre aktuelle Wohnadresse in Aachen mitteilen, damit sie postalisch erreichbar ist. Die im Nachgang zum ersten Erörterungstermin von der Petentin vorgelegte ärztliche Bescheinigung erfüllt weiterhin nicht die Formerfordernisse des § 60a Abs. 2c AufenthG.

Der Petitionsausschuss ist nach wie vor davon überzeugt, dass die Petentin massive Traumata erfahren hat, die akut behandlungsbedürftig sind und eine Reisefähigkeit ausschließen. Der Petitionsausschuss setzt sich aus diesem Grund dafür ein, dass der Petentin letztmalig die Möglichkeit eingeräumt wird, ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Gutachten vorzulegen und alles hierfür Erforderliche in die Wege zu leiten.

Oberstes Gebot ist dabei nach Ansicht des Petitionsausschusses, dass alle weiteren erforderlichen Schritte von Seiten der Petentin unverzüglich unternommen werden. Der Ausländerbehörde ist ein weiteres Zuwarten nicht länger zuzumuten. Der Petitionsausschuss erkennt an, dass die Ausländerbehörde gegenüber der Petentin bisher erhebliche zeitliche Zugeständnisse gemacht hat. Die Petentin verpflichtet sich daher zu einer engmaschigen Kommunikation mit der Ausländerbehörde.

Die Petentin hat im Termin zugesichert, der Ausländerbehörde binnen 4 Monaten ab dem Zeitpunkt des Erörterungstermin (21. Juni 2023) ein den Anforderungen des § 60a Abs. 2c AufenthG entsprechendes Gutachten zur Reiseunfähigkeit zur Verfügung zu stellen.

Die Petentin hegt den Wunsch, in Deutschland zu bleiben und perspektivisch ihren Lebensunterhalt eigenständig bestreiten. Sie möchte gerne eine Ausbildung zur Pflegehelferin absolvieren. Nach ihren Aussagen stünde ab Herbst 2023 ein Ausbildungsplatz zur Verfügung. Die dafür notwendigen schulischen Voraussetzungen liegen vor. Die Petentin hat bereits bemerkenswerte Sprachkenntnisse erworben und verfügt über ein Sprachzertifikat B1.

Die perspektivisch zuständige Ausländerbehörde Aachen hat sich zu einer wohlwollenden Prüfung bereiterklärt, sofern die Perspektive einer Lebensunterhaltssicherung sowie einer Einstellungszusage für die gewünschte Ausbildung vorliegt. Der Petitionsausschuss bedankt sich für das Entgegenkommen der Ausländerbehörde Mönchengladbach und der Ausländerbehörde Aachen und für die Beratungen im Rahmen des Petitionsverfahren.

Er appelliert an die Petenten, nun mit der Ausländerbehörde vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und ihre Zusagen zu erfüllen, um gemeinsam mit dieser die Voraussetzungen für eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive zu ermöglichen.

Die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) wird gebeten, zu gegebener Zeit über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

18-P-2023-03687-00

<u>Ausländerrecht</u>

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petentin ist georgische Staatsangehörige. Sie richtete Anfang Februar eine Petition an den Landtag NRW. Sie begehrt die Erteilung eines Bleiberechts für sie selbst, ihren Ehemann und für das gemeinsame Kind.

Die Petenten reisten am 28.04.2021 erstmalig in das Bundesgebiet ein. Den am 30.04.2021 gestellten Asylantrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 29.09.2021 vollumfänglich ab. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Minden am 05.04.2022 ab. Am 03.02.2023 lehnte das BAMF den Wiederaufgreifensantrag 19.01.2023 Petenten vom ab. Abschiebeverbote erneut nicht wurden festgestellt.

Mit Beschluss vom 27.06.2022 durch das Verwaltungsgericht Minden und Beschwerdebeschluss vom 22.09.2022 durch das Oberverwaltungsgericht Münster wurde der Eilantrag gegen eine Vorspracheanordnung bei

der Ausländerbehörde sowie der hilfsweise gestellte auf gerichtlichen Antrag Abschiebemaßnahmen Eilrechtsschutz vor abgelehnt. Ein erneutes Eilverfahren zur Feststellung von Abschiebungshindernissen infolge Reiseunfähigkeit der Petentin wurde am 02.12.2022 durch das Verwaltungsgericht Minden negativ entschieden. inhaltsgleichen Eilantrag vom 16.12.2022 lehnte das Verwaltungsgericht Minden am 23.12.2022 unzulässig als ab. Oberverwaltungsgericht Münster wies die Beschwerde gegen die Entscheidung des VG Minden vom 02.12.2022 mit Beschluss vom 21.02.2023 zurück.

Am 24.11.2022 stellen die Petenten einen Antrag an die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen (HFK). Die HFK ersuchte die Ausländerbehörde am 26.01.2023 gemäß § 23a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), den Petenten eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungsund Verlängerungsvoraussetzungen einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Die Ausländerbehörde teilte der HFK am 07.03.2023 unter Darlegung der für sie maßgeblichen Gründe mit, dass sie dem Ersuchen nicht folgen werde. Der Petitionsausschuss bedauert dies. Die Ausländerbehörde ist an das Härtefallersuchen rechtlich nicht gebunden. Nach § 7 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung ist die Befugnis gemäß § 23a Abs. 2 AufenthG zur Anordnung, dass einem Ausländer im Falle eines Härtefallersuchens abweichend von den im Gesetz festgelegten Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, auf die jeweils zuständige Ausländerbehörde übertragen worden.

Wie im Erörterungstermin ausführlich besprochen, rät der Petitionsausschuss den Petenten dringend zur freiwilligen Ausreise, da sie ansonsten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen haben. Der Mann der Petentin hat im Erörterungstermin eine Bescheinigung vorgelegt, nach der er zum 1. Mai 2024 eine Ausbildung in einer staatlich anerkannten Pflegeschule zum Pflegefachmann absolvieren kann. Der Petitionsausschuss weist daraufhin, dass er zu Ausbildungszwecken wieder in die Bundesrepublik einreisen kann. Diesbezüglich wird auf die Möglichkeit hingewiesen, bereits jetzt einen Termin bei der deutschen Auslandsvertretung in Georgien zu vereinbaren.

Nach Abschluss der Ausbildung besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eines Familiennachzugs seiner Frau und seiner Tochter. Ein Besuch kann während des Ausbildungszeitraums mit einem entsprechenden Visum ebenfalls realisiert werden.

Hinsichtlich möglicher finanzieller Hilfen wird auf das Beratungsangebot der Ausländerbehörde und die dort vorhandenen Informationen verwiesen. Das REAG/GARP-Programm unterstützt finanziell und organisatorisch bei der freiwilligen Rückkehr nach Georgien.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-03903-01 Schulen

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 15.08.2023 verbleiben.

18-P-2023-03914-00 Wasser und Abwasser

Dem Anliegen des Petenten, eine Antwort der Stadt Duisburg auf seine Anfrage zu erhalten, ist diese mit dem Antwortschreiben vom 21.06.2023 nachgekommen. Für die späte Beantwortung hat sich die Stadt Duisburg beim Petenten ausdrücklich entschuldigt.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-03934-00 Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Überprüfung der vorgebrachten Beschwerden des Petenten gibt gemäß § 11 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) in Verbindung mit § 10 Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW) im Rahmen der Rechtsaufsicht keinen Anlass, das Verhalten seitens der in Rede stehenden Klinik

zu beanstanden. Anhaltspunkte für ein rechtwidriges Verhalten der Klinik nach PsychKG NRW oder KHGG NRW haben sich nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-04021-00 Klimaschutz

Gegenstand der Petition ist die Forderung des Petenten, dass Wasserstoff nicht weiter als klimaneutral bezeichnet werden darf. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sachlage geprüft.

Der Petitionsausschuss sieht nach fachlicher Einschätzung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-04027-00 Erschließung

Am 29.03.2023 hat der Landtag das "Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen" beschlossen, mit dem für alle kommunalen Abgaben eine unbegrenzte Festsetzung nach Eintritt der Vorteilslage ausgeschlossen wird. Gleichzeitig die zwischenzeitlich geltenden Regelungen des § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) vom 13.04. 2022 aus Gründen der Rechtssicherheit aufgehoben. Das Gesetz vom 25.04.2023 ist am 04.05.2023 veröffentlicht worden und rückwirkend zum 01.06.2022 in Kraft getreten.

Die Straße "Sandbrede" im Bereich zwischen "Damaschkestraße" und "Virchowplatz" besteht zwar seit langem; nach den Feststellungen der Stadt Herford handelt es sich dabei jedoch nicht um eine "vorhandene Straße" im Sinne des § 242 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

Sie ist bisher benutzbar hergestellt und unterhalten worden. Zu den erforderlichen Mindestvoraussetzungen eines solchen Provisoriums gehört, dass die erschlossenen Grundstücke mit Kraftfahrzeugen erreichbar

sind - in Wohngebieten zum Beispiel auch eine (gegebenenfalls provisorische) nur Straßenbeleuchtung. Außerdem muss ein gefahrloser Fußgängerverkehr möglich sein. Vorliegend weist die Straße bislang nur eine provisorisch befestigte Straßenoberfläche auf. Gehwege sind nicht vorhanden. Es gibt keine geregelte Entwässerung. Der hier in Frage stehende Teil der Straße "Sandbrede" entsprach damit nach Auffassung der Stadt bisher zu keinem Zeitpunkt den geltenden Anforderungen an eine endgültig bautechnisch hergestellte Straße. Erst durch zukünftige Ausbaumaßnahmen soll Erschließungsanlage erstmals endgültig im des Baugesetzbuches Sinne hergestellt werden. Eine Vorteilslage im Sinne des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG NRW) lag danach bisher nicht vor.

Nach den Vorschriften der §§ 127 ff BauGB ist eine Gemeinde nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, für die erstmalige endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage Erschließungsbeiträge zu erheben.

Gegen einen zukünftigen Erschließungsbeitragsbescheid können die Betroffenen dem Grund und der Höhe nach Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Sie können auch ggfls. Billigkeitsentscheidungen aufgrund persönlicher Billigkeitsgründe - mit entsprechenden Nachweisen - bei der Stadt beantragen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04031-00

Rechtspflege Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. In einem Erörterungstermin konnte das Anliegen des Petenten diskutiert werden.

Der Petent begehrt die Anerkennung seiner ausländischen Scheidung. Entscheidungen im Ausland entfalten ihre Wirkung grundsätzlich nur in dem Staat, in dem sie erlassen worden sind. Anderen Staaten steht es frei, ausländischen Hoheitsakte anzuerkennen. Dieses Verfahren ist in § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und freiwillige Gerichtsbarkeit geregelt.

Der Ausschuss hat erkannt, dass zur Anerkennung einer ausländischen Scheidung nicht nur das Scheidungsdokument vorzulegen (und durch die Behörde zu prüfen) ist, sondern auch das Dokument über die Eheschließung. Eine Ausnahme von dieser Regelungen ist vorliegend nicht vorgesehen.

Dem Petenten wird deshalb empfohlen, zeitnah entweder die Heiratsurkunde oder einen Auszug aus dem Heiratsregister vorzulegen. Sämtliche weitere Voraussetzungen, insbesondere die Zahlung der entsprechenden Gebühren, sind bereits erfüllt. Der Ausschuss begrüßt die Zusage der zuständigen Behörde, dass nach Vorlage des letzten Dokuments eine Entscheidung innerhalb weniger Tage erwartet werden kann, so dass einer neuen Eheschließung des Petenten dann nichts im Wege stehen dürfte.

18-P-2023-04035-00

Jugendhilfe Rechtspflege Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrundeliegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat vom jeweiligen Gang der von dem Petenten angesprochenen Familien-, Straf- und Ermittlungsverfahren sowie den für die in diesen Verfahren getroffenen gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen maßgeblichen Gründen Kenntnis genommen. Zudem hat er von der Gestaltung des Vollzuges Kenntnis genommen.

Die staatsanwaltschaftliche und die vollzugliche Sachbehandlung sind nicht zu beanstanden. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gerichtliche Sachbehandlung und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen als Angehörige freier Berufe und als unabhängige Organe der Rechtspflege weder der Dienstnoch der Fachaufsicht durch die Landesjustizverwaltung.

Der Petitionsausschuss hat darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfungen der mit der Petition vorgetragenen Sachverhalte durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen sowie durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-

Westfalen keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten oder Versäumnisse der damit jeweils befassten jugendamtlichen und polizeilichen Bediensteten ergeben haben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung und Integration; Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04162-00

Baugenehmigungen
Bauordnung
Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Gegenstand der Petition ist die geplante Errichtung einer Maschinenhalle sowie eines Betriebsleiterwohnhauses für das landwirtschaftliche Lohnunternehmen des Petenten. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er begrüßt, dass der Kreis die Möglichkeit sieht, auf der Grundlage des § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 des Baugesetzbuches (BauGB) eine Baugenehmigung für eine angemessene bauliche Erweiterung des gewerblichen Betriebes des Petenten zu erteilen. Der Petitionsausschuss kann jedoch nachvollziehen, dass die Bauaufsichtsbehörde auf dieser gesetzlichen Grundlage für ein Betriebsleiterwohnhaus keine Baugenehmigung in Aussicht stellen kann.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Ob und in welchem Umfang eine Bauleitplanung im vorliegenden Fall rechtlich möglich ist und kommunalpolitisch befürwortet wird, liegt in der Entscheidung der Gemeinde. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Im Hinblick auf eine mögliche Bauleitplanung begrüßt der Petitionsausschuss die Einschätzung der Bezirksregierung, dass eine Bauleitplanung für eine angemessene, über die Möglichkeiten des § 35 BauGB hinausgehende Erweiterung des vorhandenen Betriebsstandortes des landwirtschaftlichen Lohnunternehmens möglich erscheint. Er teilt jedoch die Auffassung, dass eine Bauleitplanung, die ein neues Betriebsleiterwohnhaus (mit-) ermöglichen würde, voraussichtlich nicht mehr mit den Zielen des Landesentwicklungsplans vereinbar wäre.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Zulässigkeit eines Vorhabens jedoch grundsätzlich nur auf der Grundlage prüffähiger Bauvorlagen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens oder einer Bauvoranfrage beurteilt werden kann.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-04163-00

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde beabsichtigt, dem antragsgemäß Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c des Aufenthaltsgesetz zu erteilen. Damit ist der Petition entsprochen. Es obliegt dem Petenten weiterhin, die Voraussetzungen für ein sich anschließendes daran eventuell Aufenthaltsrecht nach § 25b AufenthG zu erfüllen und nachzuweisen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04166-01

Meldewesen Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petenten - auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens - geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 18.07.2023 verbleiben.

18-P-2023-04171-00

Waffenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent beanstandet, dass für die mit der Bearbeitung der waffenrechtlichen Anliegen des Schießsportvereins verbundenen Verwaltungshandlungen Verwaltungsgebühren erhoben werden. Es wird begehrt, in Erwägung zu ziehen, die Gebühren im Zusammenhang mit Verwaltungshandlungen nach dem Waffengesetz (WaffG) für gemeinnützige Antragsteller auf Antrag nicht zu erheben.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass nach § 2 Gebührengesetz NRW (GebG NRW) die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden, sowie die Gebührensätze in Gebührenordnungen zu bestimmen sind. Die Tarifstelle 26.11 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) regelt, dass für das Eintragen einer Änderung der verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 2 S. 3 des Waffengesetzes (WaffG) eine Gebühr von 50,00 Euro anfällt.

Die Gebühren nach dem Waffengesetz können bereits jetzt auf Antrag aus besonderen Gründen gemäß § 6 Abs. 1 GebG NRW erlassen oder ermäßigt werden. Hiervon ist jedoch ausschließlich in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Die Tatsache, dass es sich um einen gemeinnützigen Verein handelt, rechtfertigt dies für sich genommen in der Regel nicht.

Die Entscheidung über die Gebührenermäßigung oder den Gebührenerlass treffen nach derzeitigem Stand die Waffenbehörden in eigener Zuständigkeit.

Die mit der Durchführung des WaffG verbundenen Gebühren entstehen in der Regel auf Anlass des Gebührenschuldners. Ein hohes Ausmaß an Gebühren kann also durch eine Begrenzung der begehrten Verwaltungshandlung auf das benötigte Maß erzielt werden. Im konkreten Fall des Petenten wird darauf hingewiesen, dass die Ein- oder Austragung von verantwortlichen Personen in sogenannten Vereins-Waffenbesitzkarten nach § 10 Abs. 2 S. 3 WaffG bei bestehenden waffenrechtlichen Erlaubnissen durch den Wechsel von verantwortlichen Personen zustande kommt. Dieser ist durch vereinseigene Einflüsse bedingt und steuerbar. Bei einem den Angaben des Petenten zufolge eher kleinen Verein ist die Austragung und Eintragung von je vier Personen innerhalb eines Zeitraums von circa einem Jahr als vergleichsweise ungewöhnlich hohe Personalfluktuation zu bezeichnen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Wasser und Abwasser Bauordnung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 20.06.2023 zu ändern.

18-P-2023-04209-00 Klimaschutz

Gegenstand der Petition ist die von der Petentin beschriebene essentielle kommunale Rolle bei der Erreichung der Klimaneutralität und deren nicht gesicherte Finanzierung. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss ist sich der besonderen Verantwortung Nordrhein-Westfalens als Energie- und Industrieland hinsichtlich des Klimaschutzes bewusst. Er dankt daher der Petentin für ihre wichtigen Hinweise und Überlegungen im Hinblick auf den Schutz des Klimas. Auch anerkennt er die wichtige Rolle der Kommunen in dem notwendigen Transformationsprozess. Insgesamt sieht der Petitionsausschuss jedoch keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie – MWIKE; Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung - MHKBD) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MWIKE vom 21.07.2023.

18-P-2023-04214-00 Personalausweis

Personalausweis

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent beschwert sich darüber, dass bei der Stadt H. Termine nur online gebucht werden können und bittet um Überprüfung des Verfahrens.

Der Petitionsausschuss erkennt, dass Grundgesetz und Landesverfassung den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht einräumen. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener

Zuständigkeit zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 GO NRW). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Bezüglich des Verfahrens der Terminvereinbarung nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass es sich bei der Termingestaltung innerhalb der Stadtverwaltung um ein Verfahren aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung handelt. Die Aufsicht ist in diesem Bereich eine reine Rechtmäßigkeitsaufsicht, d.h. ein Eingreifen ist nur bei Rechtsverstößen, nicht bei Fragen der Zweckmäßigkeit eines bestimmten kommunalen Verfahrens denkbar.

Der Petitionsausschuss stellt ferner fest, dass das persönliche Erscheinen im Rahmen der Beantragung eines Personalausweises gesetzlich vorgesehen ist - § 9 Absatz 1 Personalausweisgesetz - und somit eine Online-Beantragung grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass im vorliegendem Fall nicht gegen geltendes Recht verstoßen wurde und somit kein Anlass besteht, kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

Eine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen, wird nicht erkannt.

18-P-2023-04245-00 Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachlage zum Wegeplan und den Kernzonen im Naturschutzgebiet (NSG) "Siebengebirge" durch die Landesregierung unterrichten lassen. Der Wegeplan und die Kernzonen sind durch einen aufwändigen Moderationsprozess entstanden. Ein willkürliches Handeln der Verordnungsgeberin ist nicht gegeben. Das nun in der Praxis langjährig erprobte Wegekonzept soll bestand haben. Jedoch ist es dem Petenten möglich seine Bedenken und Anregungen in der Offenlage für Bürger im Rahmen des Verfahrens der Neuaufstellung der NSG-Verordnung einzubringen. Für weitere Informationen kann sich der E-Mail-Adresse Petent unter der

siebengebirge@bezreg-koeln.nrw.de direkt an die Bezirksregierung Köln wenden.

18-P-2023-04273-00 Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von der vollzuglichen Situation des Petenten in der Justizvollzugsanstalt Willich I Kenntnis genommen. Die vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht sich nach Unterrichtung über den Sachverhalt nicht veranlasst, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04275-00

Abschiebehaft Ausländerrecht

Der Petent, der einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet begehrt und bei Einreichung der Petition sich in Abschiebehaft befand, ist bereits in sein Heimatland zurückgeführt worden.

18-P-2023-04279-00

<u>Selbstverwaltungsangelegenheiten</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit seiner Petition thematisiert der Petent, dass eine Begrenzung von Bürgeranträgen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf max. 20 pro Sitzung des Rates der Stadt T. sowie die Verschiebung der nicht berücksichtigten Bürgeranträge rechtswidrig sei.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das in § 6 Absatz 8 der Hauptsatzung der Stadt T. geregelte Verfahren zur zahlenmäßigen Limitierung der Anregungen und Beschwerden pro Ratssitzung der gängigen Praxis entspricht und nicht zu beanstanden ist.

Den Gemeinden steht das in Grundgesetz und Landesverfassung statuierte Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Dies umfasst insbesondere auch die Organisation der Gremienarbeit. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 GO NRW). Sie erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht).

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04282-01

Straßenverkehr

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-04284-00

<u>Schulen</u>

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Land Nordrhein-Westfalen den Schulträgern umfangreiche Fördermittel des Landes, des Bundes sowie der EU zur Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten bereitgestellt hat.

Der Petitionsausschuss nimmt zugleich zur Kenntnis, dass keine Verpflichtung des Landes oder der Schulträger besteht, Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten zur häuslichen Nutzung auszustatten.

Der Petitionsausschuss nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass es nach derzeitiger Rechtslage auch nicht möglich ist, Eltern zu verpflichten, ein digitales Endgerät für ihre Kinder zur schulischen Nutzung zu beschaffen. Sofern in einer Klasse oder Schule Endgeräte verwendet werden sollen, muss entsprechende Ausstattung für diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern die Kosten nicht tragen möchten oder können, sichergestellt sein, etwa durch Leihgeräte auch häuslichen Nutzung, um die Chancengleichheit Kinder für die und Jugendlichen zu gewährleisten.

Der Petitionsausschuss begrüßt, soweit das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) sowie die Bezirksregierungen verschiedentlich auf die Rechtslage hinweist und Schulen entsprechend berät.

Der Petitionsausschuss nimmt außerdem zur Kenntnis, dass die Richtlinien für die Förderprogramme zur IT-Ausstattung von Schulen die Technologieoffenheit betonen und dass die Schulträger, die auch die Mittel beantragen, über die zweckentsprechende Verwendung dieser entscheiden.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die digitalen Endgeräte nicht nur als Anzeigegeräte im Unterricht verwendet werden sollen, sondern als Arbeitsgeräte, und dass dazu Unterstützungsmaterial bereitsteht.

Der Petitionsausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass an Schulen bereits verschiedene Open-Source-Anwendungen zum Einsatz kommen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, dem MSB konkretere Angaben zu der erwähnten Schule mitzuteilen, um daraufhin die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben im Sinne der Schulaufsicht prüfen und die Schule ggf. entsprechend beraten zu können.

Anlass, der Landesregierung(MSB) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2023-04325-00

Landesplanung Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Essen im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder Baugesetzbuch oder aufgrund Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Für Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und gegeneinander und untereinander abgewogen werden. wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener.

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/22 "Alfredstraße/Messeplatz" handelt es sich aktuell um ein laufendes, ergebnisoffenes Bauleitplanverfahren. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat noch nicht stattgefunden.

Die Stadt Essen bestätigt, dass die Planung weiter qualifiziert, diverse Gutachten erarbeitet und weitere Verfahrensschritte vorbereitet werden. Die Stadt Essen wird sich im weiteren Verfahren detaillierter mit der Grünverbindung auseinandersetzen und begründen müssen, inwiefern aufgrund der Lage im maßstabsbedingten Unschärfebereich eine Zuordnung zur südlich angrenzenden Sonderbaufläche erfolgen kann.

Während der noch folgenden frühzeitigen Behördenbeteiligung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt. Bei der Offenlage werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nochmals eingeholt. Auch die Petentin erhält dann die Gelegenheit, ihre Bedenken vorzutragen. Der Rat der Stadt Essen hat am Ende des Verfahrens eine abschließende Abwägung aller Belange, die während des Verfahrens bereits eingegangen sind und noch eingehen werden, vorzunehmen und zu beschließen.

Nach Prüfung des Sachverhalts sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine rechtssichere Fortführung des Verfahrens der Stadt Essen ausschließen, sofern die oben genannten Punkte seitens der Stadt Essen im Bebauungsplanverfahren eine entsprechende Berücksichtigung erfahren würden.

Der Ausgang des Bauleitplanverfahrens ist noch offen und bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04427-00 Straßenbau

Die Petition richtet sich gegen die Verfahrensweise zur Bestimmung der Vorzugsvariante im "Planverfahren B 1n mit Anschluss an die bestehende B 55n". Der Petent stellt dabei unter anderem das Planungsrecht, die projektbezogene Verkehrsuntersuchung sowie kommunale Planungen im Planungsraum der B 1 / B 55 infrage. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Derzeit werden für die Ortsumgehung E. zur Weiterführung des derzeit ruhenden Baurechtsverfahrens die erforderlichen Planfeststellungsunterlagen erstellt. Erst nach Abschluss dieses Planungsschrittes können viele der Fragen des Petenten abschließend beantwortet werden. Im anschließenden Baurechtsverfahren können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen und Stellungnahmen eingereicht werden. Im Anschluss daran ist es die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die unterschiedlichen privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen und zu bescheiden.

Die Verfahrensweise zur Bestimmung der Vorzugsvariante im "Planverfahren B 1n mit Anschluss an die bestehende B 55n" ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht derzeit insgesamt keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Dem Petenten steht es frei, sich nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2023-04446-00

Bauleitplanung Tierschutz

Gegenstand der Petition ist ein Bauleitplanverfahren der Gemeinde W. zur Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Ziel, im Anschluss an eine bestehende Siedlung ein neues Wohngebiet auszuweisen. Die Petenten äußern insbesondere Bedenken hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt den Gemeinden im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Demnach steht Gemeinden das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Bauleitpläne sind demnach nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Für die Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener.

Bei der Aufstellung des in Rede stehenden Bebauungsplanes handelt es sich um ein noch laufendes, ergebnisoffenes Bauleitplanverfahren. Die Offenlage nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hat noch nicht stattgefunden. Die Gemeinde W. wird sich zur Vorbereitung der Offenlage mit den Bedenken aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren fachlich und gutachterlich auseinandersetzen und Abstimmungsgespräche mit den Fachbehörden führen. Auch der Belang des Natur- und Artenschutzes wird abgearbeitet. Die in der Petition aufgeführten Beobachtungen von Tierarten im Planungsgebiet werden im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt.

Während der noch folgenden Offenlage werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nochmals eingeholt. Auch die Petenten erhalten dann nochmals die Gelegenheit, ihre Bedenken vorzutragen. Der Rat der Gemeinde W. hat am Ende des Verfahrens eine abschließende Abwägung aller Belange, die während des Verfahrens bereits eingegangen sind und noch eingehen werden, vorzunehmen und zu beschließen.

Ein Verstoß der Gemeinde W. gegen natur- und artenschutzrechtliche Vorgaben ist nicht ersichtlich. Das Verhalten und die Vorgehensweise der Gemeinde W. ist aus planungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Das Bauleitplanverfahren ist noch offen und bleibt abzuwarten.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-04451-00 Straßenverkehr Polizei

Gegenstand der Petition ist die strafrechtliche Verfolgung des Petenten aufgrund eines in Augen des Petenten polizeilich unzutreffend festgehaltenen Unfallgeschehens. Zudem seien der Petent und weitere Zeugen im Rahmen der Aufnahme des Verkehrsunfalls nicht

ordnungsgemäß angehört worden. Darüber hinaus moniert der Petent die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt von dem Inhalt und dem Gang der gegen den Petenten gerichteten Strafverfahren Kenntnis.

Die Staatsanwaltschaft hat die Strafanzeigen des Petenten gegen dessen Unfallgegner und Bedienstete der Polizei geprüft, eine Aufnahme von Ermittlungen jeweils abgelehnt und entsprechend beschieden, wogegen sich der Petent bislang nicht gewandt hat.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es ihm aufgrund der mit Artikel 97 des Grundgesetztes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Ein dienstrechtliches Fehlverhalten in Bezug auf das strafrechtliche Berufungsverfahren vor dem Landgericht konnte nicht festgestellt werden.

Die Vorgehensweise der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Der Fortgang der Ermittlungen der Fahrerlaubnisbehörde bleibt abzuwarten.

Dem Begehren des Petenten auf Herausgabe seines Führerscheines ist zwischenzeitlich entsprochen worden.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr; Ministerium des Innern; Ministerium der Justiz) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-04525-00 Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

In der Petition kritisiert der Petent die aus seiner Sicht unvollständigen Möglichkeiten zur Erstattung von Strafanzeigen im Internet und beklagt, dass ihm in zahlreichen angezeigten Fällen nicht "Recht gegeben" worden sei.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass von den zahlreich erstatteten Anzeigen des Petenten neun Vorgänge in den Vorgangsbearbeitungssystemen der Polizei Nordrhein-Westfalen erfasst wurden. Alle neun Anzeigen waren über die Internetwache der Polizei Nordrhein-Westfalen erstattet worden. Ein Anfangsverdacht einer Straftat ließ sich in keinem Fall begründen. Die Vorgänge wurden daher den jeweiligen Staatsanwaltschaften zur rechtlichen Prüfung vorgelegt.

Strafanzeigen können bei jeder Dienststelle und über die Internetwache der Polizei Nordrhein-Westfalen erstattet werden. Dabei können sowohl analoge als auch digitale Beweismittel eingereicht und so in das Strafverfahren eingebracht werden. Die Internetwache der Polizei Nordrhein-Westfalen verfügt derzeit noch nicht über die Möglichkeit Dateien hochzuladen; eine solche Funktion wird aber perspektivisch implementiert.

Soweit der Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz berührt ist, ist der elektronische Rechtsverkehr mit Strafverfolgungsbehörden und Gerichten nach Maßgabe von § 32a StPO eröffnet.

Der Petitionsausschuss kommt zum Entschluss, dass sich keine Hinweise auf eine unsachgemäße Aufgabenwahrnehmung der Polizei- und der Justizbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern und Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04563-01 Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin - auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens - geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 18.07.2023 verbleiben.

18-P-2023-04626-00 Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach abschließender Prüfung kann festgestellt werden, dass das Verhalten der Polizeivollzugsbeamtin angemessen, die Grundentscheidung zur Verhängung eines Verwarngeldes rechtmäßig, jedoch die Festsetzung des Verwarngeldes der Höhe nach nicht korrekt war.

Die im Handlungsfeld "Radfahrende" tätigen Mitarbeitenden der Behörde werden sensibilisiert, ihre Praxis künftig an der korrekten Bemessung auszurichten.

Die Kreispolizeibehörde Düren wird über das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste gebeten, eine Ermäßigung um 40,00 € bei der wirksamen Verwarnung zugunsten des Betroffenen zu veranlassen, da die Voraussetzungen für eine Erteilung in Höhe von 55,00 € nicht vorlagen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern - MI) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MI vom 28.08.2023.

18-P-2023-04628-00 Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent rügt mit seiner Petition, dass die Stadt R. seit 2019 Gebühren für den Winterdienst erhebt, demgegenüber aber keine Leistung erfolge. Er ist Eigentümer eines vollständig erschlossenen Eckgrundstücks an zwei Straßen. Er führt an, dass an einer der beiden Straßen bisher zu keinem Zeitpunkt ein Winterdienst stattgefunden habe und dass auf der anderen Straße nur gestreut werde, da dort eine Buslinie verlaufe. Der Petent kritisiert die Heranziehung der Grundstückseigentümer zu den Gebühren für den Winterdienst. Aus seiner Sicht wäre es gerechter, wenn alle Bürger für diese Gebühren aufzukommen hätten. Darüber hinaus beanstandet der Petent die Erhöhung der Gebühren im Jahr 2023 durch die Stadt R.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Stadt R. auf der Grundlage der Gemeindeordnung (GO NRW), des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str-ReinG NRW) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) eine "Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt R." vom 20. Dezember 2022 (nachfolgend Satzung) erlassen hat.

Seit dem Jahr 2019 werden Gebühren für den Winterdienst seitens der Stadt R. erhoben. Die Höhe der Gebühr für den Winterdienst richtet sich einerseits gem. § 6 der Satzung nach der Länge des Grundstücks entlang des öffentlichen Straßenraums (Frontmeter). Da der Petent Eigentümer eines Eckgrundstücks ist, sind beide Straßen entsprechend der Grundstückslänge zu berücksichtigen. Andererseits wird die im Straßenverzeichnis der Satzung aufgeführte Priorität, mit der die jeweilige Straße im Winter betreut wird, berücksichtigt. Seitens der Stadt R. wurde der Petent hierüber in dem erstmaligen Heranziehungsbescheid 2019 informiert.

Die betroffenen Straßen werden mit unterschiedlichen Prioritäten – 2 und 4 – geführt. Nach Auskunft der Stadt R. werden die Straßen in R. anhand der aufgestellten Prioritätenliste nacheinander betreut. Die betroffene Straße, die mit der Dringlichkeit 2 als wichtige Straße bewertet ist, sei bis zum 11.02.2021 für Busse und Anwohner wieder befahrbar gewesen. Die mit Kategorie 4 in der niedrigsten Dringlichkeitsstufe eingeordnete andere betroffene Straße sei vom Winterdienst am 15. Februar 2021 gewartet worden, in dem die bereits festgefahrene Schneedecke mit Salz bestreut wurde.

Rechtsgrundlage für die ergangenen Bescheide zu den Straßenreinigungsgebühren, hier die Winterwartungsgebühr, ist § 3 Abs. 1 Satz 1 StReinG NRW in Verbindung mit §§ 5 und 6 der örtlichen Satzung. Anhaltspunkte, dass die Satzung nicht ordnungsgemäß erlassen worden ist, liegen nicht vor. Insbesondere ist der Ausgangsmaßstab für die Bemessung der Straßenreinigungsgebühr in § 6 der Satzung "Frontlänge nach Berechnungsmetern und die nach Straßenart bestimmte Reinigungsklasse gemäß den anliegenden Straßenverzeichnissen, in Form des "modifizierten Frontmetermaßstabs" ein in der Rechtsprechung hinlänglich anerkannter, zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Gegen die Priorisierung der Straßen nach § 6 Abs. 6 der Satzung in Verbindung mit dem Straßenverzeichnis bestehen ebenfalls keine rechtlichen Einwände, denn für die unterschiedlich gewichteten Straßen besteht auch eine unterschiedlich bemessene Gebührenhöhe, sodass die höher priorisierten Straßen, die bei der Winterwartung vorrangig

behandelt werden, entsprechend auch mit höheren Gebühren gewertet werden.

Der Petent ist als Eigentümer des erschlossenen Grundstücks nach § 7 Abs. 1 der Satzung Gebührenpflichtiger der Straßenreinigungsund Winterwartungsgebühr. Dies ist unabhängig davon, ob aufgrund der Witterungsbedingungen eine Winterwartung erforderlich ist. Die Stadt R. hat für den Petenten eine gebührenbegründende Gegenleistung in Form der Vorsorge erbracht. Eine die Gebühr auslösende Gegenleistung setzt nicht die konkrete Durchführung einer Winterwartung voraus. Die Stadt R. erbringt bereits dann eine gebührenpflichtige Gegenleistung, wenn unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der ieweiligen Witterungsverhältnisse hinreichend Vorsorge getragen wird, um den Gefahren des Winters im nötigen Umfang begegnen zu können - vgl. OVG NRW, Urteil vom 16. September 1996 - 9 A 1888/93.

Die Rechtfertigung, Grundstückseigentümer im Verhältnis zur Allgemeinheit für die Straßenreinigung und den Winterdienst mit Gebühren zu belasten, besteht darin, dass die Straßenreinigung und der Winterdienst objektiv im besonderen Interesse der Grundstückseigentümer liegen und sich für sie in Bezug auf die Möglichkeit der wirtschaftlichen und verkehrlichen Nutzung der Grundstücke vorteilhaft auswirken, vgl. OVG NRW, Urteil vom 26.02.2003 –9 A 2355/00.

Nach § 1 Abs. 3 der Satzung der Stadt R. umfasst die Winterwartung das Schneeräumen, sowie auch das Bestreuen an gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen. Diesen Pflichten ist die Stadt R. mehrfach in der Vergangenheit nachgekommen. Auch der Bescheid des Jahres 2023 ist auch der Höhe nach gerechtfertigt. Gemäß der Satzung fallen für die Winterwartung in der Priorität 2 1,07 €pro Meter und in der Priorität 4 0,40 €pro Meter im Jahr 2023 an. Entsprechend der Frontmeter an der jeweiligen Straße wurde sodann die Winterwartungsgebühr berechnet.

Die Erhöhung der Winterwartungsgebühren ist ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden. Der Satzungsänderung liegt ein einstimmiger Ratsbeschluss vom 20.12.2022 zugrunde. Wie bereits ausgeführt, kam es aufgrund des starken Wintereinbruchs und den damit zusammenhängenden intensiven Winterwartungstätigkeiten im Jahr 2021 zu einer außerordentlichen Belastung hinsichtlich Material-, Entsorgungs- und Personalkosten. Die Stadt R. beabsichtigt, diese Fehlbeträge gem. § 6 Abs. 4 KAG NRW innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Der Petitionsausschuss nimmt auch zur Kenntnis, dass der Petent bisher erfolglos den Rechtsweg gegen die Heranziehungsbescheide der Stadt R. bestritten hat. Auf Hinweis des Gerichts ist eine Klage auch zurückgenommen worden.

Nach Prüfung der Gesamtumstände sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04633-00 Straßenverkehr

Gegenstand der Petition ist die aus Sicht des Petenten rechtswidrige Entziehung seiner Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde. Der Petent begehrt die Rückgabe seines Führerscheins. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat mit Ordnungsverfügung die Fahrerlaubnis des Petenten aufgrund der von ihm begangenen Rechtsverstöße entzogen. Die Ordnungsverfügung hat Bestandskraft erlangt, da seitens des Petenten keine Rechtsmittel eingelegt worden sind. In Folge hat der Petent seinen Führerschein bei der Fahrerlaubnisbehörde abgegeben.

Die bisherige Vorgehensweise der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Anträge des Petenten auf Neuerteilung seiner Fahrerlaubnis sowie Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf die Entziehung seiner Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde noch nicht beschieden worden sind.

Der weitere Verlauf des Verwaltungsverfahrens und eines ggf. anschließenden verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens bleiben insofern abzuwarten

Der Petitionsausschuss sieht derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-04634-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Zahlung einer Zulage nach § 59 des Landesbesoldungsgesetz (LBesG) lagen durch die Besetzung der Schulleitungsstelle an der Grundschule in Alsdorf nicht vor. Da die Schulleitung nunmehr an eine Grundschule in Langerwehe versetzt wird, ist die Schulleitungsstelle in Alsdorf wieder vakant. Die Bezirksregierung Köln wird daher die Zulage nach § 59 LBesG an die Petentin zum 01.08.2023 wieder gewähren.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministerium für Schule und Bildung vom 07.08.2023 zur Information.

18-P-2023-04671-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Dem Petitionsbegehren wird durch die anstehende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zeitnah entsprochen. Der Petent hat dadurch die Chance, aus einem sicheren Aufenthaltsstatus heraus die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach § 25b des Aufenthaltsgesetzes zu schaffen.

Insbesondere dürften hierbei nachgewiesene Bemühungen zur Identitätsklärung und Passbeschaffung sowie eine nachhaltige Lebensunterhaltssicherung in den Fokus zu nehmen sein. Die Erteilung einer sonstigen Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 2 Kapitel 5 des Aufenthaltsgesetzes scheidet derzeit aus, da der Petent aktuell weder die allgemeinen noch die besonderen Erteilungsvoraussetzungen hierfür erfüllt.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04696-00 Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss nimmt die Ausführungen des Petenten zur Kenntnis. Er hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet, nachdem er sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) berichten lassen hat.

Die Vorgehensweise der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04700-00

<u>Baugenehmigungen</u>

Gegenstand der Petition ist eine Forderung der Bauaufsichtsbehörde der Stadt D. zur Einreichung eines Bauantrags und Lärmgutachtens für die von dem Petenten auf einem Garagendach errichtete Wärmepumpe.

Grundsätzlich ist die Errichtung einer Wärmepumpe gemäß § 62 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (BauO NRW 2018) genehmigungsfrei. In dem vorliegenden Fall werden durch die Anordnung der Wärmepumpe auf dem bestehenden Garagendach Abstandsflächen ausgelöst. Da es sich bei der angrenzenden Wegefläche um eine private und keine öffentliche Fläche handelt, dürfen diese auch nicht auf der Wegefläche liegen. Daher wird vorliegend die Erteilung einer Abweichung nach § 69 BauO NRW 2018 erforderlich.

Auch wenn eine Bauaufsichtsbehörde eine Abweichung von § 6 BauO NRW 2018 zulässt, hat die Wärmepumpe die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Lärmschutz zu erfüllen. Insofern war der Nachweis zu führen, dass der Betrieb der Wärmepumpe keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorruft.

Die Baugenehmigung wurde zwischenzeitlich erteilt. Dem Begehren des Petenten wurde damit entsprochen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss insgesamt keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-04707-00

Datenschutz Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Nach erfolgter Prüfung sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, in dieser Petition Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04709-00

Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Mit seinen Aussagen interpretiert der Petent die entsprechenden Vorgaben (BASS 12-63 Nr. 1 -Runderlass "Förderschulen, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche motorische und Entwicklung Ganztagsschulen, BASS 20-11 Nr. 2.1 -Verordnung über die Ausbildung und Prüfung Fachlehrerin-nen und Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (APO FLFS) und das Merkblatt Anpassung der Lehrkräftebesoldung (Tarifbeschäftigte) vom Dezember 2022 nicht sachgemäß. Seine Forderungen können nicht im Rahmen einer Petition entschieden werden. sondern sind im Hinblick auf die Besoldung dem Gesetzgeber und hinsichtlich der Eingruppierung Verhandlungen der den Tarifvertragsparteien vorbehalten.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 13.07.2023.

18-P-2023-04779-00

<u>Geld- und Kreditwesen</u> <u>Ausbildungsförderung für Studenten</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt Antworten von der NRW.BANK zu dem zwischen ihm und der

NRW.BANK geschlossenen Darlehensvertrag über die Finanzierung von Studienbeiträgen. Zudem begehrt der Petent, dass die NRW.BANK eine bei der Verbraucherschlichtungsstelle des Bundesverbandes öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) getätigte bestimmte Aussage revidiert. Darüber hinaus begehrt der Petent eine Änderung des § 13 Abs. 1 Hochschulabgabengesetz NRW (HAbgG NRW), welcher die Rückzahlung von Studiendarlehen regelt.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass sowohl die NRW.BANK als auch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft um Stellungnahme zu den Fragen und der vom Petenten erbetenen Änderung des HAbG NRW gebeten worden sind, deren Antworten sich wie folgt aufzeigen lassen:

Zu der Frage, ob die NRW.BANK den Darlehensvertrag rechtswirksam wegen Vorliegens eines Zahlungsrückstandes gekündigt hat, wird mitgeteilt, dass der Darlehensvertrag im Januar 2013 gekündigt wurde und nach den Feststellungen des Amtsgerichts dies auch rechtmäßig erfolgt ist.

Zu der Frage, ob ein Zahlungsrückstand bestand, wird mitgeteilt, dass dies zutrifft. Auch wird bejaht, dass der Petent vor Abgabe der Versicherung an die Fondsverwaltung einer fälligen Zahlungsverpflichtung an die NRW.BANK unterlag.

Bezüglich der Frage, ob der geschlossene Vertrag über ein Studienbeitragsdarlehen eine Laufzeit von 74 Monaten hat oder ob das Darlehen und die Zinsen in Übereinstimmung mit§ 13 S. 1 StBAG zwei Jahre nach dem auf den erfolgreichen Abschluss des Studiums folgenden nächsten Zinsanpassungstermin (entweder 15.06. oder 15.12. eines Jahres), spätestens elf Jahre nach Aufnahme des Erststudiums in monatlichen Raten in Höhe von 100,00 € zurückzuzahlen sind, wird mitgeteilt, dass die in der Urteilsbegründung des Amtsgerichts erwähnte und im Darlehensvertrag unter Ziffer 1.3.1 0a) genannte Laufzeit von 74 Monaten -wie auch andere Daten (wie Anzahl, Fälligkeit und Höhe der Raten) - in Ziffer 11.7. näher erläutert wird. Hierbei wird klargestellt, dass es sich um eine hypothetische Berechnung handelt und unter welchen Annahmen diese Berechnung erfolgt

Zu der Frage, ob nach dem Vertrag die Rückzahlung für den Fall der nicht mehr bestehenden Immatrikulation an einer Hochschule, des auf die Beendigung des Studiums folgenden Zinsanpassungstermin folgt, oder ob für den

Fall, dass der Darlehensnehmer nicht mehr an einer Hochschule, die dem StBAG unterliegt, immatrikuliert ist, auch keinen berufsqualifizierenden Abschluss erlangt hat und gegenüber der NRW.BANK erklärt, er habe sein Studium endgültig abgebrochen die Rückzahlung beginnt sowie zu der Frage, warum er zur Zahlung verpflichtet sein sollte, wenn der NRW.BANK bekannt war, dass er an einer Hochschule studierte, wird mitgeteilt, dass die Rückzahlung ist in 11.6. des Darlehensvertrages geregelt ist. In diesem Fall ergeben sich der Beginn der Karenz- und der Rückzahlungsphase aus dem Umstand der "Nichterklärung über das weitere Studienverhalten" (11.6. Ende erster Absatz). Weder hat die Hochschule den Petenten für das Sommersemester 2009 zurückgemeldet noch hat der Petent laut Aktenlage seinerzeit behauptet, weiter zu studieren oder einen entsprechenden Nachweis (Studienbescheinigung) eingereicht.

Zu der Bitte, dass dem Petenten mitgeteilt wird, warum die NRW.BANK keine zweiwöchige Frist gesetzt hat, sondern stattdessen gegenüber dem Ausfallfonds erklärt hat, über eine fällige Forderung gegen ihn zu verfügen, wird mitgeteilt, dass die NRW.BANK entsprechend I1.9.b) des Darlehensvertrages mit Schreiben vom 15.01.2013 vor der Kündigung des Darlehens eine zweiwöchige Frist zur Rückzahlung des rückständigen Betrages gesetzt hat und dass eine weitere Frist zwischen Kündigung und Abtretung an den Ausfallfonds nicht vereinbart ist. Zu der Bitte, dass die NRW.BANK ihre bei der Verbraucherschlichtungsstelle des VÖB getätigte Aussage revidiert, sodass dort wieder Schlichtungsverfahren möglich werden, teilt die Landesregierung mit, dass die Schlichtungsstelle und die Ombudsleute bei ihrer Entscheidung nicht an die Einlassungen und den Sachvortrag der Parteien gebunden sind und die NRW.BANK nicht davon ausgeht, dass eine von ihr getätigte Aussage zu revidieren wäre, damit wieder Schlichtungsverfahren möglich werden. Eine Revidierung der Aussage der NRW.BANK gegenüber der Verbraucherschlichtungsstelle wird insofern seitens der NRW.BANK als nicht zielführend betrachtet und daher abgelehnt.

Hinsichtlich der Anregung zur Änderung des Hochschulabgabengesetz NRW erklärt die Landesregierung, dass eine Änderung des § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung der Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz - HAbgG NRW) derzeit nicht vorgesehen ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04781-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die gemeinsame Unterbringung von untergebrachten Personen mit unterschiedlichen Diagnosen aufgrund der angespannten Belegungssituation erforderlich ist und aus therapeutischen Sicht kein Handicap darstellt. Der Vorteil eines Gruppenangebotes ist, dass neben den Inhalten die soziale Kompetenz der Teilnehmenden insofern gefördert wird, dass u. a. die gegenseitige Rücksichtnahme trainiert wird.

Auch ist die Größe der Zweibettzimmer ist nicht zu beanstanden. Für das Zusammenleben werden gemeinsam Lösungen erarbeitet und notfalls ein Zimmerwechsel veranlasst. Die Möglichkeit, Raumteiler aufzustellen, wird derzeit vor allem aus Brandschutzgründen geprüft.

Ein Bestandsschutz besteht nur für bereits vorhandene und nicht für Ersatzgeräte der untergebrachten Personen. Die Klinik teilt mit, dass sich in einigen Zimmern aufgrund der Brandschutzrichtlinien zu viele Gegenstände befanden. Insofern wurden die Untergebrachten informiert, dass es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, die Zimmer wieder übersichtlicher zu gestalten und einige Gegenstände aus dem Zimmer zu räumen und in die persönliche Habe zu geben. Die Klinik teilt mit, dass den Untergebrachten keine Gegenstände weggenommen wurden, dass vielmehr eine gesonderte Lagerung vorgenommen wird.

Der Nachteinschluss erfolgt auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Der Nachteinschluss ist als vollzuglich gefahrenabwehrrechtlich im Sinne des § 32 StrUG zwingend erforderlich. Dieser wird aktuell auf den Stationen 32/1 und 32/2 entsprechend der bestehenden Rechtslage gem. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StrUG NRW in Verbindung mit den Vorgaben des Erlasses des MAGS vom 02.02.2022 praktiziert. Perspektivisch soll dieser für das Haus 32 aufgehoben werden.

Die Zimmerreinigung wird nur dann von einer externen Firma übernommen wird, wenn die Reinigung durch die untergebrachte Person nicht den Krankenhaushygienerichtlinien entspricht.

Den Räumlichkeiten zur Essenseinnahme sind aus Gründen der Platzkapazität gestalterische Grenzen gesetzt. Von den meisten Untergebrachten wird zudem eine gemeinsame Einnahme der Mahlzeiten nicht gewünscht.

Die Klinik bietet ein umfangreiches Freizeitangebot an, das jedoch zum Teil nur dann genutzt werden kann, wenn ausrechendes Personal anwesend ist.

In der gesamten Klinik stehen aktuell in jedem Haus ein Besucherraum, in den Häusern 15 und 57 jeweils zwei Besucherräume zur Verfügung, so dass die Klinik insgesamt 10 Besucherräume vorhält. Zusätzlich findet einmal monatlich das sog. Besuchercafé in den Räumlichkeiten des klinikinternen Kulturzentrums statt, in denen mehrere Besuche verschiedener untergebrachter Personen in einer Art Caféatmosphäre stattfinden können. Sofern mehrere Besuche zur gleichen Zeit für einen Besucherraum angemeldet sein sollten, besteht die Möglichkeit, auch die Besucherräume anderer Häuser zu nutzen.

Eine Überwachung des gesamten Geländes des LWL-ZFP Lippstadt ist aufgrund des mit der örtlichen Polizei abgestimmten Sicherheitskonzeptes nicht vorgesehen. Dieses sieht vor, dass ausschließlich der zentrale Eingangsbereich sowie die jeweiligen Zaunanlagen der einzelnen Patientengebäude überwacht sind. Ein unbegleiteter Ausgang innerhalb der zentralen Zaunanlage ist insofern nicht möglich. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass aktuell noch kein Anbieter gefunden wurde, der einen geschützten und gesicherten Internetzugang für die untergebrachten Personen ermöglichen kann. Die LWL-IT und die Maßregelvollzugsabteilung Westfalen prüfen derzeit Lösungsmöglichkeiten verschiedener Anbieter.

Nach glaubhaften Aussagen der Klinikbeschäftigten sind die Aussagen nicht in der vom Petenten vorgetragenen Form getätigt worden. Es ist dem LWL- ZFP Lippstadt ein Anliegen, eine therapieförderliche Kommunikationskultur mit den Patienten zu pflegen und die Beschäftigten dazu anzuhalten, sich hierzu immer wieder persönlich und im Gesamtbehandlungsteam zu reflektieren. Dieses erfolgt u. a. im Rahmen von regelmäßigen Weiterbildungen und extern begleiteten Supervisionsprozessen sowie im Rahmen von Team- und Einzelgesprächen.

Die Klinik teilt mit, dass die Notwendigkeit der Absage von Ausgängen selbstverständlich mit den Betroffenen thematisiert und besprochen wird. Im Zuge dessen werden auch die Gründe der Absage erläutert. Sobald es möglich ist, werden diese entsprechend nachgeholt.

Aus der Sicht der Klinik ist die gemeinsame Behandlung von rechtskräftig und gem. § 126 a StPO einstweilig untergebrachten Personen problemlos möglich. Auch bestehen in Bezug auf die Post- bzw. Telefonkontrolle keine Probleme, da die entsprechenden Gerichte und Staatsanwaltschaften auf die fehlende Möglichkeit einer lückenlosen Telefon- und Postkontrolle hingewiesen werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) ihm über den Fortgang der geplanten Maßnahmen bezüglich der Raumteiler, des Internetzugangs und des Nachteinschlusses zu berichten.

18-P-2023-04783-00 Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt der Stadt D. hat auch nach der Fremdunterbringung der älteren Kinder Anstrengungen unternommen zunächst den Schutz des Kindes in der Familie der Petentin sicherzustellen. Letztendlich konnte keine konstruktive Zusammenarbeit mit der Petentin erreicht werden, so dass das Jugendamt das Kind zu seinem Schutz in Obhut genommen und in einer Pflegefamilie untergebracht hat.

Das Vorgehen des Jugendamtes entspricht den kinder- und jugendhilferechtlichen Vorgaben sowie den fachlichen Standards und ist nicht zu beanstanden.

18-P-2023-04796-00Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Es liegt weder ein Unterlassen noch ein

Fehlverhalten einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – MUNV) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MUNV vom 02.08.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-04798-00 Abfallwirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachund Rechtslage unterrichtet.

Der Petent hat in dieser Angelegenheit Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg eingereicht. Eine abschließende rechtliche Beurteilung in der Sache obliegt dem Verwaltungsgericht Arnsberg.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung - MHKBD) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MHKBD vom 31.07.2023.

18-P-2023-04799-00 Straßenverkehr Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach abschließender Prüfung kann festgestellt werden, dass die Behandlung der Angelegenheit rechtsfehlerfrei erfolgte.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern - MI) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MI vom 03.08.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-04804-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petition ist bezüglich der rückwirkenden Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für die Nebenwohnung im Einzelfall des Petenten entsprochen worden.

18-P-2023-04810-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Es besteht danach kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Landesregierung ist es nicht möglich die Kosten für die Darlegungs- und Beweislast für Schadensersatzansprüche zu übernehmen oder zu fördern.

Die zuständigen Straßenmeistereien beseitigen jedoch mögliche Schadstellen in der Fahrbahn und erledigen andere erforderlich werdende Sofortmaßnahmen im Zuge Bedarfsumleitung prioritär, die um Landesstraßen in einem verkehrssicheren und ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Es ist nicht wahrscheinlich, dass Gebäudeschäden auf einen nicht ordnungsgemäßen Straßenzustand zurückzuführen sind.

Ein möglicher Wertverlust der Immobilie aufgrund äußerer Umstände liegt im Risikobereich jeden Eigentümers.

18-P-2023-04813-00

Grundsteuer

Der Petent wendet sich gegen die Festsetzung der Bodenrichtwerte und fordert eine Möglichkeit zur Überprüfung der Bodenrichtwerte für Grundstückseigentümer. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - FM) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 12.07.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-04817-00 Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachund Rechtslage unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass - soweit der Petent sich gegen die Vorgehensweise der Beihilfestelle im Rahmen seiner Implantatbehandlung im Zahnbereich wendet - eine Prüfung des von der Beihilfestelle vorgelegten Verwaltungsvorgangs unter Einbindung des Ministeriums der Finanzen erfolgt ist.

Eine detaillierte Bewertung des konkreten Einzelfalls ist jedoch anhand der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend möglich. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent nach Angaben der Beihilfestelle seine Zustimmung zur Sichtung von Röntgenaufnahmen seines Kiefers durch den amtszahnärztlichen Dienst verweigert hat, sodass die für die Höhe der Beihilfe maßgeblichen medizinischen Voraussetzungen nicht überprüft werden konnten. Die abschließende Feststellung über die Höhe der zu zahlenden Beihilfe ist daher der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung vorbehalten, die der Petent bereits eingeleitet hat.

Hinsichtlich seines Anliegens - Einrichtung einer Fachaufsicht über die Beihilfestellen der Städte Mühlheim und Oberhausen - verweist der Ausschuss auf die beigefügte Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung), sowie den Bericht der Stadt Mühlheim vom 14.06.2023.

18-P-2023-04825-00 Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 01.08.2023.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MSB) diesbezüglich weiter Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04827-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachund Rechtslage unterrichtet.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

Es wird jedoch auf die Möglichkeit verwiesen, sich erneut zu bewerben.

18-P-2023-04842-00

Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-04845-00

<u>Sozialhilfe</u>

Die Bedarfe des Petenten wurden umfassend ermittelt. Individuelle Bedarfe zur Teilhabe an Bildung wurden dabei zunächst nicht festgestellt. Sofern der Petent nunmehr weitere bisher nicht bekannte Bedarfe für den Schulbesuch geltend macht mit der Zielsetzung, seinen Hauptschulabschluss zu erreichen, wird der LWL die Bedarfe des Petenten erneut prüfen.

Dem Anliegen des Petenten, kurzfristig mehr Personal im Bereich Bildung einzustellen, steht der bundesweite Lehrkräftemangel entgegen. Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung -MSB) hat mitgeteilt, sie begegne Herausforderung Nordrheinin Westfalen u.a. mit dem Handlungskonzept zur Unterrichtsversorgung. Die Landesregierung verfolge überdies das Ziel, Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf sonderpädagogischer Unterstützung bestmöglich zu fördern. Das Kernanliegen der Landesregierung werde auch zukünftig bleiben, das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung bzw. einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in umfänglicher und wirksamer Teilhabe qualitätsvoll weiterzuentwickeln.

18-P-2023-04846-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat sich über den Inhalt und den Gang des mit der Petition angesprochenen Strafverfahrens des Landgerichts Essen informiert.

Von den Gründen, aus denen der Petent nicht vor dem 08.05.2023 in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf in Arbeit vermittelt werden konnte, hat er Kenntnis genommen.

Die staatsanwaltschaftliche und die vollzugliche Sachbehandlung sind nicht zu beanstanden. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gerichtliche Sachbehandlung und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04848-00

Versorgung der Beamten Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt umfassend informiert.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern - MI) Maßnahmen zu empfehlen, da die notwendigen Maßnahmen bereits durch die KPB Rhein-Sieg-Kreis durchgeführt wurden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MI vom 17.07.2023.

18-P-2023-04877-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass das Oberlandesgericht Düsseldorf die gegen den Beschluss des Landgerichts Mönchengladbach vom 27.03.2023 gerichtete sofortige Beschwerde des Petenten bzw. seiner Verteidigerin mit Beschluss vom 10.05.2023 als unbegründet verworfen hat.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss darüber hinaus verwehrt, gerichtliche Entscheidungen und ihr Zustandekommen zu prüfen bzw. die im Rechtszug ergangenen Entscheidungen zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04878-00

Tierschutz

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Petentin fordert ein Verbot für die Verwendung von Plastiknetzen für Meisenknödel.

Die Landesregierung (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz -MLV -; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr -MUNV) hat den Petitionsausschuss darüber unterrichtet, dass sie für ein Verbot der Verwendung von Plastiknetzen für Meisenknödel keine Kompetenzen besitzt, bzw. nicht zuständig ist. Eine mögliche gesetzliche Regelung könnte aber durch die Richtlinie (EU) 2019/904 des europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 "über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt" erfolgen. In der Richtlinie sind für bestimmte Kunststoffprodukte Maßnahmen geregelt, durch die die Auswirkungen auf die Umwelt begrenzt werden. Zu den Maßnahmen gehören beispielsweise Kennzeichnungsvorschriften, Produktanforderungen, Öffentlichkeitsarbeit, Reduktionsziele und Verbote. Die Kompetenz, ein solches Verbot der Verwendung von Plastiknetzen für Meisenknödel zu regeln, liegt bei der EU. Für die Durchführung der Richtlinie (EU) 2019/904 ist innerhalb der Landesregierung das MUNV zuständig.

Der Petitionsausschuss bittet daher die Landesregierung (MUNV), der EU-Kommission die Problematik von Meisenknödeln in Plastiknetzen im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2019/904 mitzuteilen und um entsprechende Prüfung zu bitten.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MLV vom 25.07.2023.

18-P-2023-04881-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und seine Anregungen unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Erweiterung des LWL-ZfP Lippstadt nicht möglich ist, da die mit der Stadt Lippstadt vereinbarte maximale Belegung der Klinik bereits erreicht ist.

Mit Inbetriebnahme des LWL Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland werden jedoch voraussichtlich ab September neue Plätze für strafrechtsbezogene Unterbringungen geschaffen, sodass der Ausschuss derzeit keinen Anlass für Maßnahmen sieht.

18-P-2023-04911-00

Straßenverkehr

Der Petent richtet sich als Inhaber einer Fahrschule gegen eine Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde, nach der die Fahrschüler der Zweigstelle der Fahrschule zukünftig bei einer anderen TÜV Prüfstelle zur praktischen Fahrerlaubnisprüfung vorzustellen seien. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Zuständigkeit der jeweiligen Technischen Prüfstelle ergibt sich aus der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Kraftfahrsachverständigengesetz (KfSachvG). Demnach wird eine Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr von der Stelle unterhalten, die die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Behörde hiermit beauftragt. Nach § 31 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung ist das für den Verkehr zuständige Ministerium zuständig für die Beauftragung der Stelle, die eine Technische

Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr unterhält. Der TÜV Nord wurde im Jahr 1975 durch das damals zuständige Verkehrsministerium als Technische Prüfstelle für den Regierungsbezirk Arnsberg beauftragt. Die Beauftragung ist auch heute noch gültig.

Für denselben Bereich dürfen jedoch nicht mehrere Technische Prüfstellen errichtet und unterhalten werden. Im Land Nordrhein-Westfalen sind historisch bedingt zwei Technische Prüfstellen für unterschiedliche Landesteile beauftragt: im Norden der TÜV Nord und im Süden der TÜV Rheinland. Aufgrund der festgelegten Zuständigkeitsgebiete können TÜV Nord bzw. TÜV Rheinland nicht im jeweils anderen Zuständigkeitsgebiet tätig werden.

Die Vorgehensweise der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-04915-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Gegenstand der Petition sind die von dem Petenten erhaltenen Rücknahmebescheide für seine Anträge in den Außerordentlichen Wirtschaftshilfen (sogenannte November- und Dezemberhilfe). Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Rücknahmen der Bewilligungsbescheide in der November- und Dezemberhilfe für das Unternehmen des Petenten erfolgten in nicht zu beanstandender Weise. Die Rückforderung der zuvor gewährten Hilfen ist der bestandskräftigen Rücknahmebescheide entsprechend ebenfalls nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie - MWIKE) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MWIKE vom 20.07.2023.

18-P-2023-04916-00Psychiatrische Krankenhäuser

Gegenstand der Petition sind seitens des Petenten geäußerte Sicherheitsbedenken hinsichtlich der durch das Personal genutzten Mobilfunkgeräte. Zudem beanstandet der Petent die Überlastung des Personals. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die dienstlichen Mobilfunkgeräte den aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen. Die Benutzung privater Mobilfunkgeräte auf den Stationen ist untersagt.

Weiter nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass sich die derzeit nicht besetzten Stellen auf die Belastung des bestehenden Personals auswirkt, die medizinische Versorgung dennoch durchgängig sichergestellt wird.

Die Entlohnung des Personals richtet sich nach den tarifrechtlichen Bestimmungen.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-04921-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent aufgrund eines Alkoholrückfalls auf die geschlossene Station verlegt werden musste, er jedoch weiterhin seiner externen Arbeit bei einer Zeitarbeitsfirma nachgehen konnte.

Die Klinik hat wegen seines Suchmittelkonsums auf dieser Station die Ausgänge dort für zwei Tage ausgesetzt, um die Herkunft der Suchtmittel zu klären. Dies hatte zur Folge, dass der Petent dadurch an zwei Tagen nicht arbeiten konnte.

Der Petent wurde nach Aufarbeitung seines Suchtmittelrückfalls auf die offene Station zurückverlegt. Seit Ende April 2023 kann er seine ursprünglich festgesetzten Freiheitsgrade wieder wahrnehmen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Medikamenteneinnahme der Untergebrachten freiwillig erfolgt und nur Einsichtsunfähige nach richterlicher Genehmigung zwangsbehandelt werden.

Die Bezeichnung des ärztlichen und psychologischen Personals durch den Petenten als "negative Personen" kann mangels konkreter Angaben nicht überprüft werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04922-01

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 16.05.2023 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2023-04923-00 Rechtspflege

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat der Petent durch Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof Gebrauch gemacht. Eine Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde steht derzeit noch aus.

18-P-2023-04924-00

Pflegeversicherung Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Soweit der Petent das Urteil der 30. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 30.03.2023 beanstandet, ist dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Eine Kontrolle der von dem Petenten beanstandeten Entscheidung ist ausschließlich im Rahmen der einschlägigen Verfahrensordnung auf ein Rechtsmittel hin durch das im Instanzenzug vorgesehene, wiederum mit unabhängigen Richtern besetzte nächsthöhere Gericht möglich. Der Petent hat angekündigt, Berufung gegen das Urteil einlegen zu wollen. Der Ausgang dieses Berufungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss hat im Übrigen davon Kenntnis genommen, dass das Urteil in einem sachlich angemessenen Duktus verfasst ist. Die von der Kammer gewählte Wortwahl lässt weder den Schluss auf eine Missgunst gegenüber den Eltern noch eine "menschen- und behindertenfeindliche" Gesinnung der einzelnen Kammermitglieder zu.

Der Ausschuss nimmt zudem zur Kenntnis, dass für den Sohn des Petenten der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als überörtlicher Träger der Sozialhilfe aufgrund der

erstmaligen Aufnahme in den Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen ab dem 05.03.2023 auch für die Assistenzleistungen zuständig ist. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens und der Bedarfsfeststellung wurde durch das Fallmanagement und den Pflegefachdienst des LVR ein gemeinsamer Hausbesuch bei der Familie des Petenten durchgeführt. Bei dem Hausbesuch konnte festgestellt werden, dass ein Bedarf für eine 24-Stunden-Assistenz (teilweise in doppelter Personalstärke) im Rahmen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege gegeben ist. Aktuell prüft der LVR vermögensrechtliche Fragen und es ist noch nicht geklärt, in welcher Form die erforderlichen Leistungen erbracht werden sollen.

Der Petent hat sich diesbezüglich noch nicht abschließend geäußert, ob ein Assistenz- und Pflegedienst beauftragt werden soll oder ob er selbst sich im Rahmen eines Arbeitgebermodells selbst um die Assistenzkräfte kümmern möchte. Sobald diese Fragen abschließend geklärt sind und alle eingliederungshilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen, wird der Landschaftsverband Rheinland einen Bewilligungsbescheid über eine 24-Stunden-Assistenz erlassen.

18-P-2023-04925-00 Jugendhilfe

Der Petent kritisiert die Arbeit des Jugendamts und wendet sich gegen die Unterbringung seines Sohnes in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Zudem führt er an, dass Absprachen seitens der Unterbringung des Sohnes nicht eingehalten werden. Er bittet um die Rückführung des Sohnes zu seiner Familie. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent und seine Familie wurden durch Gesprächs- und Hilfsangebote sowie die Gewährung von Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt der Stadt Duisburg bei der Erziehung des Sohnes unterstützt. Die Unterbringung des Kindes stellt eine notwendige Maßnahme zur Sicherstellung des Kindeswohls dar.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, sodass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Vorgehen des Jugendamts entspricht den kinder- und jugendhilferechtlichen Vorgaben.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-04929-00 Immissionsschutz; Umweltschutz Straßenverkehr Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin kritisiert die Verkehrssituation im Zusammenhang mit der unerlaubten Einfahrt sowie Lärmbelästigung durch Baustellenverkehr auf der D.-Str. in O.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die zuständige Kreispolizeibehörde in engem Informationsaustausch mit der Petentin stand. In diesem Austausch sind der Petentin u. a. die getroffenen Maßnahmen der Kreispolizeibehörde näher gebracht worden. Hierzu zählen z. B. wie die Entsendung von Streifenwagen zur betroffenen Örtlichkeit sowie die Erhebung von Verwarngeldern bei Verkehrsverstößen.

Auch die Stadt O. hat die bauausführenden Firmen Gespräche bezüglich der Einhaltung der vorgeschriebenen Ruhezeiten und Geschwindigkeiten hingewiesen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass seitdem keine weitere Beschwerden wegen des Baustellenlärms bekannt geworden sind. Auch eine wöchentliche Messung hat dazu geführt, dass keiner der festgestellten Verstöße gegen Geschwindigkeitsbegrenzung durch Baustellenfahrzeuge oder LKW begangen worden sind.

Hinsichtlich des von der Petentin geforderten Lärm- und Feinstaubgutachtens für den Bereich ihrer Wohnanschrift teilt die Landesregierung mit, dass die Beurteilung einer illegalen Situation aus Immissionsschutzsicht (Lärm) nicht möglich ist. Darüber hinaus ist das geschilderte Verkehrsaufkommen in Form von einzelnen LKW nicht geeignet, um eine Grenzwertüberschreitung hin-sichtlich Luftschadstoffen zu verursachen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04955-00

Straßenverkehr

Der Petent begehrt, dass in Innenstädten und Fußgängerzonen nur noch Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb einfahren dürfen. In diesem Zusammenhang schlägt der Petent vor, Güter mit Zügen oder Schiffen zu Umschlagplätzen zu bringen und von dort mit elektrischen Transportern oder Lastenrädern zum Zielort zu transportieren. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Das Verkehrsrecht ist Bundesrecht. Da der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nach vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht hat, ist es den Länderparlamenten verwehrt, selbstständig Rechtsnormen auf dem Gebiet des Verkehrs zu erlassen.

Das Straßenverkehrsgesetz ermächtigt in § 6 die Bundesregierung, Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Straßenverkehr zu erlassen. Eine solche Rechtsverordnung des Bundes ist die Straßenverkehrsordnung (StVO). Da Landesrecht über den Straßenverkehr unzulässig ist (vgl. Art. 72 Abs. 1 i.V.m. Art. 74 Nr. 22 des Grundgesetzes), verbliebe für die in Rede stehenden Verkehrsregeln nur der Rahmen der StVO.

Einen Ausschluss von Kraftfahrzeugen mit nicht-elektrischem Antrieb aus Innenstädten und Fußgängerzonen sieht die StVO nicht vor. Eine Entscheidung zugunsten des Petenten würde somit den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben zuwiderlaufen.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Es steht dem Petenten frei, sich diesbezüglich direkt an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt sowie die Rechtslage informiert und sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - MKJFGFI) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Niederlassungserlaubnis der Betroffenen ist kraft Gesetzes erloschen. Die erneute Einreise in das Bundesgebiet ist nur unter Durchführung eines Visumverfahrens möglich. An dessen Ende könnte angesichts der Ausbildungsberufe der Eheleute ggf. eine positive Bewertung stehen. Es liegen dem MKJFGFI iedoch keine gesicherten Informationen vor. dass die Abschlüsse der Petenten anerkannt werden und die übrigen besonderen und allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für ein Visum vollständig vorliegen.

Die Prüfung der Abschlüsse und ihre Anerkennungsfähigkeit obliegt jeweils der - abhängig von dem anzuerkennenden Abschluss - zuständigen Anerkennungsstelle im Bundesgebiet, die Durchführung des gesamten Visumverfahrens liegt in der Zuständigkeit des Auswärtigen Amts, nicht des MKJFGFI.

18-P-2023-04959-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss nimmt die beigefügte Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen zur Kenntnis.

Er sieht keinen Anlass für weitere Maßnahmen.

18-P-2023-04962-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Es nimmt die Stellungnahme der Landesregierung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), zur Kenntnis.

Aufgrund der eindeutigen Rechtslage sieht er keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

18-P-2023-04957-00 Ausländerrecht Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MAGS.

18-P-2023-04986-00

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband.

Der Petitionsausschuss hat zwischenzeitlich davon Kenntnis erhalten, dass der Petent im Juli zur Aushändigung der Einbürgerungsurkunden in die zuständige Behörde eingeladen wurde.

Einen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, sieht der Petitionsausschuss nicht.

18-P-2023-04996-00

<u>Passwesen</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt in Deutschland die Anerkennung einer in Dänemark erfolgten Änderung seines Familiennamens, um einen neuen deutschen Reisepass mit seinem in Dänemark geführten Namen zu erhalten. Der Petent vertritt die Ansicht, dass die Bundesrepublik Deutschland nach EU-Recht zur Anerkennung der Namensänderung verpflichtet sei. Da ihm vom Standesamt Recklinghausen die Anerkennung der v. g. Namensänderung verwehrt werde, würde ihm schon seit einem Jahr auch kein auf den von ihn beantragten Namen lautender Pass ausgestellt. Es sei ihm daher nicht möglich, ohne Pass das Land zu verlassen, zu reisen oder an Austauschprogrammen seiner Schule teilzunehmen. Eine Änderung seines in Deutschland geführten Familiennamens in den von ihm begehrten Namen im Wege einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung sei nach Angaben der Namensänderungsbehörde des Kreises Recklinghausen nur gegen Zahlung einer Gebühr von 550,- Euro zuzüglich der Kosten für eine Übersetzung der erforderlichen Dokumente möglich.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss in Kenntnis, dass das Vorgehen der zuständigen Behörden in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist. Dem Petenten wird daher empfohlen, bei der Namensänderungsbehörde des Kreises Recklinghausen einen Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung zu stellen, und zwar unter Beibringung der in dessen E-Mail vom 09.02.2023 benannten Unterlagen, insbesondere auch unter Vorlage entsprechender und ins Deutsche übersetzter dänischer (öffentlicher) Urkunden über die dort erfolgte Namensänderung. Sofern der Petent anführt, dass die hierfür anfallende Gebühr für ihn nicht tragbar sei, so wäre dies gegenüber der Namensänderungsbehörde unter Darlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse näher zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zu belegen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05027-00 Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Das Anliegen der Petition wurde im Rahmen des Personalprüfungsverfahrens des zuständigen Landesjugendamtes Rheinland (LVR) gemäß § 8 der Personalverordnung NRW (PersVO) nach Prüfung der eingereichten Unterlagen umfassend und angemessen berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Notwendigkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05045-00 Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministerium der Finanzen vom 31.07.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05048-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Der Petition ist bezüglich der Korrektur der beanstandeten Zahlungsaufforderung entsprochen worden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 01.08.2023.

18-P-2023-05073-00

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingaben des Petenten, diesmal betreffend die Einrichtung einer Bahnstation beim Kloster Corvey, betreffend die Unterschutzstellung der Porta Westfalica und den Verlauf einer ICE-Trasse, den öffentlichen Nahverkehr an der Grenze zum Bundesland Niedersachsen und in Minden. mehrere mögliche Naturmonumente und einen Nationalpark, die Reaktivierung eines Regionalbahnhofes, die Unterschutzstellung des Manuskriptes eines literarischen Werkes und eines Marktplatzes in Münster, den Regionalverkehr in Aachen, den öffentlichen Nahverkehr in Münster, die Einführung diverser Dokumentationszentren und einer Gedenkstätte geprüft. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent reicht je nach Tagesgeschehen auch weiterhin allgemeine Eingaben betreffend sowohl Themen der Landes-, der Bundes- oder internationaler Politik ein. Diese bestehen in der Regel aus nur einem Satz und lassen auch eine persönliche Betroffenheit nicht erkennen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Fragen erfüllen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Petition.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Der Petitionsausschuss sieht auch im Übrigen keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2023-05075-00

Gewerbesteuer

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe des Petenten vom 26.04.2023 geprüft.

Er sieht danach auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05082-01

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten - auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens - geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 18.07.2023 verbleiben.

18-P-2023-05083-00

Heime

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er stellt fest, dass es sich bei dem Anliegen der Petentin um ein rein privates Anliegen handelt. Ohne Einwilligung der betroffenen Tochter dürfen seitens der Behörden keinerlei Hinweise auf ihren Aufenthaltsort erfolgen.

Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss keine Möglichkeit, tätig zu werden.

18-P-2023-05084-00

Schulen

Die ursprünglich angestrebte Zurückstellung der Tochter vom Schulbesuch um ein Jahr wird nach erfolgter Beratung nicht mehr angestrebt. Die Tochter kann auf Wunsch ihrer Eltern an einer Förderschule beschult werden. Die Petition hat sich damit erledigt.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) werden keine weiteren Maßnahmen empfohlen.

18-P-2023-05088-00 Beförderung von Personen

Gegenstand der Petition ist eine im Rahmen des Erwerbs des Deutschlandtickets geforderte Einwilligung hinsichtlich der Durchführung einer Bonitätsprüfung. Der Petent fordert in diesem Zusammenhang, eine Rechtsgrundlage zur Erforderlichkeit der Weitergabe und Speicherung der Daten bei dem in Rede stehenden Unternehmen zu nennen, um die Rechtmäßigkeit überprüfen zu können.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer obersten Landesbehörde unterliegen. Die Ausgestaltung des Vertriebs im Öffentlichen Personennahverkehr liegt nicht im Zuständigkeitsbereich einer Landesbehörde oder einer anderen Verwaltungsstelle, sondern ist Sache der Kundenvertragspartner, d.h. der Verkehrsunternehmen. Es liegt weder ein Unterlassen noch ein Fehlverhalten einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Der Petitionsausschuss hat somit keine unmittelbare Möglichkeit, Einfluss zu nehmen.

Das Deutschlandticket kann bei einer sehr großen Anzahl an Verkehrsunternehmen in ganz Deutschland erworben werden. Kundinnen und Kunden haben somit die Möglichkeit, ihren Vertragspartner frei zu auszuwählen, auch mit Blick auf die Voraussetzungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-05176-00 Schulen

Dem Anliegen des Petenten wird bereits umfassend Rechnung getragen, da Schülerinnen und Schülern durch die Vielfältigkeit bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ein ausreichendes Angebot von Beratung und Unterstützung erhalten und sie bereits jetzt ihre Vertrauenspersonen innerhalb der Schulgemeinschaft frei wählen können.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05177-00 Recht der Tarifbeschäftigten Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05179-00Hilfe für behinderte Menschen

Wegen personeller Engpässe beim Märkischen Kreis ist die Nachuntersuchung erst am 14.12.2021 in die Wege geleitet worden. Der Petentin sind dadurch keine Nachteile entstanden. Möglicherweise hatte die Petentin Bedenken, ihre Schwerbehinderteneigenschaft mit Ablauf des Schwerbehindertenausweises zu verlieren. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Feststellungsbescheid ist ohne Nachuntersuchung und auch ohne Schwerbehindertenausweis weiter gültig.

Alle von der Petentin im Rahmen des Feststellungsverfahrens angegebenen Beeinträchtigungen, ihre behandelnden Ärzte und die beigefügten bzw. angeforderten Befundberichte wurden im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung angemessen berücksichtigt. Zudem hat der Märkische Kreis über die geplanten Herabsetzungen des Grades der Behinderung (GdB) informiert und angehört, zuletzt mit Schreiben vom 05.04.2023 und vom 24.04.2023. Die inhaltliche und rechtliche Bearbeitung der Schwerbehindertenangelegenheit durch den Märkischen Kreis ist nicht zu beanstanden.

Der Petentin wird empfohlen, ihre konkreten Einwände gegen eine Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB) gegenüber dem Märkischen Kreis vorzutragen, z. B. Gesundheitsbeeinträchtigungen, die bislang nicht geltend gemacht wurden. Nach Abschluss der Petition wird der Märkische Kreis das Nachprüfungsverfahren wiederaufnehmen. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), ihm zu gegebener Zeit über den Ausgang des Nachprüfungsverfahrens zu berichten

18-P-2023-05181-00 Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Ausführungen des Petenten zur Kenntnis genommen, sich über den Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die dem Petitionsausschuss vorgelegte Vollmacht der Leistungsberechtigten Frau Nagler ist auf die für die Bearbeitung der Petition notwendigen Auskünfte beschränkt, so dass gegenüber dem Petenten das Jobcenter aus Sozialdatenschutzgründen weiterhin ohne Einwilligung der Leistungsberechtigten keine Auskünfte über Bearbeitungsstand und zu Gründen der Bearbeitungsdauer geben darf.

Die diesbezüglichen Ausführungen des Jobcenters in dem Schreiben vom 26.04.2023 sind daher nicht zu beanstanden.

Mit Weiterbewilligungsantrag zum 01.03.2023 wurde erstmalig die Betriebskostenerhöhung von 125,45 € auf 133,25 € durch die Leistungsberechtigte angegeben und ab diesem Zeitpunkt bei den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) mitberücksichtigt. Bis heute liegen trotz mehrfach schriftlicher Aufforderungen die Betriebs- und Heizkostenabrechnungen sowie die Mietbescheinigung nicht vor.

Seit Beginn des Mietverhältnisses wurden alle Mitteilungen des Petenten in den Bearbeitungsprozess zeitnah mit einbezogen und jeweils die Vorlage der erforderlichen Nachweise von der Leistungsberechtigten mehrfach angefordert. Die lange Bearbeitungsdauer ergibt sich demnach durch das verspätete Einreichen von Unterlagen bzw. Reaktionslosigkeit der Leistungsberechtigten zu den Erinnerungsschreiben des

Eine durch das Jobcenter verursachte Verzögerung der Bearbeitung ist nicht gegeben.

Der Petent hat die Möglichkeit, erforderliche Belege und Nachweise direkt postalisch an das JobCenter Lützowstr.49, 45141 Essen zu schicken oder elektronisch an

Nord-Ost@jobcenter.essen.de zu senden.

Hinsichtlich der im Nachtrag vom 26.05.2023 getätigten Äußerung des Petenten, dass er in seinen Rechten beschränkt sei und nicht die Leistungsberechtigte und er daher sich selbst vertrete, sollte rein vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass Vertragsparteien nur der Petent als Vermieter und die Leistungsberechtigte Frau Nagler als Mieterin sind.

Daher kommen bei Mietschulden, die durch ggf. mangelnde Mitwirkung der Leistungsberechtigten entstehen, nur zivilrechtliche Ansprüche in Betracht und können dementsprechend nur zwischen den Parteien des geschlossenen Mietvertrages geltend gemacht werden.

18-P-2023-05182-00

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung, (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Die aus Anlass der Petition durchgeführte Überprüfung hat ergeben, dass das vorgetragene Anliegen des Petenten nicht begründet ist. Die bestehenden Folgen des Unfallereignisses aus dem Jahr 1979 sind zutreffend und der Höhe nach richtig bewertet. Weitere Unfallfolgen liegen ausweislich der ärztlichen Gutachten weder auf orthopädischem noch auf neurologisch-psychiatrischen Fachgebiet vor. Die vom Petenten geschilderten Gesundheitsstörungen sind unabhängig vom Unfall während des Zivildienstes entstanden und verlaufen.

Die Sachbehandlung durch den Landschaftsverband Rheinland ist somit insgesamt nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich in dem in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren durch ebenfalls unabhängige Richterinnen

und Richter überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat der Petent Gebrauch gemacht.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Berufungsverfahren vor dem 13. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen noch andauert. Zwischenzeitlich hat sich für den Petenten ein Rechtsanwalt gemeldet, der sich bereit erklärt hat, im Falle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe als beigeordneter Anwalt aufzutreten. Im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren wurden zuletzt mit gerichtlicher Verfügung vom 29.06.2023 noch fehlende Unterlagen des Petenten bei dem Kläger-Bevollmächtigten angefordert. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

18-P-2023-05184-00

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Petentin bittet wiederholt um Hilfe in ihrer Versorgungsangelegenheit nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Der Petitionsausschuss nimmt zunächst Bezug auf seinen Beschluss vom 14.03.2023.

Soweit die Petentin in ihrer Petition ihre schwierige Pflegesituation und die hierfür aufzubringenden hohen Kosten anspricht, hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) die Angelegenheit erneut eingehend geprüft. Danach ist gegenüber dem bisher angenommenen kalendertäglichen Pflegebedarf von acht Stunden aufgrund der eingetretenen Verschlechterung des Gesundheitszustandes zugunsten der Petentin die Anerkennung eines Pflegebedarfs in Höhe von 16 Stunden pro Tag statt wie bisher 8 Stunden täglich noch vertretbar. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe in dem hierzu anhängigen Klageverfahren vor dem Sozialgericht Dortmund ein entsprechendes Teilanerkenntnis abgegeben und zugleich ab sofort eine Kostenerstattung für 16 tägliche Pflegestunden vornehmen Mit der nunmehr bewilligten Verdoppelung des Pflegeumfangs wird die pflegerische Situation deutlich verbessert. Eine noch weitergehende Anerkennung von Pflegestunden bedürfte der Mitwirkung der Petentin und ein den noch höheren Pflegeumfang befürwortendes medizinisches Gutachten. Der Petentin wird deshalb dringend empfohlen, in den anhängigen Verfahren ihren Mitwirkungspflichten

nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I nachzukommen

Im Hinblick auf ihre weiterhin geltend gemachten Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz wird die Petentin gebeten, das Ergebnis des anhängigen Sozialgerichtsverfahrens vor dem Sozialgericht Dortmund abzuwarten.

18-P-2023-05192-00

<u>Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft</u> <u>Straßenbau</u> Tierschutz

Die Zuständigkeit für den Bau von Bundesautobahnen ist seit dem 01.01.2021 auf die Autobahn GmbH des Bundes in der Verantwortung des Bundesverkehrsministeriums übergegangen. Eine Kopie der Petition ist daher bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen worden.

Das Flurbereinigungsverfahren Hamm-Werl A 445 wird als Unternehmensflurbereinigungsverfahren durchgeführt, weil ländliche Grundstücke durch das Straßenbauvorhaben in großem Umfang in Anspruch genommen werden, der Landverlust auf einen größeren Eigentümerkreis verteilt wird und landeskulturelle Nachteile vermieden oder abgemildert werden sollen.

Die Flurbereinigungsbehörde prüft derzeit in eigener Verantwortung, ob eine Änderung der planfestgestellten naturschutzfachlichen Maßnahmen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erforderlich ist oder zweckmäßig erscheint und ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die Rechte der Petentinnen bleiben im weiteren Verfahren vollumfänglich gewahrt.

Der Petitionsausschuss sieht daher insgesamt keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

18-P-2023-05194-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei vom 01.08.2023.

18-P-2023-05196-00

<u>Kindergartenwesen</u> <u>Energiewirtschaft</u>

Gegenstand der Petition ist die Forderung des Petenten, dass die Energiepreispauschale des Bundes von Kommunen und Städten rückwirkend nicht auf das Gesamtjahreseinkommen (brutto) angerechnet werden könne und daher nicht zur Bemessung der Kindertagesbetreuungsbeiträge herangezogen werden solle. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Mit Ausnahme von der Beitragsfreiheit in den letzten beiden Kindergartenjahren (§ 50 Absatz 1 des Kinderbildungsgesetzes) und der Beitragsfreiheit wegen Unzumutbarkeit (§ 90 Absatz 4 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs) entscheidet in Nordrhein-Westfalen das Jugendamt eigenverantwortlich darüber, ob und in welcher Höhe Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege erhoben werden. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist hierfür allein die Satzung der jeweiligen Kommune maßgeblich. Sofern ein Jugendamt Elternbeiträge erhebt, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeiten zu berücksichtigen.

Die Gestaltung der Beiträge für Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflege obliegt den Gemeinden im Rahmen dem ihr gemäß Grundgesetz und Landesverfassung eingeräumten Recht zur kommunalen Selbstverwaltung. Demnach steht Gemeinden das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln.

Eine rechtliche Einzelfallberatung und die Prüfung von Bescheiden zur Festsetzung von Elternbeiträgen ist den rechtsberatenden Berufen vorbehalten.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund insgesamt keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen und keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

<u>Schulen</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) hat die Petition zum Anlass genommen, die zuständige Schulaufsichtsbehörde um eine klarstellende schulrechtliche Beratung der Schule zu bitten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MSB) darüber hinausgehende Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 31.07.2023 zur Information.

18-P-2023-05199-00

<u>Hundesteuer</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent rügt mit seiner Petition die Höhe der Hundesteuer in der Stadt S. Aus seiner Sicht ist es nicht akzeptabel, dass sich bei der Haltung von zwei Hunden die zu entrichtende Hundesteuer verdoppelt. Zudem bemängelt der Petent fehlende Mülleimer an den sog. "Gassi-Routen", um die Kotbeutel zeitnah entsorgen zu können. Eine vor einiger Zeit bei der Stadt S. eingereichte Beschwerde sei bisher unbeantwortet geblieben.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass Rechtsgrundlage für den ergangenen Bescheid über die Hundesteuer § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der Hundesteuersatzung der Stadt S. ist. Demnach beträgt die Steuer je Hund 150 Euro bei der Haltung von zwei Hunden.

Anhaltspunkte, dass die Satzung nicht ordnungsgemäß erlassen worden ist, liegen nicht vor. Auch die Höhe der Steuer von jeweils 150 Euro je Hund bei der Haltung von zwei Hunden ist laut Landesregierung im Vergleich mit anderen Kommunen als üblich und damit als verhältnismäßig zu bewerten.

Der Petitionsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass es sich bei der Hundesteuer um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Absatz 2a des Grundgesetzes handelt, die die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfes hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfassen soll. Die Gemeinden sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) berechtigt, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung zur Finanzierung des örtlichen Gemeinwesens eigene Abgaben zu erheben.

Demgegenüber steht die Steuerbelastung bei den Haltern von Hunden, die nicht zu den potentiell gefährlichen Hunden gezählt werden in keinem Verhältnis zu den anderen, zwangsläufig für die Hundehaltung anfallenden Kosten. Daneben haben die meisten Kommunen in ihren Satzungen geregelt, dass die Steuer auf Antrag reduziert werden kann. Auch die Hundesteuersatzung der Stadt S. sieht grundsätzlich Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände vor.

Ausweislich der Berichte des Städteregionsrat Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde und der Bezirksregierung Köln ist der von der Stadt S. dargelegte Sachverhalt sowohl vollständig als auch in der rechtlichen Bewertung schlüssig. Erkenntnisse, die zu einer anderen rechtlichen Einschätzung führen würden, liegen den beiden Kommunalaufsichtsbehörden sowie der Landesregierung nicht vor.

Hinsichtlich der von dem Petenten angeführten bisher unbeantworteten Beschwerde liegen der Stadt S. keine Erkenntnisse vor. Weder beim zuständigen Amt für Steuern und Benutzungsgebühren noch bei der dortigen Poststelle ist eine Eingabe/Anfrage bekannt.

Seitens der Stadt S. wird außerdem dargelegt, dass im gesamten Stadtgebiet derzeit 110 Hundekotbeutelspender mit integriertem Mülleimer aufgestellt sind. Im Ortsteil des Petenten sind sechs Hundekotbeutelspender aufgestellt. Eine Aufstellung der Spender/Mülleimer an Waldwegen außerhalb der Ortslage ist nicht vorgesehen. Zusätzlich zu diesen Spendern gibt es verschiedene Straßenpapierkörbe, die an Bushaltestellen und Plätzen aufgestellt sind. Ein weiterer Handlungsbedarf wird seitens der Stadt S. nicht gesehen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05201-00 Rundfunk und Fernsehen Dem Anliegen des Petenten ist entsprochen worden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 09.08.2023.

18-P-2023-05213-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent vorträgt, dass ihm (regelmäßig) Privatwäsche fehle, hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt Dortmund berichtet, dass er die Petition zum Anlass genommen habe, die Besuchsbediensteten hinsichtlich der Abläufe zu sensibilisieren.

Soweit es zukünftig zu einem Missverhältnis zwischen eingebrachter und herausgegebener Privatkleidung komme, habe der Inhaftierte die Möglichkeit, im Rahmen des folgenden Wäschetauschs mehr Privatkleidung anzunehmen. Darüber hinaus würde Gefangenen zur Überbrückung zudem Privatkleidung aus der sich in der Kammer befindlichen Habe ausgehändigt.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05224-00

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über den vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet. Die Bearbeitungsdauer von über fünf Monaten ist bedauerlich. Im Ergebnis ist die Bearbeitungsweise des Kreises Heinsberg jedoch nicht zu beanstanden.

Nach Eingangsbestätigung erfolgte eine unverzügliche Bearbeitung des Änderungsantrages des Petenten. Durch weitere Sachverhaltsaufklärung verzögerte sich die Bearbeitung. Nach Vorliegen aller erforderlichen Befundberichte stellte der Kreis Heinsberg beim Petenten mit

Bescheid vom 31.05.2023 einen Gesamt-GdB von 90, ohne das Merkzeichen "G", fest.

Der Versand des Schwerbehindertenausweises durch den externen Dienstleister des Kreises erfolgte am 02.06.2023. Warum der Petent diesen Schwerbehindertenausweis nicht erhalten hat, lässt sich nach den vorliegenden Berichten nicht nachvollziehen. Aufgrund der Nachfrage des Petenten beauftragte der Kreis am 18.07.2023 einen "neuen" Schwerbehindertenausweis.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Petent den Schwerbehindertenausweis zwischenzeitlich erhalten hat, da ihm eine gegenteilige Mitteilung nicht vorliegt.

18-P-2023-05226-00

Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Petition befasst. Er sieht angesichts des bereits erfolgten Ausbaus von Studienkapazitäten und den in der Kultusministerkonferenz anstehenden Überlegungen zum Umgang mit dem Lehrkräftemangel derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 12.07.2023.

18-P-2023-05230-00 Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält Kopien der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz vom 19.07.2023 nebst Anlage zur weiteren Information.

18-P-2023-05232-00

<u>Einkommensteuer</u> Corona-/Covid-19-Pandemie

Gegenstand der Petition ist die von dem Petenten im Veranlagungszeitraum 2020 bezogene Corona-Soforthilfe, die im Rahmen der in Rede stehenden Einkommenssteuererklärung in voller Höhe als Betriebseinnahme veranlagt wurde. Der Petent habe erst im Jahr 2021 den tatsächlichen Anspruch auf Soforthilfe belegen können und die Corona-Soforthilfe in 2021 anteilig wieder zurückgezahlt. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – MF) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 04.08.2023.

18-P-2023-05233-00

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachund Rechtslage unterrichtet.

Die Überprüfung hat ergeben, dass ein Verstoß der Stadt Hamm gegen rechtliche Vorschriften nicht festzustellen ist. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) und dem Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MHKBD vom 11.08.2023.

18-P-2023-05235-00

Einkommensteuer

Gegenstand der Petition ist eine Aufforderung zur Änderung der Beitragsordnung des in Rede stehenden Lohnsteuerhilfevereins. Der Petent ist Vorstandsvorsitzender des Lohnsteuerhilfevereins und beantragt, dass dem Lohnsteuerhilfeverein die (Wieder-)Aufnahme beitragserhöhender Faktoren gestattet wird. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 21.08.2023.

18-P-2023-05236-00

Ausländerrecht Abschiebehaft

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Das behördliche Handeln entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2023-05240-00

Straßenverkehr Polizei

Der Petitionsausschuss nimmt die Ausführungen des Petenten zur Kenntnis.

Er hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet, nachdem er sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und Ministerium des Innern) berichten lassen hat.

Die Vorgehensweise der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Wuppertal sowie der handelnden Polizeivollzugsbeamten ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Soweit richterliche Entscheidungen mit der Petition angesprochen werden, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, deren Sachbehandlung und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05251-00

Titel, Orden und Ehrenzeichen

Der Petitionsausschuss hat sich ausführlich über das Anliegen des Petenten und den zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Er sieht danach keinen Anlass zu Maßnahmen.

Eine Überprüfung und Korrektur der Entscheidung des Ministerpräsidenten, die in Rede stehende Person nicht zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vorzuschlagen, ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben nicht möglich. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Verdienstordens ist der Ministerpräsident. Seine Entscheidung ist weder gerichtlich nachprüfbar, noch ist sie positiv erzwingbar.

18-P-2023-05278-00

Sozialhilfe Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Dem Anliegen der Petenten wurde inzwischen vollumfänglich entsprochen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 02.08.2023 zur weiteren Information. Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05307-00Besoldung der Beamten

Die Petentin beantragt, dass eine ihr zukommende Inflationsausgleichsprämie von der Anrechnung auf ihre Witwenbezüge ausgenommen wird.

Der Petitionsausschuss sieht vor dem Hintergrund der beigefügten Stellungnahm des Ministeriums der Finanzen keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

18-P-2023-05341-00 Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachund Rechtslage informiert.

Gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz ist die Befristung eines Arbeitsvertrages zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Das Verhalten der Bezirksregierung Köln ist nicht zu bemängeln. Es werden keine Maßnahmen empfohlen.

Vor dem Hintergrund des Datenschutzes in Personalangelegenheiten können keine weiteren Informationen an die Petenten weitergegeben werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05360-00 Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05369-00

<u>Straßenverkehr</u> Hilfe für behinderte Menschen

Nach Prüfung der Angelegenheit liegen die Voraussetzungen zur Gewährung eines orangefarbenen Parkausweises ("aG-light") bei der Cousine der Petentin nicht vor. Die ärztliche Einschätzung des Gesundheitsamtes des Kreises C. ist auch nach erneuter Überprüfung nicht zu beanstanden.

Sollte sich der Gesundheitszustand der Cousine verschlechtern, besteht jederzeit die Möglichkeit, einen erneuten Änderungsantrag beim Kreis C. zu stellen.

18-P-2023-05375-00 Rundfunk und Fernsehen

Die Beschwerde des Petenten betrifft ein Rundfunkbeitragskonto, das beim Südwestrundfunk (SWR) geführt wird, da Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz des Petenten in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg liegen. Da die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen nur über die hiesige Landesrundfunkanstalt, den WDR, die Rechtsaufsicht hat, ist durch diese eine Einsichtnahme in das bei dieser Petition betroffene Beitragskonto nicht möglich. Laut Auskunft des WDR gibt es keine Beitragsschulden des Petenten, die aus Wohnsitzen in NRW stammen. Der zentrale Beitragsservice (ehemals GEZ) handelt als nicht rechtsfähige Gemeinschaftseinrichtung aller Landesrundfunkanstalten, im Falle des Petenten aber nicht für den WDR. Sein Sitz in Köln ist dabei unerheblich.

Mit Bezug auf die Kritik des Petenten am Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist auf die aus Artikel 5 Grundgesetz abgeleitete Staatsferne des Rundfunks hinzuwiesen, die eine direkte Einflussnahme der Landesregierung auf Rundfunkinhalte verbietet.

Da der Petent im Übrigen mitgeteilt hat, er habe sich bereits unmittelbar auch an den Landtag von Rheinland-Pfalz gewendet, sieht der Petitionsausschuss darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

18-P-2023-05392-00 <u>Lehrerausbildung</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Die Entscheidungen des Landesprüfungsamtes und der Bezirksregierung Düsseldorf sind rechtmäßig. Eine Verlängerung der Ausbildungszeit festgesetzten im Vorbereitungsdienst über den 31.12.2023 hinaus bzw. ein Neubeginn Vorbereitungsdienstes in Nordrhein-Westfalen ist nicht möglich.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05393-00

<u>Ausländerrecht</u>

Gegenstand der Petition ist die Bitte des Petenten um Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) teilt zwischenzeitlich mit, dass die zuständige Ausländerbehörde von der Nachholung des zweckentsprechenden Visumsverfahrens vor der Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) absieht.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss die Petition als positiv erledigt an. Dem Petenten steht es jederzeit frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2023-05404-00

Straßenverkehr Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft, sieht aber keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

rechtlicher Sicht entsteht Fußgängerzone allein durch Anordnung des Zeichens 242.1 (Beginn einer Fußgängerzone) entsprechende Teileinziehung, die straßenverkehrsrechtliche Vorschriften baulichen Ausführung von Fußgängerzonen, zu deren Möblierung oder zur Verkehrsführung in den angrenzenden Straßen existieren dagegen nicht. Insofern steht die in Rede stehende mit Fußgängerzone im Einklang straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Gleichwohl ist die Lage der Fußgängerzone in Verbindung mit der besonderen baulichen Gestaltung in der Tat nicht optimal.

Allerdings besteht die Fußgängerzone aus einer vollständig niveaugleichen Pflasterfläche ohne jegliche Bordsteine, weswegen der Eindruck einer strengen Trennung zwischen Fuß- und Fahrverkehr nicht vermittelt wird.

Außerdem ist die Erkennbarkeit der Fußgängerzone überaus gut, weil die Zeichen 242.1 inkl. der Zusatzzeichen am Beginn des Straßenabschnitts beidseitig aufgestellt sind und das Zeichen 242.1 an dieser Stelle zudem als übergroßes Piktogramm auf dem Boden aufgebracht ist.

Die Beschilderung ist so auffällig, dass auch ein versehentliches Befahren aus Unachtsamkeit wenig wahrscheinlich ist.

Darüber hinaus wird der Kfz-Verkehr schon frühzeitig im Zulauf auf die Fußgängerzone durch eine eindeutige Beschilderung auf die erforderliche Umfahrung hingewiesen. Durch beidseitig angeordnete, große und gut sichtbare Lenkungstafeln wird der Kfz-Verkehr dazu angehalten, die Fußgängerzone über die Laurentiusstraße und die Straße "Aue" südlich zu umfahren.

Die Baustelle im südlichen Abschnitt der Laurentiusstraße ist zwischenzeitlich entfernt worden, die Straße ist wieder durchgängig befahrbar.

Im Zusammenhang mit der Beibehaltung der versuchsweise eingerichteten Fußgängerzone und der daraus folgenden dauerhaften Anordnung hat die Stadt nicht nur die Teileinziehung erforderliche nachgeholt. sondern auch die Poller an der Südseite entfernt, wodurch sich die dort vorhandene Außengastronomie bis in den Bereich der ehemaligen Fahrbahn ausweiten Hierdurch wird die Aufenthaltsfunktion hervorgehoben und der Eindruck einer dem Fußverkehr vorbehaltenen Verkehrsfläche optisch unterstützt.

Die Poller an der Nordseite der Fußgängerzone gehören jedoch zur Einfassung des Laurentiusplatzes, der eine andere Nutzungsfunktion besitzt die als Zur Fußgängerzone. Unterbindung der Befahrbarkeit zwischen diesen beiden verschiedenen Verkehrsflächen ist Beibehaltung der Poller zweckdienlich.

Aus den o. g. Gründen sieht die Stadt davon ab, im Zuge der in Rede stehenden Fußgängerzone das Verkehrskonzept zu ändern, die Poller an der Nordseite zu entfernen oder alternativ dazu den gesamten öffentlichen Fahrzeugverkehr wieder zuzulassen.

Diese Entscheidung ist ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden. Für eine Möblierung der Fußgängerzone wäre allein die Stadt zuständig, die Landesregierung ist nicht ermächtigt, auf Entscheidungen dieser Art Einfluss zu nehmen.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2023-05406-00

Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 31.07.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05409-00 Rentenversicherung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist die bisherige Vorgehensweise des Rentenversicherungsträgers nicht zu beanstanden.

Ein Antrag auf Gewährung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation kann nach § 116 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in einen Rentenantrag umgedeutet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Rehabilitationsmaßnahme nicht erfolgreich war, das heißt, dass nach der Maßnahme ein Leistungsfall der Erwerbsminderung vorliegt.

Der Rehabilitationsentlassungsbericht ist durch den Ärztlichen Beratungsdienst der Deutschen Rentenversicherung Rheinland unter Berücksichtigung der weiterhin vorliegenden Unterlagen ausgewertet worden. Im Ergebnis ist dabei festgestellt worden, dass der Einschätzung der Rehabilitationsklinik nicht gefolgt werden kann und von einem vollschichtigen Leistungsvermögen ausgegangen wird. Da die bisherigen Gutachten ein solches Leistungsvermögen bestätigt haben und der Entlassungsbericht der Rehabilitationsklinik selbst einen gleichbleibenden Gesundheitszustand beschreibt, ist diese

Beurteilung zumindest nicht offensichtlich rechtswidrig.

Der Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ist daher nicht in einen Rentenantrag umgedeutet worden. Darüber hinaus hat die Petentin auch nach dem aufklärenden Schreiben des Rentenversicherungsträgers und der weiteren telefonischen Beratung im Juni 2023 bisher keinen Rentenantrag gestellt. Die Erteilung eines Bescheides war daher auch nicht erforderlich.

Sollte von der Petentin weiterhin die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung begehrt werden, regt der Petitionsausschuss daher eine entsprechende Antragsstellung bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland an.

18-P-2023-05419-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und dabei von der vollzuglichen Situation des Petenten in der Justizvollzugsanstalt Schwerte Kenntnis genommen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05427-00

<u>Vereins- und Versammlungsrecht</u> <u>Polizei</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium des Innern – MI; Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) über das bereits veranlasste hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information einer Kopie der Stellungnahme des MI vom 22.08.2023.

18-P-2023-05436-00

Schulen

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachund Rechtslage informiert.

Er hat von den Gründen, aus denen den Bitten und Beschwerden des Petenten nicht abgeholfen werden kann, Kenntnis genommen. Der Landesregierung, Ministerium für Schule und Bildung (MSB) können daher auch keine Maßnahmen empfohlen werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 16.08.2023.

18-P-2023-05438-00

Schulen

Die Zuweisung eines Schulplatzes erfolgt durch das Schulamt, bei neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in der Regel in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Kommunalen Integrationszentrum.

Dem Jungen wurde im Rahmen dieses Verfahrens ab dem Schuljahr 2023/2024 ein Platz an einer Sekundarschule der Stadt Duisburg zugewiesen. Dem Anliegen der Petentin ist damit vollumfänglich Rechnung getragen.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) werden keine weiteren Maßnahmen empfohlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministerium für Schule und Bildung vom 04.08.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05442-00

Hochschulen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss im Ergebnis keine rechtlichen oder anderweitigen Gründe, die die Ablehnung der Promotion rechtswidrig erscheinen lassen. Ebenfalls ist keine Benachteiligung des Petenten im Promotionsverfahren zu erkennen.

Die Ablehnung der Promotion war bereits Gegensand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss sieht daher insgesamt keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

18-P-2023-05443-00

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sachlage geprüft.

Brände von Fahrzeugen mit Elektroantrieb unterscheiden sich nicht wesentlich Fahrzeugen Bränden von mit Verbrennungsmotor. Auch Brände von Elektrofahrzeugen können mit dem Löschmittel Wasser unter Verwendung bewährter Technik gelöscht werden. Elektrofahrzeuge werden in aller Regel nicht zum Löschen in mit Wasser gefüllte Container verbracht, sondern nach dem Löschen, um eine Wiederentzündung zu verhindern. Hierzu ist es nicht erforderlich, einen Pkw noch unmittelbar am Brandort in der Tiefgarage in einen solchen Löschcontainer zu verbringen. Von Bränden von Pkw mit geht Elektromotoren in Tiefgaragen grundsätzlich keine größere Gefahr für die Standsicherheit eines Gebäudes aus, als von Bränden von Pkw mit Verbrennungsmotoren.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05447-00

<u>Pflegeversicherung</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen kann der Träger der Sozialhilfe über den Antrag auf Pflegewohngeld und Sozialhilfe entscheiden. Gleichwohl nimmt die Prüfung eines Einzelfalles einige Zeit in Anspruch. Eine willkürliche Verzögerung in der Bearbeitung des Vorgangs durch die Stadt Bochum oder eine über Gebühr lange Bearbeitungszeit ist nicht zu erkennen. Unabhängig davon wäre eine zeitnahe Information über die Bearbeitungszeit wünschenswert gewesen.

Inzwischen wurde über die beantragten Leistungen für den stationären Heimaufenthalt der Mutter der Petentin positiv entschieden. Die Petentin hat die Bescheide vom 27.06.2023 über

die jeweils rückwirkende Leistungsgewährung zum Pflegewohngeld und Sozialhilfe erhalten. Die Leistungen inklusive der Nachzahlungen wurden an den Träger der Pflegeeinrichtung gezahlt.

Dem Anliegen der Petentin wurde damit vollumfänglich entsprochen.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05453-01

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da die Eingabe des Petenten außerdem mehrere beleidigende und gegebenenfalls auch strafbewehrte Passagen im Sinne des § 97 Abs. 4 b Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen enthält, weist der Petitionsausschuss die Petition außerdem aus diesem Grund zurück.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 18.07.2023 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2023-05456-00

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachund Rechtslage unterrichtet. Die Funktionsbeeinträchtigungen des Petenten sind mit der Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 100 und dem Merkzeichen "G" (erhebliche Gehbehinderung) angemessen berücksichtigt. Nach aktueller Aktenlage erfüllt der Petent die Voraussetzungen für das Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) nicht.

Aufgrund des formlosen Änderungsantrages war eine umfassende Sachverhaltsaufklärung nicht möglich. Der Kreis Euskirchen hat somit allein anhand der eingereichten Unterlagen über den Änderungsantrag entschieden. Die Bearbeitungsweise des Kreises Euskirchen ist nicht zu beanstanden.

Nach Abschluss der Petition wird die Bezirksregierung Münster das Widerspruchsverfahren fortführen. Dem Petenten kann nur empfohlen werden, im Rahmen dieses Verfahrens an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Der Ausgang des Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

18-P-2023-05458-00

Besoldung der Beamten Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 03.07.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05470-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent moniert die Änderung des in § 24 Gemeindeordnung (GO NRW) geregelten Beschwerderechts gegenüber Gemeinden und befürchtet eine Einschränkung des Beschwerderechts von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber Kommunen in Nordrhein-Westfalen.

Er führt aus, dass das vormalige "Jedermannsrecht", vom Stadtrat seiner Gemeinde für Anregungen und Beschwerden Gehör zu finden, eingeschränkt worden sei. Mit der Neuregelung des § 24 GO NRW durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) sei nach seiner Einschätzung jedoch verkannt worden, dass das Petitionsrecht in Gemeinden aufgrund des Artikels 17 GG i.V.m. Artikel 31 GG (Bundesrecht bricht Landesrecht) nicht derartig eingeschränkt werden könne. Der Landesgesetzgeber habe lediglich Raum für eigene Regelungen, wenn diese nicht dem Grundgesetz entgegenstünden. Es sei für Gemeindeverwaltungen und Petenten verwirrend, dass eine Eingabe nach der GO NRW eigentlich kein Gehör finden dürfte, eine Petition jedoch wegen durchbrechenden Bundesrechts dennoch behandelt werden müsse. Die aktuelle Regelung berge die Gefahr, dass eine Petition am Ende nicht gehört würde, obwohl sie es müsste. Der Landesgesetzgeber solle die Regelung revidieren, sodass die eigentliche Rechtslage auch klar durch die GO NRW wiedergegeben werde.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme stellt sich die Sach- und Rechtslage so dar, dass mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.12.2021 § 24 GO NRW dahingehend geändert worden ist, dass das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in dem Verfahren nach § 24 GO NRW an den Rat oder eine Bezirksvertretung zu wenden, nicht mehr jedem, sondern nur noch Einwohnerinnen und Einwohnern eröffnet ist, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Der persönliche Anwendungsbereich wird dadurch zunächst deutlich beschränkt. Personen, die nicht oder erst seit kurzem in der Gemeinde wohnen, können seit dem 15. Dezember 2021 Anregungen und Beschwerden nicht mehr auf der Grundlage des § 24 GO NRW einbringen. Das gilt auch für § 21 Kreisordnung NRW.

Die im Kontext mit der Abschaffung des Schriftformerfordernisses vorgenommene Änderung des § 24 Abs. 1 S. 1 GO NRW diente der Klarstellung und wurde vom Regelungsumfang her an § 25 Abs. 1 GO NRW angepasst (siehe hierzu auch die Begründung des Gesetzesentwurfs, Landtagsdrucksache 17/14304). Unbeschadet von § 24 GO NRW kann sich jedoch weiterhin "jedermann", d.h. beispielsweise auch Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sowie inländische juristische Personen, unter Berufung auf das allgemeine Petitionsrecht aus Artikel 17 GG auch weiterhin mit Bitten und Beschwerden an die Gemeinde wenden.

Anders als das Verfahren nach § 24 GO NRW, das nunmehr Einwohnerinnen und Einwohnern

vorbehalten bleibt, ist die Petition nach Artikel 17 GG allerdings weiterhin an ein Schriftformerfordernis mit eigenhändiger oder beglaubigter bzw. qualifizierter elektronischer Unterschrift gebunden.

Auf diese Rechtslage sind alle Kommunen mit Erlass vom 11.10.2022 (AZ 301-43.02.01/02-2-5691/22) hingewiesen worden. Die Entscheidung über eine Änderung der GO NRW bleibt dem Landtag vorbehalten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

18-P-2023-05479-00 Abfallwirtschaft

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren aufgrund der Rücknahme der Petition durch den Petenten für beendet.

18-P-2023-05480-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachund Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Bürgermeister der Stadt Meerbusch die vom Petenten vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der geänderten Geschäftsordnungsregelung zum Ausschluss der Öffentlichkeit von Ratssitzungen bereits aufgegriffen hat und dem Rat der Stadt Meerbusch eine Aufhebung der entsprechenden Passage der Geschäftsordnung für seine nächste Sitzung vorschlagen wird.

Damit ist zu erwarten, dass die Stadt Meerbusch selbst der Petition zeitnah abhelfen wird.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung – MHKBD) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Landesregierung wird gebeten, dem Petitionsausschuss über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

18-P-2023-05495-00 Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Danach ist Gegenstand des Bauantrages und der Baugenehmigung die Errichtung eines Ersatzwohnhauses, das auf der Grundlage des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beurteilt wurde. Da nach dieser Vorschrift das neue Wohngebäude an gleicher Stelle errichtet werden soll, ist das alte Wohngebäude gleichzeitig (oder wie hier zugunsten des Bauherrn zugestanden, zeitnah nach Errichtung des Ersatzwohnhauses) abzureißen.

Durch die Baulast vom 19.10.2018, die der Baugenehmigung für das Ersatzwohnhaus zugrunde liegt, hat der Bauherr Verpflichtung übernommen, das bisherige Wohngebäude spätestens 6 Monate nach Erstbezug des Ersatzwohnhauses vollständig abzubrechen ordnungsgemäß und beseitigen. Es kann nicht in Betracht kommen, seitens der Bauaufsichtsbehörde auf die Baulast im Sinne des § 85 Abs. 3 der Bauordnung des Landes NRW 2018 (BauO NRW 2018) zu verzichten, denn das öffentliche Interesse an der Baulast besteht weiter, um die gesetzlichen Voraussetzungen für Ersatzwohnhaus zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Kreis Steinfurt eine andere Entscheidung zu empfehlen. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent inzwischen den Abbruch des Gebäudes durch ein Fachunternehmen in Auftrag gegeben hat. Er begrüßt es, dass der Petent zur Vermeidung ordnungsbehördlicher Maßnahmen bereit ist, seine Verpflichtungen aus der Baulast zu erfüllen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05496-00 Straßenverkehr

Gegenstand der Petition ist ein Rad-/Fußverkehrssignal, das der Betätigung des Anforderungsschalters zur Überquerung bedarf. Der Petent sieht hierin eine Benachteiligung für Fahrradfahrer und einen Widerspruch zum Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz Nordrhein-Westfalen. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz NRW

weder direkt noch indirekt eine Änderung von Ampelanlagen fordert.

Die in Rede stehende Kreuzung ist durch den Kfz-Verkehr stark belastet. Die Zahl der Radfahrer ist niedrig. Die Anpassung der Ampelanlagensteuerung durch einen Anforderungstaster wurde auf Grund eines auffälligen Unfallgeschehens erforderlich. Eine parallele Freigabezeit für den Radverkehr zum Kfz-Verkehr ohne Anforderung durch einen Taster würde die Leistungsfähigkeit des Kreuzungspunktes zudem erheblich vermindern.

Bei einer zukünftigen Ertüchtigung des Kreuzungsbereiches und der Ampelanlage soll jedoch eine Berücksichtigung der Anforderungstechnik für Radfahrer (automatische Vorerfassung) erfolgen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-05499-00 Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die unterschiedliche Besoldung der Fachleitungstätigkeiten wird seit Jahren kritisiert. Das Thema war im September 2018 Gegenstand der Beratungen im Ausschuss für Schule und Bildung. Die Landesregierung hatte dazu einen schriftlichen Bericht (Vorlage 17 /1127) vorgelegt, in dem mitgeteilt worden ist, dass eine denkbare Neubewertung der Fachleiterfunktion abhängig von dem Ergebnis der Entscheidung über die Neubewertung der Einstiegsämter für Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Lehrerausbildungsgesetz -LABG 2009 -ist und diese Entscheidung zunächst abzuwarten sei.

Durch das am 30.05.2023 durch den Landtag beschlossene Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften wird Lehrkräften der Primarstufe und der SI schrittweise in dem Zeitraum vom 01.11.2022 bis zum 31.07.2026 eine monatliche ruhegehaltfähige Zulage gewährt, die ab dem 01.08.2023 jährlich aufwächst. Zum 01.08.2026 erfolgt die Überleitung der betroffenen Lehrkräfte in Ämter der Besoldungsgruppe A 13. Lehrkräfte in einem Amt A 12, die als Fachleitungen tätig sind, erhalten neben der Fachleiterzulage dann auch die Zulagen zur Annäherung an das Amt A 13 und werden zum 01.08.2026 nach A 13 übergeleitet.

Mögliche besoldungsrechtliche Folgewirkungen bei Beförderungsämtern, Schulleitungen und in der Besoldung der Fachleitungen wird die Landesregierung - wie bereits im Gesetzgebungsverfahren und zuvor im Koalitionsvertrag angekündigt – prüfen. Sofern im Ergebnis besoldungsrechtliche Anpassungsnotwendigkeiten festgestellt werden, können diese nur durch Entscheidung des Parlaments über eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes umgesetzt werden.

Der Ausgang der parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

Der Ausschuss überweist die Petition als Material an den Ausschuss für Schule und Bildung.

18-P-2023-05509-00

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft Rechtspflege Polizei

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2023-05510-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichten lassen.

Es bleibt bei der Prüfung des Einzelfalles bei Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Dienstherrn. Ein genereller Anspruch der Lehrkraft, ohne Prüfung des Anspruchs im Einzelfall, kann aufgrund der geschilderten Rechtslage nicht erfolgen.

Der Landesregierung werden keine Maßnahmen empfohlen. Die Petition ist damit erledigt.

18-P-2023-05517-00

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Nach abschließender Prüfung kann festgestellt werden, dass die Entscheidung der Stadt Mönchengladbach rechtmäßig und die Festsetzung der Verwarngelder nicht zu beanstanden war.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern - MI) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MI vom 22.08.2023.

18-P-2023-05519-00

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Tochter des Petenten wieder krankenversichert ist und sich das Anliegen der Petition damit erledigt hat. Er empfiehlt dem Petenten, sich rechtzeitig zur Beantragung einer Fortführung der Familienversicherung (mindestens drei Monate vorher) mit der Krankenkasse in Verbindung zu setzen.

Hinsichtlich der Bitte um Überprüfung des Schwerbehindertengrads hat der Kreis Borken bei der Tochter des Petenten im Jahr 221 einen Grad der Behinderung (GbB) von 40 festgestellt. Der Tochter des Petenten wird dringend empfohlen, einen Änderungsantrag beim Kreis Borken zu stellen. Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung können neue medizinische Befundberichte eingereicht bzw. durch den Kreis eingeholt werden, die möglicherweise zur Feststellung eines höheren GdB führen.

Der Petitionsausschuss wünscht der Familie für die Zukunft alles Gute.

18-P-2023-05521-00

<u>Lehrerzuweisungsverfahren</u>

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2023-05536-00

Energiewirtschaft

Gegenstand der Petition ist das ausschließlich digital mögliche Antragsverfahren für Härtefallhilfen für nicht leitungsgebundene Energieträger. Der Petent beanstandet, dass ihm die digitale Beantragung nicht möglich ist und bittet um Schaffung einer Alternative zur digitalen Antragstellung. Als Beispiel nennt der Petent das Bundesland Rheinland-Pfalz, das die Antragstellung auch auf die schriftliche Eingabe umgestellt hat. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sachlage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass für die Beantragung der Härtefallhilfe in Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich eine papierbasierte Antragsstellung möglich ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Presseinformation 672/09/2023 der Landesregierung (Ministerium für Heimat, kommunales, Bau und Digitalisierung – MHKBD) vom 06.09.2023 zur weiteren Information.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und keinen Anlass, dem MHKBD Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-05552-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage des in der Petition dargestellten Sachverhalts sorgfältig geprüft.

Der Sachverhalt und die vorgetragenen Argumente der Petentin wurden bereits auf der Grundlage diverser anderer inhaltsgleicher Eingaben intensiv mit der Landesregierung Ministerium des Innern sowie im Petitionsausschuss erörtert.

Im Ergebnis kann jedoch auch in diesem Fall weder ein rechtsfehlerhaftes Prüfungsverfahren der HSPV NRW festgestellt werden noch ist die Prüfungsordnung zu beanstanden.

Dem Wunsch der Petentin nach einer erneuten Wiederholungsprüfung kann aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage für einen weiteren Prüfungsversuch nicht entsprochen werden. Hierzu hat sich der Petitionsausschuss auch umfänglich mit den damals anderen Grundlagen für einen coronabedingten dritten Prüfungsversuch befasst. Die Allgemeinverfügung der HSPV NRW vom 16.03.2021 ist daher nicht für die streitgegenständlichen Prüfungen des Einstellungsjahrgangs 2021 anwendbar.

Aufgrund des aktuell geltenden Hochschulgesetzes ist auch ein kompletter Neubeginn des Studiums nicht möglich, da die Petentin eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 des Hochschulgesetz NRW)

Da nach derzeitigem Erkenntnisstand laut Mitteilung des Ministerium des Innern damit zu rechnen ist, dass ausreichend geeignete Bewerberinnen und Bewerber für das Studium für diese Laufbahn gefunden werden, müssten selbst bei einer anderen Rechtslage des Hochschulgesetzes anderen geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern eine Absage erteilt werden, um dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

Vor dem Hintergrund entgegenstehender rechtlicher Grundlagen ist es dem Ausschuss jedoch nicht möglich, dem Ministerium des Innern Maßnahmen im Sinne der Petentin zu empfehlen, um dadurch ihrem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums des Innern vom 25.07.2023.

18-P-2023-05557-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petentin am 11.07.2023 die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Aufenthaltsgesetz mit einer Gültigkeit bis zum 10.01.2025 erteilt wurde.

Den Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05558-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachund Rechtslage informiert und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, ein Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petent begehrt das Absehen aufenthaltsbeendender Maßnahmen durch die Ausländerbehörde und die Regelung seines weiteren Aufenthaltes im Bundesgebiet.

Die gegen die Entscheidungen der Ausländerbehörde in der Ordnungsverfügung zur Rücknahme der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen sowie der Ausweisung des Petenten eingelegten Rechtsmittel hatten keinen Erfolg (Eilverfahren) bzw. sind noch anhängig (Klageverfahren).

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Eine Bewertung der Umstände, die insbesondere zum Entzug der Aufenthaltserlaubnis des Petenten gem. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz geführt haben, ist dem Petitionsausschuss daher nicht möglich.

Der Petent ist zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet, da er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt und die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht vorliegen.

Der Petitionsausschuss regt insbesondere vor dem Hintergrund der vollziehbaren Ausreisepflicht daher dringend eine freiwillige Ausreise des Petenten an. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, umgehend Kontakt mit der Ausländerbehörde aufzunehmen und die von Ihm ergriffenen Schritte zur Vorbereitung seiner Ausreise transparent darzulegen, um zwangsweise durchgesetzte Rückführungsmaßnahmen (Abschiebung) nebst weitreichender Folgen in Form der bereits angedrohten Wiedereinreisesperre in das Schengengebiet infolge einer Abschiebung, sowie die Kostentragungspflicht zu vermeiden.

Aufgrund der in der Ordnungsverfügung ausgesprochenen Ausweisung ist derzeit ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für den Petenten für die Dauer von vier Jahren festgelegt. Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass abhängig von seinem zukünftigen Verhalten zumindest eine Verkürzung dieser auf das Bundesgebiet bezogenen Wiedereinreisesperre möglich ist.

Dazu wäre zunächst erforderlich, dass der Petent sich mit den von ihm zuletzt auch gerichtlich bestätigten Verstößen gegen die Rechtsordnung einsichtig auseinandersetzt und gegenüber der Ausländerbehörde glaubhaft zum Ausdruck bringt, die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zukünftig zu beachten.

Weiterhin rät der Petitionsausschuss dem Petenten, der Ausländerbehörde für die Entscheidung zur Verkürzung der Wiedereinreisesperre Unterlagen zu erreichten Abschlüssen beruflicher und/oder schulischer Ausbildung zukommen zu lassen und vor einer möglichen erneuten Wiedereinreise die Sicherstellung seines Lebensunterhaltes in der Bundesrepublik z. B. mittels Vorlage eines Arbeits- / Ausbildungsvertrages nachzuweisen.

Ungeachtet der festgestellten Rechtsverstöße in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht hat der Petent in den vergangenen Jahren erhebliche Integrationsleistungen insbesondere in Bezug auf Sprache und wirtschaftliche Eigenständigkeit erbracht. Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde daher, eine Verkürzung der Wiedereinreisesperre bei entsprechend kooperativem Verhalten des Petenten wohlwollend zu prüfen.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) Maßnahmen im Sinne des Petenten zu empfehlen.

18-P-2023-05606-00

Rechtspflege Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 16.08.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05621-00Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Meisterprämie NRW ist ein neues Förderinstrument des Ministeriums für Arbeit,

Gesundheit und Soziales. Rechtsgrundlage hierfür ist die Richtlinie zur Förderung der "Meisterprämie" in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Meisterprämie) vom 21.06.2023. Mit der Meisterprämie werden jene Meisterabschlüsse im Handwerk prämiert, die ab dem 01.07.2023 gemacht werden. Ausschlaggebend ist das Ausstellungsdatum auf dem Meisterprüfungszeugnis. Der Stichtag 01.07.2023 wurde rechnerisch auf Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt, da im Jahr 2023 nur die Hälfte der für die Folgejahre verfügbaren Summe zur Verfügung steht.

Der Petent argumentiert bei seiner Forderung zur rückwirkenden Auszahlung der Meisterprämie mit der finanziellen Belastung der Meisterschülerinnen und Meisterschüler durch die Bearbeitungsrückstände im Aufstiegs-BAföG nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) des Bundes. Das AFBG wird in Nordrhein-Westfalen vom Ministerium für Schule und Bildung umgesetzt. Aufstiegs-BAföG und Meisterprämie sind voneinander vollständig unabhängige Förderinstrumente. Es ist naheliegend, die beiden Förderinstrumente in einem inhaltlichen Zusammenhang zu betrachten, da durch beide Instrumente eine Förderung von (u.a.) Meisterinnen und Meistern im Handwerk möglich ist, jedoch stehen sie in keinem förderrechtlichen Zusammenhang.

18-P-2023-05622-00 Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2023-05623-00 Hilfe für behinderte Menschen

Zwischenzeitlich ist über den Änderungsantrag der Petentin entschieden und das begehrte Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) festgestellt worden. Dem Anliegen der Petentin ist damit entsprochen.

Die Bearbeitung des Änderungsantrages hat aufgrund von personellen Engpässen bei der Stadt Gelsenkirchen längere Zeit in Anspruch genommen. Sowohl die Stadt Gelsenkirchen als auch die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) entschuldigen sich dafür bei der Petentin.

Die Stadt Gelsenkirchen ist bemüht, die Laufzeiten für Erst- und Änderungsanträge zu verbessern.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Notwendigkeit, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05709-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachund Rechtslage informiert und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Lage des Petenten und würde einen weiteren Aufenthalt im Bundegebiet aufgrund der gezeigten Integrationsleistungen und des persönlichen Eindrucks des Petenten im Termin sehr befürworten.

Nach umfassender Prüfung und Diskussion der Rechtslage ist jedoch erforderlich, dass der Petent zum Zweck der Nachholung des Visumverfahrens in seinem Heimatland aus der Bundesrepublik ausreist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten daher dringend, wie im Erörterungstermin besprochen, die vereinbarten Schritte zu unternehmen und sich jeweils eng mit der Ausländerbehörde abzustimmen.

Zunächst sollte der Petent unverzüglich einen Termin zur Visumvergabe bei der deutschen Auslandsvertretung in seinem Heimatland über das elektronische Terminvergabesystem beantragen und dies der Ausländerbehörde nachweisen.

Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde, in diesem Fall für den Zeitraum bis zur Ausreise unmittelbar vor dem Termin bei der deutschen Auslandsvertretung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Petent das Visumverfahren ernsthaft vorbereitet und dies der Ausländerbehörde nachweist, vor allem durch Vorlage von Unterlagen wie eines weiterhin gültigen Ausbildungsplatzangebotes/Ausbildungsvertrages und Nachweisen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (soweit nicht von der Ausbildungsvergütung gedeckt).

Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde – die erforderliche Zustimmung der

Bundesagentur für Arbeit vorausgesetzt – dem Petenten für das Visumverfahren sodann eine Vorabzustimmung auszustellen.

Der Petitionsausschuss bittet die deutsche Auslandsvertretung in Nigeria, dem Petenten einen möglichst zeitnahen Termin zur Visumbeantragung zu gewähren.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) bis zum 30.06.2024 über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten

18-P-2023-05714-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt umfassend informiert.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung, Ministerium des Innern (MI), Maßnahmen zu empfehlen, da kein Ermessensspielraum bei einem Auswahlverfahren eröffnet ist, welches sich an einem konkreten und fachspezifischem Maßstab orientiert.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MI.

18-P-2023-05715-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend informiert. Er versteht den Wunsch des Petenten nach einer Einstellung im gehobenen Polizeidienst.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen, da kein Ermessensspielraum bei einem an konkreten, fachspezifischen entwickelten Maßstab orientierten Auswahlverfahren eröffnet ist. Der Petitionsausschuss bedauert, dass keine Entscheidung zugunsten des Petenten möglich ist, da der Bewertungsmaßstab keine Ausnahmen zulässt.

J

18-P-2023-05813-00 Rentenversicherung Grundsicherung Bezüglich eines möglichen Anspruchs auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe mitgeteilt, dass die Petentin keinen Antrag gestellt hat und den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern auch keine Anfrage der Petentin bekannt ist.

Da die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nur auf Antrag erbracht werden, kann der Petentin nur empfohlen werden, sich zur Prüfung eines möglichen Anspruchs und ggf. zur Beantragung der Leistungen an das Amt für Soziales und Jugend der Stadt Düsseldorf als zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zu wenden. Der Träger prüft in diesem Zusammenhang auch, ob ein Anspruch auf Wohngeld bestehen könnte und verweist leistungsberechtigte Personen an die zuständige Stelle, wenn der Wohngeldanspruch günstiger ist.

Soweit es der Petentin um die Prüfung Ihrer Rentenangelegenheit geht, ist eine Kopie der Petition bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen worden.

18-P-2023-05828-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Behauptung des Petenten, ein Gericht bzw. eine Staatsanwaltschaft habe ihm im Rahmen seiner strafrechtsbezogenen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus eine Reise ins Ausland erlaubt, nicht zutrifft.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass auch die Klinik einen Auslandsaufenthalt nicht befürwortet hat.

Im Übrigen hat die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) durch Erlass allgemein klargestellt, dass Auslandsaufenthalte untergebrachter Personen nicht zulässig sind und ein Auslandsaufenthalt des Petenten nicht individuell geregelt worden ist.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass für Maßnahmen.

18-P-2023-05832-00

Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit es bei der Einbeziehung von verrechneten Rehabilitationsleistungen aus den Unrechtsbereinigungsgesetzen in Härtefallfonds um die Beteiligung der Länder geht.

Die Petition wird daher zur entsprechenden Berücksichtigung an die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales; Ministerium für Kultur und Wissenschaft) übersandt.

18-P-2023-05833-00

<u>Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft</u> Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz vom 31.07.2023 zur weiteren Information.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) weitere Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2023-05838-00

<u>Schulen</u>

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2023-05850-00

Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt informiert. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Meisterprämie NRW ist ein neues Förderinstrument des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Rechtsgrundlage hierfür ist die Richtlinie zur Förderung der "Meisterprämie"

in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Meisterprämie) vom 21.06.2023. Mit der Meisterprämie werden jene Meisterabschlüsse im Handwerk prämiert, die ab dem 01.07.2023 gemacht werden. Ausschlaggebend ist das Ausstellungsdatum auf dem Meisterprüfungszeugnis. Der Stichtag 01.07.2023 wurde rechnerisch auf Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt, da im Jahr 2023 nur die Hälfte der für die Folgejahre verfügbaren Summe zur Verfügung steht.

Die Petentin argumentiert bei ihrer Forderung zur rückwirkenden Auszahlung der Meisterprämie mit der finanziellen Belastung der Meisterschülerinnen und Meisterschüler durch die Bearbeitungsrückstände im Aufstiegs-BAföG nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) des Bundes. Das AFBG wird in Nordrhein-Westfalen vom Ministerium für Schule und Bildung umgesetzt. Aufstiegs-BAföG und Meisterprämie sind voneinander vollständig unabhängige Förderinstrumente. Es ist naheliegend, die beiden Förderinstrumente in einem inhaltlichen Zusammenhang zu betrachten, da durch beide Instrumente eine Förderung von (u.a.) Meisterinnen und Meistern im Handwerk möglich ist, jedoch stehen sie in keinem förderrechtlichen Zusammenhang.

18-P-2023-05852-00

<u>Ausländerrecht</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt für eine Familie aus einem Erdbebengebiet der Türkei die Verlängerung ihres Aufenthalts über den 06.08.2023 hinaus.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die betroffene Familie zum einen noch nicht bei der Stadtverwaltung G. melderechtlich angemeldet ist und zum anderen nicht bekannt ist, wann genau die Einreise in das Bundesgebiet erfolgte.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass das bisherige Aufenthaltsrecht der Familie sich nach der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels anlässlich des Erdbebens vom 06.02.2023 richtet. Diese sog. Türkei-Erdbeben-Aufenthalts-Übergangs-verordnung (TürkeiErdbebenAufenthÜV) vom 25. April 2023 gilt bis zum 06.08.2023.

Die bestehende Regelung wird laut Mitteilung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 26.07.2023 nicht über den 06.08.2023 hinaus verlängert.

Ein weiterer Aufenthalt der Familie im Bundesgebiet kann in Zukunft folglich nur noch nach den allgemeinen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der betroffenen Familie daher, sich zeitnah bei der Stadtverwaltung G. einwohnerrechtlich erfassen zu lassen sowie einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde G. zu stellen.

Den Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05859-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent sich 2018 bereits in gleicher Sache an den Landtag gewandt hat.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der behandelnde Zahnarzt der kassenärztlichen Aufsicht unterliegt.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass dem Direktor des LWL keine zahnärztlichen Behandlungsfehler bei dem Petenten bekannt sind.

Der Petitionsausschuss nimmt schließlich zur Kenntnis, dass Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche bei Behandlungsfehlern zivilrechtlich gegen den behandelnden Arzt geltend gemacht werden können.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05872-00 Rentenversicherung

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

18-P-2023-05874-00

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-05878-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05879-00

Sozialhilfe Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-05889-00

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Das Jugendamt ist für die Planung und Realisierung eines bedarfsgerechten Angebotes und damit für eine umfassende Jugendhilfeplanung in eigener Zuständigkeit

verantwortlich. Es ist verpflichtet, die individuelle Bedarfslage der jeweiligen Familien und berücksichtigen angemessene Betreuungsplätze anzubieten. Jugendämter sollen gemäß § 5 Absatz 2 KiBiz auch dafür Vorkehrungen treffen, wenn Eltern im Laufe des Kindergartenjahres oder auch besonderen Gründen ausnahmsweise schneller als in der für die Bedarfsanzeige vorgesehene Sechsmonatsfrist Betreuungsplatz benötigen.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Eine rechtliche Einzelfallberatung ist den rechtsberatenden Berufen vorbehalten. Es bleibt den Eltern des Kindes unbenommen, zur Durchsetzung des Betreuungsanspruches für ihre Tochter den Rechtsweg zu beschreiten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05898-00

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

18-P-2023-05900-00

Wohngeld

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 04.08.2023.

18-P-2023-05906-00

Rechtspflege Polizei

Der Petitionsausschuss hat die Petition geprüft, sieht danach jedoch keinen Anlass, der

Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es kann daher nur empfohlen werden, sich rechtsanwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Auch im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

18-P-2023-05913-00

Wohngeld

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung - MHKBD) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MHKBD vom 17.08.2023.

18-P-2023-05914-00

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zu Erfolg zu verhelfen.

Die abschließende Entscheidung über Schadensersatzfragen bleibt den zuständigen Gerichten vorbehalten. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungsund Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05920-00

<u>Ausländerrecht</u>

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2023-05923-00

Rechtspflege Polizei

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin vom 21.07.2023 geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Für die Strafverfolgung zuständig sind die Polizei und die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörden. Deren Tätigkeit kann durch den Petitionsausschuss nicht vorgegriffen werden.

Auch im Übrigen sieht der Ausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2023-05928-00

<u>Arbeitsförderung</u>

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-05934-00

Ausländerrecht Lehrerausbildung Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-05935-00

Rechtspflege

Polizei

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft. Er sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Anhaltspunkte, das behördliche Verfahren zu beanstanden, sind nicht ersichtlich.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen. Entsprechendes gilt wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch das Rechtspflegergesetz garantierten sachlichen Unabhängigkeit.

Es kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungsund Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05939-00

Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2023-05946-00

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2023-05952-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingaben des Petenten geprüft, sieht jedoch keine Möglichkeit, den Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen. Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Soweit der Petent den Dialog mit einem ausländischen Staat unterstützen möchte, steht es ihm frei, mit dem Auswärtigen Amt Kontakt aufzunehmen.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Ma0ßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2023-05963-00

<u>Krankenversicherung</u> Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-05966-00

Rechtspflege Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich oder durch den Mieterschutzbund beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrensbzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05968-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Auch ein noch ausstehender Nachweis über die in Rede stehenden Ersatzpflanzungen wurde zwischenzeitlich gegenüber dem Petitionsausschuss geführt – diese sind zum 22.11.2022 erfolgt.

Soweit der Petent Akteneinsicht in die Petitionsakten des Landtags und damit auch in Stellungnahmen beteiligter Ministerien begehrt, wird darauf hingewiesen, dass ein Anspruch nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW), wonach jede natürliche Person des Privatrechts Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen hat, dem Petenten hier nicht zusteht.

Für den Landtag gilt das IFG NRW gemäß § 2 Absatz 2 IFG NRW nur, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Petitionsausschuss ist ein parlamentarisches Gremium und nimmt parlamentarische Aufgaben, also gerade keine Verwaltungsaufgaben wahr. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben durch den Petitionsausschuss stellt keine Verwaltungstätigkeit dar und bleibt daher vom Informationszugang ausgenommen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss im Übrigen bei den Beschlüssen vom 11.05.2021, vom 11.01.2022 und vom 16.08.2022 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Das Ergebnis der Steuerberaterkammer bleibt abzuwarten.

18-P-2023-05973-00

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-05975-00

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-05990-00

<u>Arbeitsrecht</u>

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-05993-00

<u>Arbeitsförderung</u>

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-06010-00

Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2023-06011-00

Einkommensteuer

Da das Schreiben, das der Petent zum Gegenstand seiner Petition macht, gleichzeitig einer anderen Stelle vorgelegt wurde, sieht der Petitionsausschuss gemäß § 97 Absatz 4 c der

18-P-2023-06012-00

Straßenverkehr

Zu der von dem Petenten angesprochenen Thematik hat der Petitionsausschuss am 29.03.2022 unter dem Geschäftszeichen 17-P-2021-24953-00 einen Beschluss gefasst.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie dieses Beschlusses.

18-P-2023-06014-00

Rechtspflege Polizei

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben der Petentin geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Da die Eingaben gleichzeitig an mehrere Stellen im Sinne des § 97 Abs. 4 c Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen gerichtet ist, weist der Ausschuss diese auch aus diesem Grund zurück.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2023-06021-00

<u>Ausländerrecht</u>

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-06022-00

Polizei

Gesundheitswesen

Da die Petentin trotz Aufforderung Ihre Beschwerde nicht hinreichend konkretisiert hat,

sieht der Petitionsausschuss die Eingabe als erledigt an.

Es steht der Petentin frei, sich unter ausführlich konkretisierender Darlegung des in Rede stehenden Vorfalls jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2023-06031-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten vom 12.08.2023 geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2023-06036-00

Arbeitsförderung

Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-06052-00

<u>Luftverkehr</u> Zivilrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-06136-00

Ausländerrecht

Gegenstand der Petition ist der begehrte Verbleib des Petenten in der Bundesrepublik. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage umfassend geprüft.

Er sieht aufgrund der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden und der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

17-P-2020-20105-00

<u>Ausländerrecht</u>

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent begehrt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Streitig war bislang, ob der Petent die geforderten hinreichenden Sprachkenntnisse nach § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 AufenthG auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen hat. Die Erfüllung dieser Voraussetzung kann durch ein A2-Zeugnis aber auch durch Berufspraxis oder durch ein ohne Dolmetscher geführtes Gespräch nachgewiesen werden. Der Petitionsausschuss konnte sich im Erörterungstermin davon überzeugen, dass der Petent Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke nicht nur mündlich gut verstehen, sondern auch Fragen zu seiner familiären und beruflichen Situation sowie zur Passbeschaffung gut und verständlich beantworten kann. Er ist daher der Auffassung, dass beim Petenten hinreichende mündliche Sprachkenntnisse zumindest auf dem geforderten A2-Niveau vorliegen.

Was die schriftlichen Sprachkenntnisse angeht, legte der Petent ein fachärztliches Attest vor, nach dem er Analphabet ist und nicht lesen könne.

Nachweise über Beitragsleistungen in der Rentenversicherung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG wurden im Termin ebenfalls vorgelegt. Der Petitionsausschuss ist daher zu der Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen für die gewünschte Niederlassungserlaubnis vorliegen dürften. Er bittet die Ausländerbehörde, dem Petenten die gewünschte Niederlassungserlaubnis nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu erteilen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2021-26921-00

<u>Krankenhäuser</u> <u>Gesundheitswesen</u> <u>Rechtspflege</u>

Der Petitionsausschuss hat die von den Petenten geschilderten Umstände, die zum Tod ihres Kindes im Marien Hospital in Witten in 2021 geführt haben, zum Anlass genommen, eine

intensive Prüfung der Sach- und Rechtslage durchzuführen.

Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss den tragischen Tod des Kindes im Marienhospital nicht restlos aufklären. Nach den hier vorliegenden Stellungnahmen kann erkennbar kein Organisationsverschulden festgestellt werden. Im Übrigen verweist der Petitionsausschuss auf die staatsanwaltliche Ermittlungen und die zurückgewiesene Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft.

Gleichwohl hatte der Ausschuss den Anspruch, im Rahmen seines Überprüfungsverfahrens eine Verbesserung für die Situation der Petenten zu erreichen. Er muss jedoch einräumen, dass er trotz zahlreicher intensiver Gespräche zur Sachverhaltsaufklärung keine für die Petenten zufriedenstellende Lösung erreichen konnte. Dies bedauert er sehr.

Der Petitionsausschuss bittet den Krankenhausträger dennoch, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht der Familie eine materielle Wiedergutmachung anzubieten und das Gespräch mit dem Ehepaar zu suchen.

Leider stößt jedoch auch die Arbeit des Petitionsausschuss an Grenzen, die, wie im Fall der Petenten nachwirken und ein unbefriedigendes Gefühl zurücklassen.

Der Ausschuss wünscht den Petenten für die Zukunft alles erdenklich Gute und bittet um Verständnis, dass keine anderweitige Lösung erreicht werden konnte.

17-P-2022-20300-01 Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss ist seit mehreren Jahren mit der Angelegenheit des Denkmalensembles "Bahnhof Belvedere" in Köln befasst. Es wurden zwei Ortstermine mit Besichtigung der Verhältnisse vor Ort und zwei Erörterungstermine mit hochkarätig besetztem Teilnehmerfeld unter der Leitung des Ausschusses durchgeführt. Ein umfangreiches und unabhängiges Gutachten infolge der Empfehlung des Ausschusses aus dem Beschluss vom 08.06.2021 lieferte wichtige Erkenntnisse für die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise.

Nach Anhörung zahlreicher Expertinnen und Experten aus dem naturschutz- und denkmalfachlichen Bereich und Abwägung der in schriftlichen Stellungnahmen und Gutachten dargelegten Fakten und Argumente kommt der Petitionsausschuss nach reiflicher Überlegung zu

dem Ergebnis, dass wenigstens der im petitionsgegenständlichen Gutachten als "Platane 1" bezeichnete Baum, welcher unmittelbar an den polygonalen Vorbau des Gebäudes angrenzt, unverzüglich gefällt werden muss, um den Erhalt des Denkmals und zu diesem Zweck bisher eingeworbene sowie zukünftig dringend erforderliche Fördergelder sicherzustellen.

Darüber hinaus hält es der Ausschuss für wahrscheinlich, dass in diesem Zusammenhang auch der entsprechend als "Platane 2" bezeichnete, unmittelbar dahinter gelegene Baum entnommen werden muss. Jedenfalls dürften an diesem und weiteren Bäumen die Verkehrssicherheit gewährleistende Rückschnitte erforderlich werden.

Die gefällten Bäume sind durch Ersatzpflanzungen zu ersetzen, eine entsprechende Baumpflege sollte das ursprüngliche Erscheinungsbild des Bahnhofs mit dazugehöriger Parkanlage wieder deutlich sichtbarer machen und für die Nachwelt erlebbar halten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Stadt Köln, die auf einer langen Befassung und sehr breiten Abwägung der vielen Aspekte dieser Angelegenheit fußende, neutrale und einstimmige Entscheidung des Ausschusses zügig in eigener Zuständigkeit umzusetzen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – MUNV; Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung - MHKBD), die Stadt Köln bei der Umsetzung des Beschlusses zu unterstützen und – sollte dies nötig werden – dazu erforderliche Weisungen im Wege der Aufsicht zu erteilen.

Die Entscheidung des Petitionsausschusses begründet sich im Wesentlichen auf den nachfolgend skizzierten Erwägungen.

Der "Bahnhof Belvedere" ist das älteste erhaltene Bahnhofsgebäude Deutschlands an der ersten internationalen Eisenbahnverbindung weltweit (sogenannter "Eiserner Rhein").

Das Land Nordrhein-Westfalen hat aufgrund der von allen Expertinnen und Experten nachdrücklich unterstrichenen - wenigstens nationalen – Bedeutung dieses Baudenkmals ein außerordentliches und im Rahmen erforderlicher Abwägungen überragendes Interesse an dessen nachhaltig gesichertem Erhalt.

Dabei verkennt der Petitionsausschuss nicht die Belange des Naturschutzes sowie die Tatsache, dass insbesondere derart stattliche Bäume wie die in Rede stehenden Platanen nicht zuletzt auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das örtliche Mikroklima grundsätzlich zu schützen und zu erhalten sind. Andererseits liegt auf der Hand, dass bei einer nicht auszuschließenden nachhaltigen Beeinträchtigung des Denkmalerhalts durch den Baum, der zumindest perspektivisch durch Nachwachsen ersetzbare Baum dem nicht ersetzbaren Baudenkmal weichen muss.

Der Petitionsausschuss würdigt das herausragende bürgerschaftliche Engagement des Fördervereins, der der öffentlichen Hand durch seine Arbeit und die eingeworbenen Gelder die Sanierung der Anlage nach jahrelangem Verfall, ihren weiteren Erhalt und die Zuführung zu einer sinnvollen zukünftigen Nutzung abnimmt. Hier sieht der Petitionsausschuss alle Behörden des Landes in der Pflicht, weitestgehend zu unterstützen und jede Entscheidung im Lichte der einzigartigen Bedeutung des Baudenkmales zu treffen.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss auf das Ergebnis des Gutachtens hin, dass ein weiterer Wurzeleinwuchs unter dem Wintergarten nicht ausgeschlossen werden kann und eine (weitere) Unterwurzelung des Hauptgebäudes möglich bleibt. In der Gesamtschau mit der festgestellten - als empfindlich zu bezeichnenden – Bestandskonstruktion des historischen Gebäudes und der eher ungünstigen Gründungs- und Untergrundverhältnisse sowie der nach Erstellung des Gutachtens intensiv durchgeführten Bodenbewässerungsmaßnahmen im Bereich des Gebäudes, erscheint das Risiko zukünftigen Wurzelwachstums unter dem Denkmal mit entsprechenden Hebungen als absolut im Bereich des Möglichen.

Angesichts der eingangs skizzierten Bedeutung des Baudenkmals, der bereits entstandenen sowie der zukünftigen Kosten für die Sanierung, ist eine weitere Vorgehensweise, die darauf setzt, mögliche Schäden am Gebäude erst einmal abzuwarten, weil sie teilweise für unwahrscheinlich gehalten werden, um diese sodann im Fall des Falles mit hohem finanziellen Aufwand - diesmal aus Haftungsgründen durch die öffentliche Hand selbst – zu beseitigen, völlig unverhältnismäßig und in jeder Hinsicht unangemessen.

Insbesondere hebt der Ausschuss den Umstand hervor, dass ein derartiger Umgang mit den genannten Risiken gegenüber dem Förderverein und seinem außerordentlichen Engagement nur als "Schlag ins Gesicht" empfunden werden kann.

Auch vor dem Hintergrund der Signalwirkung in alle Bereiche bürgerschaftlichen Engagements

dringt der Petitionsausschuss daher mit Nachdruck darauf, hier schnellstens zu einem deutlich wohlwollenderem Auftreten der zuständigen Behörden gegenüber den Anstrengungen des Fördervereins zu gelangen.

Der Ausschuss musste darüber hinaus feststellen, dass die privaten Fördergeber durch das als nicht immer verlässlich empfundene Handeln der Stadt Köln in beträchtlichem Umfang Vertrauen in den Willen der zuständigen Behörden verloren haben, die Sanierung, den Erhalt und die zukünftige Nutzung des Baudenkmals vollumfänglich als öffentliches Interesse anzuerkennen und nachhaltig sicherzustellen.

Zuletzt haben daher Zweifel an dem mit der Ausreichung der Fördergelder bezweckten langfristigen Erfolg der Sanierungsbemühungen überhandgenommen. Dem hier entstandenen Eindruck muss durch alle beteiligten Behörden nunmehr durch konsequentes und schnelles Handeln entgegen getreten werden, um weiteren Schaden von diesem konkreten, aber auch von weiteren Projekten dieser Art abzuwenden.

18-P-2022-00183-00

Ausländerrecht Abschiebehaft

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Bleiberechts liegen nicht vor.

Der Petitionsausschuss sieht keine rechtliche Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-01466-00 Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachund Rechtslage unterrichtet.

Der Petent hat die nach § 14 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) geltende Höchstaltersgrenze von 42 Lebensjahren zur Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe überschritten. Die Landesregierung sieht nach pflichtgemäßer Ermessensentscheidung keine Möglichkeit, eine Ausnahme von der

Höchstaltersgrenze nach§ 14 Abs. 10 S. 1 Nr. 1 LBG zuzulassen.

Die Besonderheit der Vordienstzeiten als Soldat auf Zeit werden nicht nur in Anwendung der geltenden Gesetze im vorliegenden Einzelfall, sondern auch generell über die einschlägigen Vorschriften im Landesbeamtenversorgungsgesetz und im Soldatenversorgungsgesetz hinreichend berücksichtigt.

Der Landesregierung werden keine Maßnahmen empfohlen. Die Petition ist damit erledigt.

18-P-2022-01534-00

<u>Ausländerrecht</u>

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Petentin zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz erteilt wurde.

Das Petitionsbegehren hat sich damit positiv erledigt.

Es steht der Petentin jederzeit frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2022-02908-00 Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachund Rechtslage informiert und die Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Im Rahmen einer Besichtigung der Verhältnisse vor Ort konnte die Situation im Hinblick auf die in Rede stehende Straße sehr gut nachvollzogen werden. Insbesondere der Lärm wurde von allen Anwesenden als sehr belastend wahrgenommen.

Nach intensiver Diskussion mit allen beteiligten Behörden ist aber deutlich geworden, dass derzeit keine Grundlage vorhanden ist, um über die bisher ergriffenen Maßnahmen zur Geschwindigkeitsbeschränkung hinaus weitere Schritte rechtssicher einleiten zu können.

Vor allem die Errichtung der von der Petentin geforderten stationären Blitzanlage scheidet nach jetzigem Stand aus. Hierfür müssten mehrere Kriterien in Ansehung dieser Einzelfallsituation erfüllt sein, wie zum Beispiel eine Unfallhäufung oder überdurchschnittlich häufige Verstöße gegen die bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Vorgehensweise der zuständigen Behörden vor Ort nunmehr mehrfach auch durch die Aufsichtsbehörden überprüft wurde. Der Ausschuss kann verstehen, dass staatliches Handeln im Rahmen der Gesetze aufgrund der Komplexität der Materie und der Unterschiedlichkeit der Vielzahl von Einzelfällen für die Betroffenen manchmal nicht vollständig nachvollziehbar erscheint.

Soweit die Petentin aber der Meinung ist, in Ihrem Fall werde letztlich willkürlich nicht gehandelt, trifft dieser Vorwurf aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu. Bei der Bearbeitung der Petition hat sich im Rahmen der hierzu durchgeführten Überprüfungen keinerlei Anhaltspunkt in diese Richtung ergeben.

Als Ergebnis der Beratungen im Erörterungstermin wird daher zunächst eine erneute amtliche Messung zur Charakterisierung des Geschwindigkeitsverhaltens auf dem in Rede stehenden Streckenabschnitt vorgenommen. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW und die Gemeinde werden sich hierzu abstimmen. Die Messung wird verdeckt und in unterschiedlichen, repräsentativen Zeiträumen durchgeführt werden. Die Einhaltung der Kriterien für eine – auch überregionale – Vergleichbarkeit der Ergebnisse wird sichergestellt und ist im Zweifel selbstverständlich durch die Aufsichtsbehörden überprüfbar.

Sofern die Ergebnisse vor allem im Hinblick auf die sog. "v85-Geschwindigkeit" eine überdurchschnittliche Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bestätigen, werden die zuständigen Behörden erforderliche Maßnahmen prüfen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium des Innern) über das Ergebnis der durchgeführten Messungen zu berichten.

18-P-2023-00103-02 Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und

Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen bei den Beschlüssen vom 16.08.2022 und vom 20.06.2023 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2023-00151-01 Rechtspflege Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten, die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte sowie über Inhalt und Gang der mit ihr angesprochenen Verfahren unterrichtet.

Der Ausschuss hat sich darüber informiert, dass die Staatsanwaltschaft Köln die von dem Petenten gegen den Insolvenzverwalter erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe in einem gesonderten Ermittlungsverfahren geprüft und dieses mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für ein strafbares Handeln unter Ablehnung der Aufnahme von Ermittlungen eingestellt hat. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde des Petenten hat der Generalstaatsanwalt in Köln am 29.03.2023 als unbegründet zurückgewiesen, desgleichen eine diesbezügliche Gegenvorstellung des Petenten am 12.07.2023.

Die gegen den sachbearbeitenden Dezernenten und weitere Justizangehörige sowie die ermittelnden Polizeibeamten erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe werden von der Staatsanwaltschaft Köln in jeweils gesonderten Ermittlungsverfahren, die noch nicht abgeschlossen sind, geprüft.

Zudem hat sich der Ausschuss darüber unterrichtet, dass die Staatsanwaltschaft Köln auch die gegen mehrere Juweliere erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe gleichsam weiterhin prüft und auch die Ermittlungen gegen die ursprünglichen Anzeigenerstatter noch nicht endgültig abgeschlossen sind.

Der Petitionsausschuss hat schließlich zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfung des mit der Petition vorgetragenen Sachverhalts keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten oder Versäumnisse der damit befassten polizeilichen Bediensteten, vorbehaltlich der noch zu prüfenden Überhänge, die Gegenstand des bei der Kreispolizeibehörde Bonn geführten Ermittlungsverfahrens sind, ergeben hat.

Die staatsanwaltschaftliche und die polizeiliche Sachbehandlung sind nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-00207-01 Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten geprüft. Es besteht kein Anlass, den Beschluss des Petitionsausschusses vom 15.08.2023 zu ändern, da weiterhin ein Abstandsflächenverstoß vorliegt.

Das von dem Petenten grenzständig zum Nachbargebäude errichtete Gebäude überschreitet das zulässige Höchstmaß von 30 m³ Brutto-Rauminhalt gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 1 der Bauordnung (BauO) NRW 2018.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat dem Petenten bereits eine Lösungsmöglichkeit zur nachträglichen Legalisierung des Gebäudes aufgezeigt. So könnte das Gebäude als (Fahrrad-)Garage, die zusätzlich auch als Abstellraum genutzt werden könnte, genehmigunsfähig sein. Hierzu bedarf es aber prüffähiger Unterlagen seitens des Petenten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, sich mit prüffähigen Unterlagen an die untere Bauaufsichtsbehörde zu wenden. Darüber hinaus besteht kein Anlass, den Tatbestand des § 6 Abs. 8 Nr. 1 BauO NRW 2018 zu ändern

18-P-2023-01362-01Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachund Rechtslage unterrichtet.

Die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (Beihilfekasse) haben das Verfahren der Bearbeitung von Beihilfeanträgen allgemein optimiert.

Die ergriffenen Maßnahmen zur Verkürzung der Bearbeitungszeiten zeigen Wirkung, auch wenn äußere Einflüsse kurzfristig wieder zu einem (geringen) Anstieg der Bearbeitungszeiten führen.

Die kvw führt aus, dass in der Ablauforganisation der Beihilfebearbeitung kein Verstoß gegen die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht liegt und aus der Fürsorgepflicht kein allgemeiner Anspruch auf eine Antragsbearbeitung oder Beihilfeauszahlung innerhalb einer kurzen Frist ableitbar ist.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die kvw auch im laufenden Jahr nochmals weitere Mitarbeitende gewinnen konnte, die - wie auch die weiteren Rückkehrerinnen aus der Elternzeit - für eine erhebliche Entlastung sorgen.

Zu den seitdem umgesetzten technischen Maßnahmen zählt u. a. die Einführung der neuen App "Meine Beihilfe", die seit Anfang Juni 2023 von allen Beihilfeberechtigten der kvw genutzt werden kann.

Von Abschlagszahlungen auf zu erwartende "gewöhnliche" Beihilfen sieht die kvw-Beihilferkasse ab. Dies beruht insbesondere darauf, dass die Auszahlung von Abschlagszahlungen zeitintensiv ist und sich dadurch die Bearbeitungszeiten verlängern würden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung - MHKBD), Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MHKBD vom 29.12.2022 zur Information.

18-P-2023-01556-01Rechtsberatung

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in berufsrechtlichen Angelegenheiten der Aufsicht des Vorstandes der jeweiligen regionalen Rechtsanwaltskammer unterliegen. Nach § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO ist der jeweilige Kammervorstand verpflichtet, die Erfüllung der den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben.

Bei der "Staatsaufsicht" nach § 62 Abs. 2 BRAO handelt es sich um eine sog. Rechtsaufsicht, die sich im Wesentlichen auf die Prüfung beschränkt, ob die Rechtsanwaltskammern die ihnen nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben erfüllen.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm im vorliegenden Fall seine gesetzlichen Pflichten gem. § 73 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 BRAO erfüllt hat. Die Aufsichtsbeschwerde der Petentin wurde zeitnah bearbeitet und es wurde ihr erläutert, aus welchen Gründen ein Einschreiten in berufsrechtlicher Hinsicht nicht geboten sei. Mit der Mitteilung an die Petentin hat die Rechtsanwaltskammer den Anforderungen des § 73 Abs. 3 BRAO Genüge getan, insbesondere die Mitteilung mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung versehen. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang zum einen, dass gemäß § 73 Abs. 3 S. 3 BRAO der § 76 Abs. 1 BRAO unberührt bleibt, wonach die Mitglieder des Kammervorstandes über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren haben. Zum anderen ist die Regelung in § 73 Abs. 3 S. 4 BRAO bedeutsam, wonach die Mitteilung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer nicht anfechtbar ist.

Darüberhinausgehende, fachaufsichtsrechtliche Befugnisse stehen der Landesjustizverwaltung auf der Grundlage des § 62 Abs. 2 BRAO nicht zu.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Waffenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat auch die zahlreichen weiteren Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Es muss im Übrigen bei den unter dem Geschäftszeichen 18-P-2022-00501-00 ergangenen Beschluss und den Beschlüssen vom 14.03.2023 und vom 15.08.2023 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2023-03386-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachund Rechtslage informiert und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 41a der Landesverfassung die Angelegenheit mit der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration -MKJFGFI) und der zuständigen Ausländerbehörde zu erörtern.

Die Abschiebung des Familienvaters hat in einer breiteren Öffentlichkeit vor Ort für Unverständnis gesorgt. Unabhängig von der zugrundeliegenden Rechtslage kann der

Petitionsausschuss nachvollziehen, dass die Trennung einer Familie wie im vorliegenden Fall, insbesondere wenn mehrere Kinder im Kleinkind- bzw. Grundschulalter involviert sind, als nur schwer erträglich empfunden wird.

Die Abschiebung und das durch die Ausländerbehörde hierzu betriebene Verfahren ist nach den Feststellungen der damit befassten Gerichte jedoch rechtlich nicht zu beanstanden. Aufgrund der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Für den Fortgang der Angelegenheit nimmt der Petitionsausschuss vor allem das Wohl der betroffenen Kinder und ihr Interesse an einem Zugang zum Vater in den Blick und bittet alle beteiligten Behörden, zukünftige Entscheidungen in dieser Sache in diesem Lichte zu treffen.

Darüber hinaus gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass eine Wiedereinreise des Petenten, sofern sie zur Aufnahme einer Beschäftigung führt und somit zumindest ein Teil der Unterhaltskosten der Familie aus eigener Kraft gedeckt werden, auch im finanziellen Interesse der Bundesrepublik Deutschland ist.

Der Petitionsausschuss rät dem Petenten daher, zunächst mit der Ausländerbehörde Kontakt aufzunehmen, um eine Ratenzahlungsvereinbarung bezüglich der Kosten der Abschiebung zu besprechen und sodann unverzüglich mit der Zahlung der Raten zu beginnen.

Soweit die Zahlung der Abschiebekosten einer Wiedereinreise zukünftig im Wege steht, bittet der Petitionsausschuss die Ausländerbehörde, dem Petenten ab einer Zahlung in Höhe der Hälfte der entstandenen Kosten eine Wiedereinreise und eine Ratenzahlung der verbleibenden Kosten in Deutschland zu ermöglichen. Darüber hinaus bittet der Petitionsausschuss alle beteiligten Behörden, nach Zahlung von zwei Dritteln der Kosten einen Erlass des verbleibenden Drittels zu prüfen, sofern der Petent sich zu diesem Zeitpunkt nachvollziehbar bemüht, wesentlich zur Lebensunterhaltssicherung seiner Familie in Deutschland beizutragen.

Weiterhin sollte der Petent bereits jetzt alles in die Wege leiten, um über ein Visumverfahren im Wege der Arbeitsmigration die Möglichkeit zur Rückkehr nach Deutschland und zu seiner Familie zu erhalten. Erforderlich sind hierfür insbesondere der Nachweis seiner Qualifikationen und Bildungsabschlüsse sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot eines Arbeitgebers in Deutschland.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

18-P-2023-03506-00

<u>Tierschutz</u> <u>Ordnungswesen</u> <u>Landschaftspflege</u>

Der Petitionsausschuss hat infolge der erneuten Eingabe des Petenten die Sach- und Rechtslage nochmals geprüft und sich durch die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung – MHKBD -; Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz – MLV-; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - MUNV) berichten lassen.

Aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Ausschuss verwehrt, in der Sache ergangene gerichtliche Entscheidungen zu bewerten oder Einfluss auf derzeit noch laufende Verfahren zu nehmen.

Soweit sich der Petent gegen das Handeln der zuständigen Behörden vor Ort wendet, haben die die Überprüfungen des Ausschusses sowie der Fachaufsichtsbehörden ergeben, dass keine Anhaltspunkte für eine unrechtmäßige Behandlung des Anliegens des Petenten erkennbar sind.

Der Ausgang der derzeit noch laufenden Gerichts- sowie behördlichen Genehmigungsverfahren ist daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass mit einem "Runden Tisch" versucht werden soll, die Interessen der Beteiligten zum Ausgleich zu bringen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (MHKBD, MLV, MUNV) darüber hinaus Maßnahmen im Sinne des Petenten zu empfehlen.

18-P-2023-03639-00

Schulen Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem in der Petition vorgetragenen Anliegen intensiv befasst

Mit Erleichterung hat er zur Kenntnis genommen, dass die Petentin im Laufe des Petitionsverfahrens eine einvernehmliche Lösung mit der Schule finden konnte, so dass sich das Anliegen in diesem Fall positiv erledigt hat.

Das Thema "Besuch von Ergänzungsschulen bei Kindern mit (möglicherweise) sonderpädagogischem Förderbedarf", liegt dem Ausschuss am Herzen, so dass er sich auch in Zukunft für Kinder mit ähnlichem Schicksal einsetzen und Hintergrund und Problemlage genau prüfen wird.

Der Ausschuss wünscht der Petentin und ihrer Familie für die Zukunft alles Gute.

18-P-2023-03662-01 Schulen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten - auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens - geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung in Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 18.04.2023 verbleiben.

18-P-2023-03910-01 Grundsicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2023-04141-01 Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss im Übrigen bei den Beschlüssen vom 26.10.2021 und vom 16.05.2023 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2023-04216-00

Energiewirtschaft Straßenverkehr Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Hinsichtlich der Härtefallhilfen für nicht leitungsgebundene Energieträger ist festzustellen, dass die Bundesregierung im Dezember 2022 finanzielle Hilfen für private Haushalte beschlossen hat, die mit Öl, Holz und Flüssiggas heizen. Erst Ende Januar 2023 hat der Bund beschlossen, dass die Zuständigkeit auf Bundesebene beim Bundewirtschaftsministerium liegt. Für die jeweiligen Verfahren in den Ländern war der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern notwendig. Diese wurde im April 2023 abschließend beraten.

Die Verzögerungen auf Bundesebene führten letztlich dazu, dass das Antragverfahren erst im Mai 2023 auf den Weg gebracht werden konnte. Die Antragstellung erfolgt online über www.heizkostenhilfe.nrw. Selbstnutzende Immobilieneigentümer und Mieter, die selbst eine Feuerstätte betreiben, können über das Servicetelefon des Landes unter der Telefonnummer 0211 86184040 zudem die Übersendung eines Papierantrags anfragen. Über die Möglichkeit der (papierbasierten) Antragstellung wurde der Petent mit Schreiben des Petitionsausschusses vom 22.09.2023 bereits hingewiesen.

Den Erwerb von Elektrofahrzeugen schreibt weder die Bundes-, noch die Landesregierung vor. Vielmehr werden durch Förderprogramme gezielte Anreize zum Erwerb von Elektrofahrzeugen oder entsprechender Ladeinfrastruktur gesetzt. Die Errichtung von Wallboxen durch Privatpersonen wurde seitens des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes umfangreich gefördert. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel setzt die Landesregierung gezielt

dort ein, wo sie den größten Bedarf sieht. Das ist z.B. Ladeinfrastruktur für Personengruppen, die kein Wohneigentum oder keinen festen Stellplatz zur Verfügung haben. Neben Ladepunkten für Mietende und Beschäftigte zählen hierzu öffentlich zugängliche Ladepunkte. Das öffentliche Ladenetz wird stetig ausgebaut. Aktuelle Navigationssysteme, online-Routenplaner oder Ladesäulenkarten geben einen guten Überblick über vorhandene Lademöglichkeiten entlang der gewählten Strecke.

Eine Vorschrift, nach der Senioren den Führerschein abgeben müssen, besteht nicht.

Sofern sich der Petent gegen die kommunale Verkehrsplanung richtet, verweist der Petitionsausschuss auf das gemäß Grundgesetz und Landesverfassung eingeräumte Recht der Gemeinden zur kommunalen Selbstverwaltung. Demnach steht Gemeinden das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln.

Die Preissteigerungen waren in den vergangenen Monaten tatsächlich hoch. Gründe sind Lieferengpässe infolge der Corona-Pandemie und die Energiekrise als Folge des russischen Angriffskrieges. Bund und Länder haben umfangreiche Hilfsmaßnahmen auf den Weg gebracht, um besondere Härten durch die Energiepreissteigerungen für die Bürger abzufangen.

Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten im öffentlichen Dienst ist von den Tarifvertragsparteien in dem bundesweit geltenden Altersversorgungstarifvertrag (ATV) festgelegt. Die Tarifvertragsparteien haben sich auf eine (auch in der Privatwirtschaft) übliche Betriebsrentenzusage mit verständigt. Das vereinbarte Betriebsrentenmodell ist das Ergebnis der von den Tarifvertragsparteien geführten Tarifverhandlungen.

Bei den von dem Petenten angesprochenen Lohnsteigerungen handelt es sich um das für die Beschäftigten der Kommunen und des Bundes durch die Tarifvertragsparteien im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Lohnrunden ausgehandelte Ergebnis von Tarifverhandlungen. Dieses gilt jedoch nicht für den gesamten öffentlichen Dienst. Insbesondere sind die Beschäftigten des Landes und die Beamten des Landes und der Kommunen in Nordrhein-Westfalen nicht erfasst.

Die Regelungen zur gesetzlichen Rentenversicherung, betrieblichen Altersversorgung und zu Minijobs liegen in der Zuständigkeit des Bundes.

Die Petition wurde für die weitere Prüfung bereits dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags mit Schreiben vom 24.08.2023 überwiesen.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-04262-00 Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, eingehend geprüft. Grundsätzlich ist kein Fehlverhalten der Bauaufsichtsbehörde der Stadt D. erkennbar.

Das bauordnungsrechtliche Verfahren aufgrund der von der Bauaufsichtsbehörde der Stadt D. festgestellten Mängel kann erst abgeschlossen werden, wenn die Grundstückseigentümerschaft geklärt ist. Der bisherige Eigentümer und Bauherr des besagten Grundstücks ist verstorben. Die Rechtsnachfolge des Grundstücks ist noch in Klärung.

Darüber hinaus wird der Bauaufsichtsbehörde der Stadt D. empfohlen, eine Begrünung des vorgelagerten Grundstückstreifens auf dem in Rede stehenden Grundstück im Sinne des § 8 Bauordnung (BauO) NRW 2018 zu überprüfen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04278-00 Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, eingehend geprüft. Grundsätzlich ist kein Fehlverhalten der Bauaufsichtsbehörde der Stadt D. erkennbar.

Das bauordnungsrechtliche Verfahren aufgrund der von der Bauaufsichtsbehörde der Stadt D. festgestellten Mängel kann erst abgeschlossen werden, wenn die Grundstückseigentümerschaft geklärt ist. Der bisherige Eigentümer und Bauherr des besagten Grundstücks ist

verstorben. Die Rechtsnachfolge des Grundstücks ist noch in Klärung.

Darüber hinaus wird der Bauaufsichtsbehörde der Stadt D. empfohlen, eine Begrünung des vorgelagerten Grundstückstreifens auf dem in Rede stehenden Grundstück im Sinne des § 8 Bauordnung (BauO) NRW 2018 zu überprüfen.

Hinsichtlich der Errichtung der zu hohen Grenzmauer wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 7a BauO NRW 2018 Mauern und Einfriedungen mit einer Höhe von bis zu 2,00 m genehmigungsfrei sind. Die besagte Mauer ist an keiner Stelle höher als 2,00 m. Daher liegt kein Verstoß der entlang der Grenze zum Grundstück errichteten besagten Mauer gegen § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauO NRW 2018 vor. Insofern ist das Vorgehen durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt D. nicht zu beanstanden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04288-01 Rentenversicherung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage haben sich keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen geltendes Recht oder ein Fehlverhalten des Rentenversicherungsträgers ergeben.

Dem Begehren der Petentin nach einer Erwerbsminderungsrente ab Rentenantrag, dem 18. Juli 2019, kann nicht entsprochen werden, weil das verminderte Leistungsvermögen erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich während des Sozialgerichtsverfahrens am 14.08.2020 festgestellt wurde. Der Rentenbeginn ist unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften daher frühestens am 01.03.2021 möglich.

Der von der Petentin vertretenen Auffassung, dass eine langjährige Erkrankung, durchgehend Arbeitsunfähigkeit und deshalb eine Erwerbsminderung vorlag, kann nicht gefolgt werden, da das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit sich immer auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit bezieht. Das Vorliegen einer Erwerbsminderung berücksichtigt nicht nur die aktuelle Tätigkeit, sondern alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes.

18-P-2023-04439-00

<u>Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft</u> <u>Gesundheitsfürsorge</u> Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Überprüfung hat ergeben, dass weder bei der Stadt Lippstadt noch beim Kreis Soest Akten in Sachen der Betreuungsangelegenheit der Mutter der Petentin vorhanden sind. Der Petentin ist es unbenommen, sich mit einem entsprechenden Antrag an das Amtsgericht Lippstadt zu wenden, um dort Einsicht in die Hauptbetreuungsakte ihrer Mutter zu erhalten.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04554-00 Schulen

<u>Jugendhilfe</u>

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. In einem Erörterungstermin gemäß Artikel 41a der Landesverfassung NRW konnte das Anliegen der Petenten mit allen Beteiligten intensiv diskutiert werden.

Die Petenten sind Eltern eines Kindes, das unter dem Asperger-Syndrom leidet. Die Diagnose wurde während der Grundschulzeit im Jahr 2020 gestellt. Im Jahr 2021 erhielt die Familie durch das zuständige Jugendamt Unterstützung gemäß § 35a des achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) in Form von Autismustherapie und eines Integrationshelfers. Der Integrationshelfer wurde durch das Kind abgelehnt. Nach dem Wechsel auf die Gesamtschule zeigte sich erneut der Bedarf einer Schulbegleitung, die jedoch ebenfalls abgelehnt wurde. Das Kind verweigerte im fünften Schuljahr beinahe vollständig den Schulbesuch. Nachdem verschiedene andere Schulen die Aufnahme des Kindes unter Hinweis auf die Schulverweigerungshaltung ablehnten, besucht das Kind seit dem Jahr 2022 eine private Ergänzungsschule. Seit dieser Zeit geht das Kind gern und regelmäßig in die Schule und nimmt an Ausflügen und Klassenfahrten teil. Die Familie begehrt nun hinsichtlich der Schulgebühren die Kostenübernahme durch das Jugendamt.

Der Ausschuss bedauert, dass im Termin keine Lösung zur Kostenübernahme durch die zuständige Behörde gefunden werden konnte. Er zeigt sich irritiert über den Hinweis, dass noch nicht alle im öffentlichen Schulsystem vorhandenen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft seien, ohne der Familie vorab eine konkrete und verbindliche Beratung entgegengebracht zu haben. Die Kostenübernahme wird vielmehr unter dem Hinweis auf eine sog. selbstbeschaffte Hilfe gem. § 36a SGB VIII, deren Kosten nicht erstattungsfähig seien, abgelehnt.

Es ist bekannt, dass einhergehend mit der Schulpflicht der Staat verpflichtet ist, jedem Kind den Schulbesuch zu ermöglichen. Hierfür gibt es bei Bedarf verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten, über die die zuständigen Behörden nach eigenem Ermessen verfügen können. Eine Reihenfolge ist dabei nicht vorgeschrieben. Oberste Prämisse sollte jedoch zu jeder Zeit das Wohl des Kindes haben.

In diesem Sinne appelliert der Ausschuss eindringlich an die zuständigen Behörden, bei den möglichen schulischen Fördermöglichkeiten etwas flexibler auf die Bedürfnisse der einzelnen Kinder einzugehen und nachgewiesen effektive und dem Kindeswohl entsprechende Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, insbesondere dann, wenn sie sich für den Kostenträger als wirtschaftlicher darstellen.

Im konkreten Fall bittet der Ausschuss die zuständige Behörde erneut um Prüfung einer Kostenübernahme unter allen erdenklichen Anspruchsgrundlagen und um eine entsprechende Beratung der Familie. Eine ergänzende Stellungnahme über den Ausgang dieser erneuten Beratung durch die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) erbittet der Ausschuss bis zum 10.12.2023.

18-P-2023-04627-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petent begehrt die Auszahlung der Corona-Soforthilfe, für die er einen positiven Bescheid erhalten habe. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Eine mehrmonatige Bearbeitungsdauer und das Ausbleiben individueller Sachstandsauskünfte ist sowohl durch die Vielzahl zu prüfender Anträge als auch durch Unstimmigkeiten in dem von dem Antragsteller eingereichten Antrag zu begründen. Eine Bewilligung des Antrags auf NRW-Soforthilfe konnte zunächst ohne vollständige Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgen, eine Auszahlung musste aufgrund der im Nachhinein auftretenden Unstimmigkeiten jedoch zurückgestellt werden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-04632-00

Arbeitsförderung

Gegenstand der Petition ist eine Gebührenforderung der Stadt B. für den Unterbringungszeitraum 01.06.2022 bis 12.09.2022. Mit der Petition wird eine Übernahme der Gebührenforderung durch das Jobcenter gefordert. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Gebührenforderungen für eine Unterbringung in Gemeinschaftseinrichtungen können grundsätzlich im Monat der Fälligkeit als Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 SGB II berücksichtigt werden.

Nach erneuter Prüfung teilte das Jobcenter mit, dass letzten Endes die gesamte Gebührenforderung in Höhe von 2.193,00 € als tatsächliche Aufwendungen nach § 22 SGB II berücksichtigt wurde. Dass die Übernahme der Gebührenforderung nicht unmittelbar nach Beantragung durch das Jobcenter übernommen wurde, ist aufgrund der Unannehmlichkeiten für die Familie äußerst bedauerlich.

Dem Begehren der Petenten dürfte damit entsprochen worden sein.

Die in diesem Zusammenhang entstandenen Fragen hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung dem Vermieter der in Rede stehenden Wohnungen gegenüber, sind auf zivilrechtlichem Weg zu klären. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es ihm aufgrund der mit Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich ist, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten diesbezüglich vom Mieterverein unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-04698-00 Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Die Petentin hat die Möglichkeit des Widerspruchs bereits in Anspruch genommen. Es steht der Petentin frei, zur Prüfung weiterer Schritte rechtsanwaltliche Beratung einzuholen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendamt der Stadt B. das Schreiben mit den Hinweisen zum Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Pflegekindes angepasst hat, um Missverständnisse zukünftig zu vermeiden. Es wird begrüßt, dass Pflegeeltern beim Jugendamt der Stadt B. einen jährlichen Zuschuss für ergänzende Versicherungsleistungen beantragen können.

18-P-2023-04792-00 Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petent fordert die Umsetzung von Lärmminderungsmaßnahmen für alle lärmbelasteten Straßen in Wuppertal, bzw. für alle lärmkartierten Straßen.

Der Petitionsausschuss hat sich zu dem Vorbringen des Petenten von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - MUNV) berichten lassen.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Stadt Wuppertal die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung der 3. Runde rechtskonform

durchgeführt hat. Anregungen und Eingaben der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange sind im Planungsprozess eingeholt und berücksichtigt worden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MUNV vom 31.08.2023.

18-P-2023-04794-01

<u>Katasterwesen</u> Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petent wendet sich gegen die Berechnung des Bodenrichtwerts seiner Immobilie und den Beschluss des Petitionsausschusses vom 15.08.2023. Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, den Sachverhalt und die Rechtslage erneut zu prüfen.

Auch mit dem erneuten Vorbringen des Petenten sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die auf eine nicht korrekt durchgeführte Wertermittlung für den konkreten Fall des Petenten schließen lassen. Die Bodenrichtwertzone und der Bodenrichtwert sind anhand der festgestellten Sachlage und unter Einhaltung der rechtlichen Vorschriften ermittelt worden.

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 15.08.2023 verbleiben.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium des Innern) vom 13.06.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-04805-00 Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Petenten hat sich die Petition nach seinen Aussagen erledigt.

18-P-2023-04808-02

Arbeitsrecht Rechtsberatung Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss im Übrigen bei den Beschlüssen vom 16.05.2023 und vom 20.06.2023 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2023-04812-00 Straßenverkehr

Der Petent bemängelt, dass mit dem geplanten Umbau des in Rede stehenden Knotenpunktes bislang noch nicht begonnen wurde. In einer früheren Petition wurde dem Petenten mit Beschluss vom 23.02.2021 mitgeteilt, dass mit dem geplanten Umbau des Knotenpunktes voraussichtlich im Herbst 2021 begonnen werden soll. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut geprüft.

Der Petitionsausschuss kann den Ärger des Petenten über die Verzögerungen nachvollziehen.

Mit den Arbeiten zum Umbau des angesprochenen Knotens und zur Erneuerung der dortigen Lichtsignalanlage kann erst begonnen werden, wenn die Stadt sowohl die Bau- als auch die Signalplanung abgeschlossen hat. Seitens der Stadtverwaltung ist es in den letzten Jahren immer wieder zu Verzögerungen bei der Aufstellung der Planunterlagen gekommen, so dass diese bisher nicht vorliegen und die Bauarbeiten noch nicht aufgenommen werden konnten.

Der Petitionsausschuss muss auf das gemäß Grundgesetz und Landesverfassung eingeräumte Recht der Gemeinden zur kommunalen Selbstverwaltung hinweisen. Demnach steht Gemeinden das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung obliegt die Ressourceneinteilung für die Planungsleistungen demnach allein der Gemeinde.

Dem Petenten kann nur geraten werden, sich über den aktuellen Planungsstand und das weitere Vorgehen bei der Stadt zu informieren.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-04843-00 Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrundeliegenden Sachverhalte unterrichtet. Er hat insbesondere von dem Inhalt und Gang Inhaftierung der seiner in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel zugrunde liegenden und bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal geführten Strafvollstreckungsverfahren sowie davon Kenntnis genommen, dass die Vollstreckung der in Rede stehenden Ersatzfreiheitsstrafen gegen den Petenten erledigt ist.

Die staatsanwaltschaftliche und die vollzugliche Sachbehandlung sind nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Überprüfungen der mit der Petition vorgetragenen Sachverhalte durch das Ministerium des Innern und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung haben keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten oder Versäumnisse der damit befassten polizeilichen oder kommunalen Bediensteten ergeben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium des Innern; Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04849-00

<u>Selbstverwaltungsangelegenheiten</u> Datenschutz

Die Petenten wenden sich wegen gerügter Datenschutzverstöße und deren Aufklärung durch die Stadt K. an den Petitionsausschuss. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss verweist auf das den Gemeinden gemäß Grundgesetz und Landesverfassung eingeräumte Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Demnach steht Gemeinden das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Über das Ergebnis der Dienstaufsichtsbeschwerde wurden die Petenten schriftlich informiert.

Sofern innerdienstlich weitere Maßnahmen erforderlich sind, liegt dies im Entscheidungsrahmen des Dienstherrn.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-04956-00

Umsatzsteuer Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er nimmt von dem Inhalt und dem Gang des gegen den Petenten gerichteten Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Kenntnis. Ein zu beanstandendes Verhalten seitens der Finanzbehörden ist nicht ersichtlich. Auch die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es ihm wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - FM; Ministerium der Justiz - JM) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Ausführungen unter Punkt III der gemeinsamen Stellungnahme des FM und JM vom 22.09.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05043-00 Schulen

Dem Anliegen des Petenten wird bereits umfassend Rechnung getragen, da einerseits durch die Unterstützung der Schulaufsicht, durch schulische Unterstützungsangebote sowie durch die gegebenen Möglichkeiten von Schulentwicklungsvorhaben eine Veränderung der Situation zu erwarten ist.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 25.08.2023 und vom 27.09.2023.

18-P-2023-05077-00<u>Geld- und Kreditwesen</u> <u>Zivilrecht</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich im Rahmen des in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahrens überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat die Petentin Gebrauch gemacht.

18-P-2023-05123-00

Energienutzung

Mit der Petition wird gefordert, dass der Antrag auf Härtefallhilfen für Öl, Pellets und Flüssiggas in Nordrhein-Westfalen auch in schriftlicher Form eingereicht werden kann.

Erfreulicherweise hat die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) mit Pressemitteilung vom 06.09.2023 die Möglichkeit eines papierbasierten Antrags für selbstnutzende Immobilieneigentümer und Mieter, die selbst eine Feuerstätte betreiben, eröffnet.

Der Petitionsausschuss hat den Petenten mit Schreiben vom 18.09.2023 auf die Pressemitteilung hingewiesen.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als positiv erledigt an.

18-P-2023-05165-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petent bitte mit seiner Petition um Überprüfung, warum ein Beschluss der Bezirksvertretung zur Schaffung einer öffentlichen Toilette von der Verwaltung der Stadt nicht umgesetzt wird. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten

und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 Gemeindeordnung NRW). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Stadt und die Bezirksregierung haben in ihren Berichten den Sachverhalt ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Aus den Berichten ergibt sich, dass es mangels sachlicher Entscheidungskompetenz der Bezirksvertretung sowie eines ihr zur Umsetzung zur Verfügung stehenden eigenen Budgets keinen Rechtsanspruch auf Umsetzung des Beschlusses der Bezirksvertretung in dieser Angelegenheit gibt. Die von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde angestellten rechtlichen Erwägungen erscheinen tragfähig und führen zu der auch von der Stadt vorgenommenen Einordnung des Bezirksvertretungsbeschlusses als Empfehlung.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt das Anliegen der Bürgeranregung gesamtstädtisch prüft und damit sogar über das eigentliche Anliegen hinausgeht. Dies dürfte insgesamt im Interesse des Petenten liegen, auch wenn es dem konkreten Anliegen des Petenten nicht unmittelbar abhilft.

Ein Verstoß gegen geltendes Recht ist insgesamt nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss sieht daher insgesamt keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) kommunalaufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MHKBD vom 17.07.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05178-00

Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 07.09.2023.

18-P-2023-05237-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. In einem Behördentermin konnte der Sachverhalt diskutiert und Hintergründe erläutert werden.

Die Petentin ist Lehrerin an einer Grundschule, der Ehemann arbeitet in Vollzeit im Schichtdienst in der Pflege. Nach Rückkehr aus der Elternzeit stellte die Petentin einen Antrag auf Versetzung an eine wohnortnahe Grundschule. Aufgrund der relativ langen Fahrzeit und der eingeschränkten Betreuungszeiten für ihr Kind ist eine Arbeit an der ursprünglichen Grundschule nur für den Zeitrahmen 3. bis 5. Schulstunde möglich.

Der Versetzungsantrag wurde nach Freigabeentscheidung der abgebenden Schule von der zuständigen Stelle abgelehnt, weil sowohl das zuständige Schulamt, als auch die Bezirksregierung keine Freigabe erteilt hatten. Die Petentin ließ sich daraufhin beurlauben und arbeitet nun unterhälftig an einer Grundschule in ihrem Wohnort. Für das kommende Schuljahr beabsichtigt sie, erneut einen Antrag auf Versetzung zu stellen und bittet den Ausschuss um Unterstützung bei dem Verfahren.

Der Ausschuss kann das Anliegen der Petentin gut nachvollziehen. Er sieht den Fachkräftemangel in dieser Petition als zentrales Problem: Sowohl die Petentin als auch ihr Ehemann arbeiten in systemrelevanten Berufen. Gleichzeitig kann die Kinderbetreuung im Land nicht so umgesetzt werden wie notwendig und gewünscht, weil es auch in diesem Bereich an qualifizierten Fachkräften fehlt. Der Ausschuss hält es deshalb für umso wichtiger, die Petentin bei ihrem Anliegen wohnortnah versetzt zu werden zu unterstützen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Stadt der abgebenden Schule dringend Grundschullehrkräfte benötigt. Denn auch der für die Petentin nähergelegene Kreis hat ein Defizit an Grundschullehrkräften.

Hinzu kommt, dass die Petentin bereits seit einiger Zeit in sehr geringem Stundenumfang an einer wohnortnahen Grundschule tätig ist. Das zeigt, dass Bedarf an ihrer Person als Lehrerin besteht. Wünschenswert wäre eine Stundenaufstockung an dieser Schule, um hier für

Konstanz und Planungssicherheit zu sorgen. Dies ist jedoch nur im Wege einer Versetzung möglich.

Die Zusage der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB), das kommende Versetzungsverfahren besonders eng zu begleiten und insbesondere die persönliche Situation der Petentin zu betrachten und ihren Einzelfall zu prüfen, wird begrüßt.

Für den Fall, dass auch im kommenden Jahr dem Antrag auf Versetzung nicht stattgegeben werden können sollte, bittet der Ausschuss die zuständigen Behörden um Prüfung einer für die Petentin umsetzbaren Alternative. Bei allen Varianten wird an die zuständige Behörde appelliert, die Petentin mit in die Entscheidung einzubeziehen und Verfahren und Beweggründe zu erläutern.

Die Landesregierung (MSB) wird um ergänzende Stellungnahme bis zum 30.03.2024 gebeten.

18-P-2023-05242-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Bereits die strafrechtlichen Verfehlungen des Petenten stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis - auch unter Berücksichtigung der Ansätze für eine positive Weiterentwicklung - entgegen.

Duldungsgründe, die eine weitere Aussetzung der Abschiebung nach sich ziehen würden, sind derzeit nicht ersichtlich. Dem Petenten kann nur empfohlen werden, der Ausländerbehörde zeitnah aussagekräftige, qualifizierte ärztliche Atteste zu seinem Gesundheitszustand vorzulegen, damit diese ggf. im Rahmen der Prüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen berücksichtigt werden können.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05247-00 Staatsangehörigkeitsrecht

Gegenstand der Petition ist die begehrte Einbürgerung der Petentin und eine diesbezügliche Terminfindung bei der in Rede stehenden Einbürgerungsbehörde. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sachund Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin zwischenzeitlich einen Termin erhalten und den Antrag auf Einbürgerung gestellt hat.

Der Petitionsausschuss weist auf das den Gemeinden gemäß Grundgesetz und Landesverfassung garantierte Recht der kommunalen Selbstverwaltung hin. Demnach steht Gemeinden das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.

Ein Verstoß der Gemeinde gegen rechtliche Vorschriften ist nicht festzustellen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05272-00

Schulen
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht. Gleichwohl dankt der Petitionsausschuss dem Petenten für seine wichtigen Hinweise im Hinblick auf die gesunde körperliche Entwicklung von Schülerinnen und Schülern.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 27.09.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05333-00Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Derzeit sieht er keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen.

18-P-2023-05339-00

Arbeitsförderung Sozialhilfe

Gegenstand der Petition ist die Ablehnung eines Antrags auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für die Widerspruchsstelle hinsichtlich der zu berücksichtigenden Einnahmen aus der selbstständigen Tätigkeit erhebliche Zweifel an deren Ermittlung und der tatsächlichen Höhe bestanden, weshalb der Widerspruch zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an die zuständige Regionalstelle zurückgegeben wurde.

Die Darlegung zur Berechnung des Einkommens wurde durch das Jobcenter nachgeholt und der Widerspruch zur endgültigen Entscheidung wieder an die Widerspruchsstelle zurückgegeben. Die endgültige Entscheidung über Widerspruch bleibt abzuwarten.

Hinsichtlich der laufenden Zahlungen durch den Bruder der Petentin gab es keine Anhaltspunkte, dass es sich bei den Einzahlungen um ein geschäftliches Darlehen oder eine geschäftliche Einnahme handelt. Daher waren diese als freiwillige Zuwendungen zu werten, die zur Sicherung des Lebensunterhalts zur Verfügung gestanden haben. Eine Bestätigung, dass es sich hierbei um ein Darlehen oder eine geschäftliche Einnahme handelt, wurde von der Petentin bisher nicht eingereicht.

Die Entscheidung des in Rede stehenden Jobcenters, die Zahlungseingänge bei der Einkommensermittlung mit zu berücksichtigen, ist insoweit nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-05377-00

<u>Straßenverkehr</u> <u>Selbstverwaltungsangelegenheiten</u>

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2023-05379-00

Rechtspflege Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem Inhalt und Gang des bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld geführten Strafvollstreckungsverfahrens sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bielefeld keinen Strafaufschub zu gewähren vermochte.

Er hat ferner davon Kenntnis genommen, dass der Petent auf die sein Ersuchen ablehnenden Bescheide der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 28. und 30.06.2023 die rechtskräftig durch das Landgericht Münster mit Urteil vom 20.12.2021 verhängte Freiheitsstrafe am 28.07.2023 angetreten hat.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05394-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Aus dem durch die Petenten mitgeteilten Sachverhalt ergibt sich kein Zahlungsanspruch zu Gunsten der Petenten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz - MJ) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MJ vom 30.08.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05402-00

Baugenehmigungen

Der Petent ist an die Stadt herangetreten, um die neben seiner Spedition liegende Waldfläche zu erwerben oder einzutauschen. Er beabsichtigt, seinen Betrieb um eine Logistikhalle und Stellflächen für firmeneigene Lkw zu erweitern. Die fehlende Reaktion auf seine Anfragen im

Zeitraum zwischen März und Mai 2023 sowie die ablehnende Haltung der Stadt beanstandet er.

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft.

Die Entscheidung der Stadt, keine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans im Sinne des Petenten einzuleiten, ist vom Recht auf kommunale Selbstverwaltung gedeckt. Nach Angaben der Stadt gibt es auch keine Aussicht auf einen positiven Ratsbeschluss. Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsmäßig garantierten Planungshoheit. Somit entscheidet die Stadt in Ausübung ihrer Planungshoheit selbst über die Inhalte ihrer Bauleitplanung, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Hierauf scheidet eine Einflussnahme seitens des Petitionsausschusses aus.

Gegen die Veräußerung der in Rede stehenden Grundstücksfläche an den Petenten hat die Stadt städteplanerische Bedenken, da die betroffene Waldfläche für die Stadt von großer Bedeutung ist. Es handelt sich hierbei um ein differenziertes Abstandsgrün zur angrenzenden Wohnbebauung und zum Sportplatz. Des Weiteren dient diese Fläche auf Basis der Waldfunktionskarte als Emissionsschutzwald, der den Abstand zwischen dem Schulbereich (Lernnutzung mit Ruheanspruch) und Gewerbe (lärmintensiv) darstellt. Die von der Spedition angebotene Ausgleichsfläche kann diese Schutzfunktion nicht wahrnehmen. Zudem ist die betroffene Waldfläche von hoher Bedeutung für die angrenzenden Siedlungsgebiete. Es ist bereits eine Überwärmung der angrenzenden bebauten Flächen vorhanden, die sich bei Umwandlung der Waldfläche mit Versiegelung deutlich negativ verändern wird.

Im Ergebnis kann kein Verstoß gegen rechtliche Vorschriften festgestellt werden. Jedoch räumt die Stadt ein, dass die Prüfung seines Anliegens nicht an die Spedition übermittelt worden ist und bedauert diesen Umstand.

Zwischenzeitlich hat ein Austausch über alternative Grundstücksflächen mit dem Petenten stattgefunden. Den Vorschlag der Stadt hat der Petent abgelehnt. Weitere Möglichkeiten zur Unterstützung sieht die Stadt nicht mehr.

18-P-2023-05413-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Betroffene ist in der Vergangenheit erheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten, weshalb eine Ausweisungsverfügung erlassen wurde. Da der Petent bisher nicht nachweisen konnte, zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffung vorgenommen zu haben, verfügt er lediglich über eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität. Eine Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist aufgrund dessen gesetzlich ausgeschlossen.

Der Petent ist vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Es steht dem Petenten jedoch frei, einen Antrag auf Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG zu stellen.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-05426-00

<u>Selbstverwaltungsangelegenheiten</u> <u>Energienutzung</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachund Rechtslage unterrichtet.

Die Überprüfung hat ergeben, dass ein Verstoß der Stadt K. gegen rechtliche Vorschriften nicht festzustellen ist. Eine Fällung des Baumes bzw. eine Einkürzung in dem von den Petenten begehrten Maße ist nicht zulässig. Die Platane ist sowohl durch den geltenden Bebauungsplan als auch durch die Baumschutzsatzung der Stadt K. geschützt.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung - MHKBD) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MHKBD zur Information.

18-P-2023-05432-00 Altenhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich die Petentin parallel zur Petition auch direkt an das MAGS gewandt und von dort bereits eine Antwort am 09.06.2023 erhalten hat.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Land keine Aufnahmeeinrichtung für Geflüchtete in einem ehemaligen Pflegeheim in Velbert plant. Das Seniorenzentrum Velbert der insolventen C.-Gruppe ist der Bezirksregierung Düsseldorf nicht bekannt, ein Angebot zur Anmietung als Landeseinrichtung ist nicht erfolgt. Ob die Kommune ggf. ein Interesse an der Nutzung der Liegenschaft als kommunale Unterkunft für Geflüchtete hat, ist hier nicht bekannt.

18-P-2023-05445-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten - auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens - geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 18.07.2023 verbleiben.

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen in gerichtlichen Verfahren sind die Gerichte. Es steht dem Petenten frei, sich insoweit unmittelbar an die Gerichtsbarkeit zu wenden.

18-P-2023-05449-00 Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass es sich bei der Staatsaufsicht der Landesjustizverwaltung über die Rechtsanwaltskammer, § 62 Abs. 2 BRAO, um eine Rechtsaufsicht handelt, im Rahmen derer geprüft wird, ob Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Der Petitionsausschuss hat weiter davon Kenntnis genommen, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf im vorliegenden Fall seine Aufgaben erfüllt hat. Der Schlichtungsantrag der Petentin wurde zeitnah bearbeitet und es wurde ihr erläutert, aus welchen Gründen ihr Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zurückgewiesen wurde und eine Neuprüfung

nicht geboten war. Ein Rechtsverstoß ist nicht festzustellen.

Darüber hinaus gehende, fachaufsichtsrechtliche Befugnisse stehen der Landesjustiz-verwaltung auf der Grundlage des § 62 Abs. 2 BRAO nicht zu.

Wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch § 9 des Rechtspflegergesetzes gewährten sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss in dem Beratungshilfeverfahren verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung des Gerichts Einfluss zu nehmen und seine Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz vom 07.09.2023 nebst Anlagen.

18-P-2023-05451-00 Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Vorgehen des Jugendamtes entspricht den gesetzlichen Vorgaben und der fachlichen Praxis in Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Tochter der Petentin nicht in Obhut genommen wurde, sondern auf Antrag des teilsorgeberechtigten Ergänzungspflegers Hilfen zur Erziehung gem. § 34 SGB VIII in Form der Unterbringung in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erhalten hat. Eine Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung konnte ausgeschlossen werden.

18-P-2023-05454-00

<u>Berufsbildung</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über den in der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend informiert. Der Petitionsausschuss sieht danach keine Veranlassung der Landesregierung (Ministerium des Innern – MI) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MI vom 07.09.2023.

18-P-2023-05455-00

Einkommensteuer

Die Petentin begehrt, für sie Einkommenssteuer-Vorauszahlungen für 2023 sowie für 2024 festzusetzen. Darüber hinaus beanstandet die Petentin auch die Höhe der für 2023 und 2024 festgesetzten Vorauszahlungen. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Nach Überprüfung des der Petition zugrunde liegenden Sachverhalts ist die Bearbeitung der Steuerangelegenheit der Petentin durch das in Rede stehende Finanzamt nicht zu beanstanden.

Dem Begehren der Petentin, Vorauszahlungen für 2023 und 2024 festzusetzen, wurde unverzüglich und in vollem Umfang entsprochen. Dass eine Anpassung der Vorauszahlungen ab 2024 erst Ende des Jahres beantragt und durchgeführt werden kann, wurde der Petentin telefonisch mitgeteilt.

Das in Rede stehende Finanzamt setzte die Vorauszahlungen auch der Höhe nach materiellrechtmäßig fest. Sobald dem Finanzamt die für die Festsetzung von Vorauszahlungen erforderlichen Angaben mitgeteilt wurden, fand eine entsprechende Anpassung statt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-05459-00 Beamtenrecht

Gegenstand der Petition ist die Ablehnung eines Versetzungsantrags des Petenten sowie die Zurückweisung einer anschließenden Dienstaufsichtsbeschwerde.

Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage umfassend geprüft.

Die Petition wurde zum Anlass genommen, die Vorgehensweise der beteiligten Akteure einerseits hinsichtlich der Dienstaufsichtsbeschwerde und andererseits hinsichtlich der zugrundeliegenden Ablehnung der begehrten Versetzung zu überprüfen.

Der Antrag auf Versetzung wurde nach ordnungsgemäßer Prüfung schulfachlich begründet abgelehnt. Anhaltspunkte dafür, dass der Umgang mit der vorliegenden Personalie rechtswidrig und unter Einbeziehung sachfremder Erwägungen erfolgt ist, sind nicht ersichtlich. Im Rahmen der Prüfung von Versetzungsanträgen sind Gespräche mit den Versetzungsbewerbenden nicht üblich, insbesondere wenn sich die Darlegung der geltend gemachten Gründe für das Versetzungsersuchen hinreichend aus den vorhandenen Unterlagen ergeben. Die Entscheidung, den Antrag auf Versetzung abzulehnen, ist nicht zu beanstanden.

Gründe, die Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde durch die zuständige Bezirksregierung zu beanstanden, sind nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-05464-00

Rechtspflege

Die Verfahren unter den Geschäftszeichen 18-P-2023-05449-00 und 18-P-2023-05464-00 werden miteinander verbunden.

18-P-2023-05466-00

Energiewirtschaft

Mit der Petition wird gefordert, dass der Antrag auf Härtefallhilfen für Öl, Pellets und Flüssiggas in Nordrhein-Westfalen auch in schriftlicher Form eingereicht werden kann.

Erfreulicherweise hat die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) mit Pressemitteilung vom 06.09.2023 die Möglichkeit eines papierbasierten Antrags für selbstnutzende

Immobilieneigentümer und Mieter, die selbst eine Feuerstätte betreiben, eröffnet.

Der Petitionsausschuss hat den Petenten mit Schreiben vom 18.09.2023 auf die Pressemitteilung hingewiesen.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als positiv erledigt an.

18-P-2023-05472-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass der Petent gegenüber dem Leiter der JVA Werl schriftlich erklärt hat, dass er seine Petition zurückzieht.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05481-00

Energiewirtschaft

Gegenstand der Petition sind die hohen monatlichen Abschlagszahlungen des Petenten trotz der vom Bund eingeführten Gaspreisbremse. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Aufgrund der Aussetzung des monatlichen Abschlags bis zur Erstellung der Jahresabrechnung ist dem Anliegen des Petenten hinsichtlich der Berücksichtigung der Preisbremsen bei den monatlichen Abschlägen ausreichend Rechnung getragen worden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie - MWIKE) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MWIKE vom 08.09.2023.

18-P-2023-05482-00 Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über die von der Petentin vorgetragenen Sachverhalte informiert. Er sieht keine Möglichkeit, den Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Der Medizinische Dienst Nordrhein sowie die AOK Rheinland/Hamburg sind im notwendigen Umfang ihren Verpflichtungen nachgekommen.

Sofern durch rechtskräftige Urteile, Beschlüsse bzw. Bescheide die Gerichte die Klagen der Petentin abgewiesen haben, sind gerichtliche Entscheidungen wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit einer Nachprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Änderungen in der Sach- und Rechtslage sind nicht eingetreten.

Für zukünftige Anträge empfiehlt der Petitionsausschuss der Petentin, die gestellten Anträge jeweils durch ärztliche Unterlagen zu begründen sowie bei Sachverhaltsaufklärungen und ggf. erforderliche Begutachtungen seitens des Medizinischen Dienstes mitzuwirken.

18-P-2023-05485-00 Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von der vollzuglichen Situation des Petenten in der Justizvollzugsanstalt Remscheid Kenntnis genommen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05486-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Gegenstand der Petition sind die Eigentumsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Nutzungsrecht für eine Straße in D. (Wendehammer). Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Ausweislich des Grundbuchauszugs und des vorgelegten Straßenlandabtretungsvertrags aus dem Jahr 1975 ist nicht von einer von der Petentin vermuteten Enteignung und damit auch nicht von einem Verstoß der Stadt D. gegen geltendes Recht auszugehen.

Der Ausschuss verweist auf das gemäß Grundgesetz und Landesverfassung eingeräumte Recht der Gemeinden zur kommunalen Selbstverwaltung. Demnach steht Gemeinden das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln.

Anhaltspunkte, die ein kommunalaufsichtliches Tätigwerden erfordern würden, bestehen demnach nicht.

Der Petitionsausschuss trifft diese Entscheidung auch vor dem Hintergrund, dass die Kommunalaufsicht nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen darf, nicht aber mit dem Ziel, einem Einzelnen zu seinem Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann.

Gleichwohl verweist der Petitionsausschuss auf die von der Stadt geäußerte Bereitschaft, die Thematik mit der Petentin in einem Gespräch weitergehend zu erörtern. Der Petentin steht es frei, sich diesbezüglich an die Stadt zu wenden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-05494-00 Berufsbildung

Der Petent fordert allgemein aufgrund des Fachkräftemangels in den Erziehungsberufen eine stark vergünstigte oder kostenlose Ausbzw. Weiterbildung zur "Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Staatlich anerkannten Erzieher" sowie eine Absenkung der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Der Petitionsausschuss sieht danach jedoch keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 14.09.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05498-00

<u>Gesundheitsfürsorge</u> <u>Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Die Rechtskontrolle ist instanzhöheren Gerichten übertragen und diesen vorbehalten.

18-P-2023-05505-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Beschwerde erscheint auch aus Sicht des Ausschusses nachvollziehbar.

Der Sachverhalt wurde durch die zuständigen Aufsichtsorgane geprüft und hat - neben den bereits ergriffenen Maßnahmen - keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen gegeben. Zwischenzeitlich konnte dem Anliegend der Petenten entsprochen werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz - MJ) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MJ vom 29.08.2023.

18-P-2023-05508-00

Abgabenordnung

Der Petent bittet um Überprüfung der Bearbeitung seiner Steuerangelegenheit und wendet sich gegen die Prüfungsfeststellungen einer Betriebsprüfung. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Begehr des Petenten hinsichtlich seiner Steuerangelegenheit bereits entsprochen werden konnte.

Sofern d

er Petent begehrt, dass Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer Möglichkeiten der Fortbildung erhalten und bezüglich neuer Gesetzesänderungen informiert werden, ist darauf hinzuweisen, dass dies der aktuellen Vorgehensweise entspricht und Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer regelmäßig über die aktuellen Gesetzesänderungen informiert werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 12.09.2023.

18-P-2023-05513-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst.

Die Petentin begehrt den Aufenthalt im deutschen Staatsverband. Sie ist iranische Staatsangehörige und reiste im Jahr 2018 ins Bundesgebiet ein. Der Aufenthalt war zunächst nach den Vorschriften der Familienzusammenführung gem. § 30 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geklärt. Nach endgültiger Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft erhielt die Petentin ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 AufenthG, befristet bis August 2021. Seit diesem Zeitpunkt liegt der ordnungsgemäß gestellte Verlängerungsantrag der Petentin der zuständigen Behörde zur Entscheidung vor. Die Petentin ist in Besitz einer gültigen Fiktionsbescheinigung.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Erteilung einer Verlängerung nach § 31 Absatz 4 Satz 2 AufenthG nicht in Betracht kommt, da die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (zur Zeit) nicht vorliegen. Das ausdrücklich normierte Privileg nach § 31 Absatz 4 Satz 1 kommt der Petentin nicht zu Gute, da es sich lediglich auf den Zeitraum von einem Jahr nach Aufhebung der Lebensgemeinschaft bezieht. Dennoch wird der Behörde ein Spielraum zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Absatz 4 Satz 2 AufenthG eingeräumt, auch wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Erforderlich wäre ein besonders atypischer Geschehensablauf, der so bedeutsam ist, dass er das Regel-/Ausnahmeverhältnis umkehrt. Eine solche Atypik hält die zuständige Behörde hier nicht für gegeben.

Auch ein Absehen von den Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 AufenthG kommt vorliegend nicht in Betracht, da die vorausgesetzte Atypik nicht gegeben ist.

Auch die Erteilung eines humanitären Aufenthalts kommt aktuell (noch) nicht in Betracht, da die Petentin die hierfür erforderlichen Voraufenthaltszeiten nicht erfüllt. Auch eine Unmöglichkeit der Ausreise konnte von der Petentin nicht nachgewiesen werden.

Umso mehr begrüßt der Ausschuss das von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - MKJFGFI) und der zuständigen Behörde vorgeschlagene Zug-um-Zug-Verfahren:

In Anbetracht der Tatsache, dass die Petentin Ende Mai 2024 die erforderliche sechsjährige ununterbrochene Voraufenthaltszeit erfüllt, soll zu diesem - frühestmöglichen - Zeitpunkt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b Absatz 1 AufenthG geprüft werden. Bis dahin würde die Petentin, nach Zurückweisung des Antrags auf Verlängerung des Aufenthaltstitels nach § 31 Absatz 4 Satz 2 AufenthG, geduldet.

Die Petentin wäre ihrerseits verpflichtet, bis dahin tatsächlich ihrer Beschäftigung weiter nachzugehen, um so ihren Lebensunterhalt zumindest überwiegend zu sichern, und gleichzeitig hinreichende mündliche Deutschkenntnisse und Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet im Sinne des § 25b Absatz 1 AufenthG nachzuweisen.

Die Landesregierung (MKJFGFI) wird gebeten, zum Ausgang des Verfahrens bis zum 10.07.2024 ergänzend Stellung zu nehmen.

18-P-2023-05514-00

Baugenehmigungen Bauordnung Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Petition keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

Hinsichtlich des noch im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsmäßig garantierten Planungshoheit obliegt. Die Stadt entscheidet daher in Ausübung ihrer Planungshoheit selbst über die Inhalte ihrer Bauleitplanung, soweit es

für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch. Seitens des Petitionsausschusses scheidet daher vor diesem Hintergrund eine Einflussnahme auf die Bauleitplanung der Stadt aus. Darüber hinaus sind Ziel und Zweck der Bauleitplanung für den in Rede stehenden Bereich nachvollziehbar, da Gewerbeflächen fehlen und eine Nachfrage nach Büro- und Lagerflächen besteht.

Die zur Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebs genehmigte Abgrabung und Errichtung einer Spritzbetonschale auf dem in Rede stehenden Grundstück ist auf dem amtlichen Lageplan sachlich richtig dargestellt, auch wenn dieser zur Vermeidung von Missverständnissen hätte übersichtlicher ausgeführt werden können. Demzufolge kann dem Einwand der Petentin über die Genehmigung einer Baumaßnahme auf dem angrenzenden städtischen Grundstück einer Schule nicht gefolgt werden.

Die Festsetzungen des besagten Bebauungsplans, der sich noch im Aufstellungsverfahren befindet, hat die Bauherrschaft schriftlich anerkannt. Insoweit ist die erteilte Baugenehmigung nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für das ordnungsbehördliche Vorgehen der Stadt gemäß § 58 Bauordnung NRW 2018. Im Übrigen werden an der in Rede stehenden Baustelle in regelmäßigen Abständen Kontrollen durchgeführt.

Des Weiteren ist nicht zu beanstanden, dass unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften keine Beteiligung der Petentin im ordnungsbehördlichen Verfahren gegen den Bauherrn möglich ist. Da die Baumaßnahme mehr als 50 Meter von der Grundstücksgrenze zu dem Grundstück der Petentin durchgeführt wird, sind keine nachbarlichen Interessen der Petentin betroffen.

18-P-2023-05515-00

<u>Schulen</u>

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausstattung von Schulen Aufgabe der Schulträger ist. Diese sind allerdings nicht verpflichtet, digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler bereitzustellen.

Dies gilt gleichermaßen für Schulträger in öffentlicher als auch in privater Trägerschaft. Im Übrigen besteht auch keine rechtliche Grundlage für eine entsprechende Verpflichtung des Landes.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat den öffentlichen und privaten Schulträgern umfangreiche

Fördermittel des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union zur Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten bereitgestellt. Die Richtlinien für die Förderprogramme zur IT-Ausstattung von Schulen betonen die Technologieoffenheit. Die Schulträger, die auch die Mittel beantragen, entscheiden über die zweckentsprechende Verwendung dieser und sind dabei zur Wirtschaftlichkeitsprüfung verpflichtet.

Nach derzeitiger Rechtslage ist es grundsätzlich nicht möglich, Eltern zu verpflichten, ein digitales Endgerät für ihre Kinder zur schulischen Nutzung zu beschaffen. Wenn alle Schülerinnen und Schüler ausgestattet werden sollen, ist dies nach der geltenden Rechtslage nur möglich, wenn der Schulträger diese Aufgabe übernimmt oder wenn Eltern auf freiwilliger Basis ihre Kinder mit Endgeräten ausstatten. Dabei muss eine entsprechende Ausstattung für diejenigen Schülerinnen und Schüler deren Eltern die Kosten nicht tragen möchten oder können, ebenfalls sichergestellt sein, etwa durch Leihgeräte auch zur häuslichen Nutzung, um die Chancengleichheit für die Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Der Petent wird daher diesbezüglich an den Schulträger verwiesen.

Bei privaten Ersatzschulen besteht die Besonderheit, dass das Schulverhältnis zwischen den Eltern (für ihre minderjährigen Kinder) und dem Ersatzschulträger privatrechtlich geregelt ist. Wenn der Beschulungsvertrag Vorgaben zur Beschaffung enthält, sind Eltern ggf. aus dieser privatrechtlich eingegangenen Erklärung heraus zur Kostenübernahme verpflichtet.

18-P-2023-05516-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Behauptung des Petenten, es fehlten Beweise für seine Diagnose, wird von der Direktorin des LVR nicht geteilt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Begutachtung, welche vor dem Hintergrund einer etwaigen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erfolgt, sowie die Diagnostik während der Unterbringung werden nach dem allgemein anerkannten Stand der

medizinischen Erkenntnisse durchgeführt, so auch bei dem Petenten.

Das Landgericht Mönchengladbach hat zuletzt mit Beschluss vom 08.05.2023 die Fortdauer der Unterbringung angeordnet. Im Rahmen dieser Überprüfung wird auch geprüft, ob die eingangs gestellte Diagnose Bestand hat. Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Ausschuss verwehrt, Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen.

Für die Beurteilung, ob dem Petenten eine Entschädigung für zu Unrecht erlittenen Freiheitsentzug zusteht, ist ebenfalls das Gericht zuständig.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Fortdauer der Unterbringung des Petenten aufgrund einer Entscheidung des Landgerichts Mönchengladbach erfolgte.

Es konnten keine Anhaltspunkte für die Rechtswidrigkeit der Unterbringung des Petenten festgestellt werden.

Die Begutachtungen des Petenten erfolgen nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse.

Der Petent kann sich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln an die zuständigen Gerichte wenden, um die Aufhebung seiner Unterbringung und eine Entschädigung für zu Unrecht erlittenen Freiheitsentzug zu erwirken.

18-P-2023-05522-00

<u>Strafvollzug</u>

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem Sachstand des für die Zulassung für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Justizvollzug erforderlichen Sicherheitsüberprüfungsverfahrens und dem einem Abschluss entgegenstehenden Hinderungsgrund Kenntnis genommen.

Es wird darauf verwiesen, dass lediglich die Sicherheitsüberprüfung noch nicht beendet ist. Die Genehmigung wurde nicht verweigert.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz bzw. Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05523-01

Rentenversicherung

Die Eingabe des Petenten vom 21.06.2023 ist mit Schreiben vom 04.07.2023 zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen worden. Der entsprechende Beschluss des Petitionsausschusses vom 15.08.2023 ist dem Petenten mit Schreiben vom 18.08.2023 mitgeteilt worden.

Der Deutsche Bundestag hat dem Petenten den Eingang seiner Eingabe mit Schreiben vom 17.07.2023 bestätigt. Der Ausgang des dortigen Petitionsverfahren bleibt abzuwarten.

Sollte es aufgrund der Beschlussmitteilung vom 18.08.2023 zu Missverständnissen gekommen sein, wird dies bedauert.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, weitere Schreiben in dieser Angelegenheit direkt an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu richten.

18-P-2023-05538-00

Energiewirtschaft

Mit der Petition wird gefordert, dass der Antrag auf Härtefallhilfen für Öl, Pellets und Flüssiggas in Nordrhein-Westfalen auch in schriftlicher Form eingereicht werden kann.

Erfreulicherweise hat die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) mit Pressemitteilung vom 06.09.2023 die Möglichkeit eines papierbasierten Antrags für selbstnutzende Immobilieneigentümer und Mieter, die selbst eine Feuerstätte betreiben, eröffnet.

Der Petitionsausschuss hat den Petenten mit Schreiben vom 18.09.2023 auf die Pressemitteilung hingewiesen.

Der Petent hat seine Petition daraufhin zurückgezogen.

18-P-2023-05543-00

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Ziel für eine möglichst flächendeckende Einführung des Deutschlandtickets für Sozialticketberechtigte ist nach Angaben des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr der

01.12.2023. Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin daher, für den Erwerb des Tickets mit der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH Kontakt aufzunehmen. Das Deutschlandticket wird von einer Vielzahl von Verkehrsunternehmen angeboten.

Bezüglich der von der Petentin angesprochenen Bonitätsprüfung verweist der Petitionsausschuss darauf, dass einige Verkehrsunternehmen auch den Abschluss des Abonnements ohne Bonitätsprüfung ermöglichen. Darüber hinaus lässt die Ausgestaltung des Deutschlandtickets als Abonnement einen Vertrieb über Fahrkartenautomaten nicht zu.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 20.09.2023.

18-P-2023-05544-00

Rechtspflege

Die Verfahren unter den Geschäftszeichen 18-P-2023-05544-00 und 18-P-2023-05449-00 werden miteinander verbunden.

18-P-2023-05554-00

Energienutzung

Gegenstand der Petition ist die von dem Petenten begehrte Förderung von Photovoltaik-Dachanlagen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss verweist auf das im Jahr 2000 verabschiedete und auf Bundesebene angesiedelte "Gesetz zur Förderung der erneuerbaren Energien" (EEG), in dessen Rahmen die Neu- und Weiterentwicklung von Stromerzeugungstechnologien aus erneuerbaren Energien, darunter auch Photovoltaik-Dachanlagen, gefördert wird.

In Nordrhein-Westfalen werden über das Förderprogramm proges.nrw – Programmbereich Klimaschutztechnik verschiedene Förderbausteine mit Blick auf den Ausbau der

Erneuerbaren Energien, unter anderem der Photovoltaik, gefördert.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die von dem Petenten geforderte Förderung von Photovoltaik-Dachanlagen durch die bestehende Förderung durch das EEG auf Bundesebene bereits adressiert wird.

Ein Antrag auf Förderung von Photovoltaik-Dachanlagen, ist an die hierfür vorgesehene Stelle zu richten.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie – MWIKE) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MWIKE vom 29.09.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05555-00

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die den weiteren zahlreichen Eingaben zugrunde liegenden Sach- und Rechtslagen geprüft.

Der Petent reicht auch weiterhin zahlreiche Eingaben betreffend verschiedene allgemein-politische Themen ein. Aktuell spricht er u.a. tierschutzrechtliche Themen und das Antragsverfahren zu polizeilichen Protokollbandabfragen an.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05562-00

<u>Jugendhilfe</u>

Gegenstand der Petition ist der begehrte Umgang des Petenten mit seinem Sohn. Der Petent beanstandet die Arbeitsweise des Jugendamts. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass

nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Die Regelungen zum Umgangsrecht beruhen auf familiengerichtlichen Beschlüssen. Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der mit Artikel 97 des Grundgesetztes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Das Jugendamt ist bemüht, den Kontakt zwischen dem Petenten und seinem Sohn zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Mitwirkungsbereitschaft des Petenten. Ein Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Situation des Petenten kann nicht hergestellt werden.

Das Vorgehen des Jugendamts entspricht den kinder- und jugendhilferechtlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

Dem Petenten kann nur angeraten werden, im Interesse seines Sohnes mit dem Jugendamt angemessen zu kooperieren.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden und keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-05567-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet, nachdem er sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) berichten lassen hat.

Die verzögerte Bearbeitung der Anfrage des Petenten durch die Fahrerlaubnisbehörde der Stadt D. ist bedauerlich, zwischenzeitlich hat die Stadt D. jedoch reagiert und ist dem Ansinnen des Petenten nachgekommen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05610-00

Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2023-05637-00

<u>Grundsteuer</u>

Der Petent wendet sich gegen die Bearbeitung des Bescheids über die Feststellung des Grundsteuerwerts sowie des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Nach Prüfung der Angelegenheit sieht der Petitionsausschuss insgesamt keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 14.09.2023.

18-P-2023-05710-00

Energiewirtschaft

Mit der Petition wird gefordert, dass der Antrag auf Härtefallhilfen für Öl, Pellets und Flüssiggas in Nordrhein-Westfalen auch in schriftlicher Form eingereicht werden kann.

Erfreulicherweise hat die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) mit Pressemitteilung vom 06.09.2023 die Möglichkeit eines papierbasierten Antrags für selbstnutzende Immobilieneigentümer und Mieter, die selbst eine Feuerstätte betreiben, eröffnet.

Der Petitionsausschuss hat die Petentin mit Schreiben vom 18.09.2023 auf die Pressemitteilung hingewiesen.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als positiv erledigt an.

18-P-2023-05711-00

Rentenversicherung

Bei der Prüfung der Petition haben sich keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten oder einen offensichtlichen Rechtsverstoß der Deutschen Rentenversicherung Westfalen zum Nachteil des Petenten ergeben. Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Eine Befreiung des Arbeitgebers von der Beitragspflicht, eine Rückerstattung der gezahlten Beiträge oder die Zahlung dieser Beiträge an eine Sterbeversicherung ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Soweit der Petent eine Änderung der geltenden bundesgesetzlichen Regelungen begehrt, wird die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-05713-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), Maßnahmen zu empfehlen.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Klinik den Aushang über Beschwerdemöglichkeiten aktualisiert und entsprechende Erreichbarkeiten hinzufügt hat.

Er nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass das Grundrecht der untergebrachten Personen gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes nicht eingeschränkt wird und die Klink solchen Personen, die aufgrund ihres Krankheitsbildes nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, sich zu beschweren, hierbei unterstützt.

Die untergebrachten Personen haben - neben der Möglichkeit, Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde, Anträge auf gerichtliche Entscheidung sowie Petitionen einzureichen - sich mit Wünschen, Beschwerden oder Anregungen an die therapeutische Leitung der Einrichtung und/oder die Beschwerdestelle der Direktorin des LVR wenden zu können.

Zudem können die untergebrachten Personen Angehörige und Vertrauenspersonen sowie Rechtsanwälte hinzuziehen, wenn sie Unterstützung bei ihren Anliegen benötigen.

Die zuständigen Fachreferate des MAGS führen zudem regelmäßige und anlässlich einzelner Beschwerden Klinikbegehungen durch, in deren Rahmen die untergebrachten Personen die Möglichkeit haben, Anliegen vorzubringen.

18-P-2023-05736-00

Krankenversicherung

Das Petitionsverfahren wird mangels Mitwirkung der Petentin eingestellt.

18-P-2023-05741-00

Energiewirtschaft

Mit der Petition wird gefordert, dass der Antrag auf Härtefallhilfen für Öl, Pellets und Flüssiggas in Nordrhein-Westfalen auch in schriftlicher Form eingereicht werden kann.

Erfreulicherweise hat die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) mit Pressemitteilung vom 06.09.2023 die Möglichkeit eines papierbasierten Antrags für selbstnutzende Immobilieneigentümer und Mieter, die selbst eine Feuerstätte betreiben, eröffnet.

Der Petitionsausschuss hat den Petenten mit Schreiben vom 18.09.2023 auf die Pressemitteilung hingewiesen.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als positiv erledigt an.

18-P-2023-05742-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Maßnahmen zu empfehlen.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der für die Behandlung des Petenten zuständige Oberarzt als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie über die notwendige Qualifikation zur Behandlung des Petenten verfügt und es keinen Anlass gibt, an dessen Qualifikation zu zweifeln.

Er nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die unregelmäßige Einnahme der somatischen Medikation ursächlich für die vom Petenten geäußerten gesundheitlichen Beschwerden ist und dass der für die Behandlung des Petenten zuständige Oberarzt wiederholt dem Petenten die regelmäßige Einnahme seiner somatischen Medikation empfohlen hat.

18-P-2023-05756-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Die Stadt Köln beabsichtigt unter Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften die Einrichtung einer Einbahnstraße auf der Venloer Straße zwischen Ehrenfeldgürtel und Piusstraße/Franz-Geuer-Straße in Fahrtrichtung Innenstadt.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05769-00

Straßenverkehr

<u>Polizei</u>

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem unter dem Geschäftszeichen 17-P-2021-23804-00 ergangenen Beschluss vom 30.11.2021 verbleiben.

18-P-2023-05814-00

Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt informiert. Eine fehlerhafte Rechtsanwendung ist nicht zu erkennen. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland bedauert, dass die Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und die nachfolgenden Ermittlungen zeitversetzt erfolgen. Die Ermittlungen zu rentenrechtlich relevanten Zeiten im Kontenklärungsverfahren führten nicht, wie von der Petentin angenommen, zum Erlöschen eines Rentenanspruchs.

Das Versichertenkonto ist inzwischen geklärt.

Es steht der Petentin frei, jederzeit bei Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente zu stellen. In das Versicherungskonto der Petentin werden weiterhin Pflichtbeiträge aufgrund der nichterwerbsmäßigen Pflege gemeldet. Eine

Aufrechterhaltung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzung liegt vor.

18-P-2023-05821-00

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen richterlichen Unabhängigkeit und wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit, ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich in dem nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat der Petent Gebrauch gemacht.

Eine rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderlaufende oder in sonstiger Weise mit dem rechtspflegerischen Ermessen unvereinbare Sachleitung ist in dem Betreuungsverfahren des Petenten nicht feststellbar.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-05822-00

Straßenverkehr Abfallwirtschaft

Der Petent berichtet von Problemen mit dem Abfallentsorgungsunternehmen. Mitarbeitende des Entsorgungsunternehmens haben die gelben Tonnen nach der Entleerung achtlos auf der Straße liegen gelassen, was zur Verkehrsgefährdung führt.

In M. sind für die Abfallentsorgung des Wertstoffmülls zwei Firmen gemeinsam zuständig.

Gemäß § 32 Straßenverkehrs-Ordnung ist es verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Mülltonnen auf Straßen stellen Hindernisse dar, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. So

hat ein Verwaltungsgericht im Jahr 2012 entschieden.

Aufgrund der Petition haben sich die für die Wertstoffmüllentsorgung zuständigen Firmen der Problematik der nicht ordnungsgemäßen Rückstellung der entleerten Gefäße angenommen und versichert, dass die Mitarbeitenden zukünftig noch mehr Sorgfalt bei der Rückstellung der Müllgefäße walten lassen werden.

Straßenrechtliche oder vertragliche Verstöße sind nicht ersichtlich.

Dem Anliegen des Petenten wird damit entsprochen.

18-P-2023-05824-00

Energiewirtschaft

Mit der Petition wird gefordert, dass der Antrag auf Härtefallhilfen für Öl, Pellets und Flüssiggas in Nordrhein-Westfalen auch in schriftlicher Form eingereicht werden kann.

Erfreulicherweise hat die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) mit Pressemitteilung vom 06.09.2023 die Möglichkeit eines papierbasierten Antrags für selbstnutzende Immobilieneigentümer und Mieter, die selbst eine Feuerstätte betreiben, eröffnet.

Der Petitionsausschuss hat den Petenten mit Schreiben vom 18.09.2023 auf die Pressemitteilung hingewiesen.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als positiv erledigt an.

18-P-2023-05834-00

<u>Einkommensteuer</u>

Gegenstand der Petition ist die Bearbeitungszeit der Einkommenssteuererklärung der Petentin. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die in Rede stehende Einkommenssteuererklärung zwischenzeitlich und innerhalb des üblichen zeitlichen Rahmens bearbeitet wurde.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - FM) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 14.09.2023.

18-P-2023-05837-00

Rentenversicherung Energiewirtschaft

Der Petent, Versorgungsempfänger im Versorgungswerk der Apothekerkammer Nordrhein, beanstandet, dass er keine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro erhalten habe. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Ein Anspruch auf Zahlung einer Energiepreispauschale besteht für Versorgungsempfänger berufsständischer Versorgungswerke derzeit nicht.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – FM) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 14.09.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05846-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2023-05855-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst.

Die Einigung der Petentin mit der zuständigen Behörde wird begrüßt. Hiernach verpflichtet sich die Petentin gemeinsam mit ihrer Tochter zur Nachholung des Visumsverfahrens freiwillig in das Heimatland zurückzureisen. Im Gegenzug wurde zugesichert, dass ihre Tochter bis dahin im Besitz einer gültigen Fiktionsbescheinigung sein wird.

Die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und

Integration) wird um Stellungnahme zum Fortgang des Verfahrens hinsichtlich des Aufenthaltsstatus für die gesamte Familie bis zum 20.01.2024 gebeten.

Der Petentin steht es frei, sich bei erneuten Schwierigkeiten jederzeit wieder an den Ausschuss zu wenden. Er wünscht ihr und ihrer Familie alles Gute.

18-P-2023-05875-00

Besoldung der Beamten Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 18.09.2023 zur weiteren Information.

18-P-2023-05904-00

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Es liegt weder ein Unterlassen noch ein Fehlverhalten einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05907-00

Schulen

Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachund Rechtslage informiert.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 19.09.2023.

18-P-2023-05915-00

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten vom 21.07.2023 betreffend eine Angelegenheit des Straßenbaus geprüft. Er sieht danach keinen Anlass zu Maßnahmen.

18-P-2023-05954-00

Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2023-05957-00

Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2023-05969-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, sieht jedoch keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

Mit Gesetz Änderung dem zur kommunalrechtlicher Vorschriften 01.12.2021 ist § 24 GO NRW dahingehend geändert worden, dass das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in dem Verfahren nach § 24 GO NRW an den Rat oder eine Bezirksvertretung zu wenden, nicht mehr jedem, sondern nur noch Einwohnerinnen und Einwohnern einer Gemeinde eröffnet ist. Die im Kontext mit der Abschaffung Schriftformerfordernisses vorgenommene Änderung des § 24 Abs. 1 S. 1 GO NRW diente Klarstellung und wurde vom Regelungsumfang her an § 25 Abs. 1 GO NRW angepasst (siehe hierzu auch die Begründung des Gesetzesentwurfs, Landtagsdrucksache 17/14304).

Unbeschadet von § 24 GO NRW kann sich jedoch weiterhin "jedermann", d. h. beispielsweise auch Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde wohnen, unter Berufung auf das allgemeine Petitionsrecht aus

Artikel 17 Grundgesetz (GG) mit Bitten oder Beschwerden an die Gemeinde wenden.

18-P-2023-05974-00

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingaben des Petenten, diesmal betreffend die Schaffung einer Gedenkstätte zum Ruhrkampf, Straßenbahnen in Münster, Schloss Benrath, das Hermannsdenkmal und die Ports Westfalica geprüft.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent reicht je nach Tagesgeschehen auch weiterhin allgemeine Eingaben betreffend sowohl Themen der Landes-, der Bundes- oder internationaler Politik ein. Diese bestehen in der Regel aus nur einem Satz und lassen auch eine persönliche Betroffenheit nicht erkennen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Fragen erfüllen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Petition.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Der Petitionsausschuss sieht auch im Übrigen keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2023-05978-00

<u>Arbeitsförderung</u>

<u>Schulen</u>

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2023-05984-00

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat-sich über die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die an den Petenten ausgezahlte Grundprämie dem wahrgenommenen Frageprogramm entspricht und insb. auf Landesebene keine Handlungsoptionen bestehen, die bundeseinheitliche Prämie anzupassen.

Das Ministerium des Innern dankt dem Petenten ausdrücklich für seine freiwillige Teilnahme an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe und seinem damit geleisteten Beitrag für die amtliche. Statistik.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium des Innern) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums des Innern vom 13.09.2023.

18-P-2023-05999-00

Energiewirtschaft

Mit der Petition wird gefordert, dass der Antrag auf Härtefallhilfen für Öl, Pellets und Flüssiggas in Nordrhein-Westfalen auch in schriftlicher Form eingereicht werden kann.

Erfreulicherweise hat die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) mit Pressemitteilung vom 06.09.2023 die Möglichkeit eines papierbasierten Antrags für selbstnutzende Immobilieneigentümer und Mieter, die selbst eine Feuerstätte betreiben, eröffnet.

Der Petitionsausschuss hat den Petenten mit Schreiben vom 18.09.2023 auf die Pressemitteilung hingewiesen.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als positiv erledigt an.

18-P-2023-06002-00 Ordnungswidrigkeiten Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Das Vorbringen lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte, denn der Beschwerde liegt kein Behördenhandeln zugrunde, sondern eine privatrechtliche Streitigkeit über die Rechtmäßigkeit einer Nutzungsentschädigung für eine Parkplatznutzung.

Insoweit entscheiden die zuständigen Gerichte, in der Verfahren der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungsund Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06024-00 Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert. Bei der Prüfung der Petition ergaben sich keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten oder einen offensichtlichen Rechtsverstoß der Deutschen Rentenversicherung Rheinland.

Nach der geltenden Rechtslage, an die sich der Rentenversicherungsträger halten muss, erhalten Bezieher einer Versichertenrente keine regelmäßigen Renteninformationen. Lediglich auf Antrag ist eine unverbindliche Auskunft über die Höhe der zukünftigen Altersrente zu erstellen.

Soweit sich die Petition gegen die geltende gesetzliche Regelung richtet, ist hierfür der Deutsche Bundestag zuständig. Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht. Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für das entgegengebrachte Vertrauen und wünscht ihm für seinen weiteren Lebensweg alles Gute.

18-P-2023-06030-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft, sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2023-06056-00

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-06078-00

<u>Verfassungsrecht</u> <u>Datenschutz</u> Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin vom 29.08.2023 geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2023-06084-00

<u>Pflegeversicherung</u> <u>Krankenversicherung</u>

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-06092-00

Zivilrecht

Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Soweit die Eingabe mietrechtliche Fragen betrifft, kann der Ausschuss nicht tätig werden. In Zivilrechtlichen Fragen ist die Entscheidung allein den zuständigen Gerichten vorbehalten.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Soweit der Petent sich über eine Rechtsberatung beschwert, gilt dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände als Angehörige freier Berufe und unabhängige Organe der Rechtspflege weder der Dienst- noch der Fachaufsicht durch die Landesjustizverwaltung unterliegen. Ihre Berufsausübung wird vielmehr nach § 73 Abs.2 Nr.4 Bundesrechtsanwaltsordnung durch den Vorstand der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer überwacht. Die Aufsicht der Landesjustizverwaltung über die Rechtsanwaltskammern beschränkt sich nach § 62 Abs. 2 der BRAO darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2023-06093-00

<u>Jugendhilfe</u>

Die Verfahren unter den Geschäftszeichen 18-P-2023-06093-00 und 18-P-2023-06094-00 werden miteinander verbunden.

18-P-2023-06094-00

<u>Schulen</u>

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, den Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration; Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Es muss im Übrigen bei den bisherigen Beschlüssen, zuletzt dem unter dem Geschäftszeichen 18-P-2023-05734-00 gefassten Beschluss vom 15.08.2023 verbleiben.

18-P-2023-06095-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist die Ausländerbehörde nach §§ 6, 42 des Asylgesetzes gebunden. Die Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht liegen nicht vor. Soweit mit der Petition zielstaatsbezogene Gründe geltend gemacht werden, fallen diese in die alleinige Entscheidungskompetenz des Bundes (BAMF). Diese waren bereits Gegenstand des Asylverfahrens.

Es wird dem Petenten dringend empfohlen, das Bundesgebiet sehr zeitnah freiwillig zu verlassen, da er ansonsten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen hat. Dazu sollte er auch die Rückkehrberatung in Anspruch nehmen

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06096-00

<u>Ausländerrecht</u>

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist die Ausländerbehörde nach §§ 6, 42 des Asylgesetzes gebunden. Die Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht liegen nicht vor. Soweit mit der Petition zielstaatsbezogene Gründe geltend gemacht werden, fallen diese in die alleinige Entscheidungskompetenz des Bundes (BAMF). Diese waren bereits Gegenstand des Asylverfahrens.

Es wird dem Petenten dringend empfohlen, das Bundesgebiet sehr zeitnah freiwillig zu verlassen, da er ansonsten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen hat. Dazu sollte er auch die Rückkehrberatung in Anspruch nehmen

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06097-00

<u>Ausländerrecht</u>

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist die Ausländerbehörde nach §§ 6, 42 des Asylgesetzes gebunden. Die Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht liegen nicht vor. Soweit mit der Petition zielstaatsbezogene Gründe geltend gemacht werden, fallen diese in die alleinige Entscheidungskompetenz des Bundes (BAMF). Diese waren bereits Gegenstand des Asylverfahrens.

Es wird dem Petenten dringend empfohlen, das Bundesgebiet sehr zeitnah freiwillig zu verlassen, da er ansonsten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen hat. Dazu sollte er auch die Rückkehrberatung in Anspruch nehmen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06098-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist die Ausländerbehörde nach §§ 6, 42 des Asylgesetzes gebunden. Die Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht liegen nicht vor. Soweit mit der Petition zielstaatsbezogene Gründe geltend gemacht werden, fallen diese in die alleinige Entscheidungskompetenz des Bundes (BAMF). Diese waren bereits Gegenstand des Asylverfahrens.

Es wird dem Petenten dringend empfohlen, das Bundesgebiet sehr zeitnah freiwillig zu verlassen, da er ansonsten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen hat. Dazu sollte er auch die Rückkehrberatung in Anspruch nehmen

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06100-00

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-06102-00

Sozialhilfe

Wohnungswesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2023-06104-00

Energiewirtschaft

Mit der Petition wird gefordert, dass der Antrag auf Härtefallhilfen für Öl, Pellets und Flüssiggas in Nordrhein-Westfalen auch in schriftlicher Form eingereicht werden kann.

Erfreulicherweise hat die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) mit Pressemitteilung vom 06.09.2023 die Möglichkeit eines papierbasierten Antrags für selbstnutzende Immobilieneigentümer und Mieter, die selbst eine Feuerstätte betreiben, eröffnet.

Der Petitionsausschuss hat die Petentin mit Schreiben vom 18.09.2023 auf die Pressemitteilung hingewiesen.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als positiv erledigt an.

18-P-2023-06109-00

<u>Ausländerrecht</u>

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage ausführlich geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig. Die Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht liegen nicht vor. Ein Verfahren vor der Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen wurde ohne Empfehlung oder Ersuchen abgeschlossen.

Für den Verbleib der Petenten im Bundesgebiet gibt es keine rechtliche Grundlage. Es wird empfohlen, das Bundesgebiet sehr zeitnah freiwillig zu verlassen.

Der Petitionsausschuss sieht unter Berücksichtigung des weiteren Verlaufs der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

18-P-2023-06120-00

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht keinen Anlass für Maßnahmen.

18-P-2023-06158-00

Krankenhäuser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit wieder an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2023-06161-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs-

und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Soweit die Petentin sich über Maßnahmen des Bundesamtes für Justiz beschwert, steht es ihr frei, sich unmittelbar an den insoweit zuständigen Deutschen Bundestag zu wenden.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2023-06211-00

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2023-06215-00

<u>Gesundheitswesen</u> <u>Rechtspflege</u>

Der Petitionsausschuss hat die Beschwerde der Petentin betreffend die Ärztekammer Nordrhein geprüft. Er sieht danach keinen Anlass zu Maßnahmen.

18-P-2023-06233-00

Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten vom 01.08.2023 betreffend eine Beschwerde über die Rechtsanwaltskammer geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.